

4200.

ESTICA

A-9533

# Deutsches Kaiserthum

# und Französisches Königthum



ihrer gegensätzlichen Entwicklung.

## Einladungsschrift

zu den am 22. und 23. Juni 1862 in den Fellinschen Schulen  
abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen.

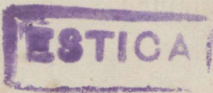
5-A  
17016

Dorpat.

Gedruckt bei E. J. Karow, Universitäts-Buchhändler.

1862.

2t.A



A-9533

Der Druck wird unter der Bedingung gestattet, daß nach Beendigung desselben der Abgetheilten Censur in Dorpat die vorschriftmäßige Anzahl Exemplare zugestellt werde.

Dorpat, den 5. October 1861.

N<sup>o</sup> 173.

Abgetheilter Censor **de la Croix**.

(L S.)

A-2  
111

Die von Kaiser Carl dem Großen auf den Gipfelpunkt ihrer Macht und Ausdehnung gebrachte fränkische Monarchie zerfiel durch den Vertrag zu Verdun 843 unter seine drei Großsöhne, Kaiser Lothar, König Ludwig den Deutschen und deren Stiefbruder Carl den Kahlen, um (mit Ausnahme der kurzen unrühmlichen Regierung Carl des Dicken) nie zu ihrem früheren Bestande zusammenzuwachsen. Nachdem nun auch bei frühem Aussterben des lotharischen Geschlechts <sup>1)</sup> ein Theil von Lothars Erbe durch die Merseiner Theilung 870 in die Hände seiner beiden Brüder übergegangen, und der andere Theil, Italien, für längere Zeit einer heillosen Verwirrung preisgegeben war, stellen sich uns als Hauptbestandtheile der ehemaligen fränkischen Monarchie die Reiche Ludwigs und Carls dar. Beide Reiche erscheinen auf den ersten Blick wie zwei aus derselben Wurzel hervorgegangene Schößlinge. Von einem Brüderpaar beherrscht, tragen sie den gemeinschaftlichen Namen des Frankenreichs, indem nur der verschiedenen geographischen Lage nach das eine als ostfränkisches, von dem andern, dem westfränkischen, unterschieden wird. Die staatlichen Institutionen des einen Reichs sind auch die des andern. Der Administrationsmechanismus Carl des Großen hat bei der Schwäche und den Zwistigkeiten seiner Nachfolger in beiden Ländern schon bald nach Carls Tode einem andern Verfassungswesen Platz machen müssen. Die ehemaligen Grafengaue verwandeln sich in Herzogthümer und Territorien, deren Besitzer jede Gelegenheit benützen, um ihre Selbstständigkeit der königlichen Macht gegenüber zu befestigen, und um ihre Lehne, die ursprünglich als Beneficien gegen bestimmte Dienste und auf Lebenszeit ertheilt worden waren, zu erblichen zu machen. Während im ostfränkischen Reiche jeder der germanischen Hauptstämme sich zu

---

1) Von Lothar I. Söhnen starben Carl 863, Lothar II. 869; der älteste, Kaiser Ludwig II., König von Italien, lebte bis 875.

einem besonderen Organismus isolirt, und so die großen Herzogthümer Sachsen, Franken, Schwaben, Baiern, Lothringen, als sehr von einander unterschiedene Glieder des Reichsganzen hervortreten, sehn wir ebenso in Westfranken die Bildung der Herzogthümer Francien, Aquitanien, Burgund, Bretagne, Normandie vor sich gehn. Neben der weltlichen macht sich dann auch eine geistliche Aristocratie geltend, und hier wie dort geht mit dem Hervortreten dieser Lehnsaristocratie die Benachtheiligung sowohl des Königthums als auch der Gemeinfreien Hand in Hand. Das Lehnswesen in seiner lebensvollen Mannigfaltigkeit, aber auch mit seinen anarchischen Auswüchsen, ist in beiden Reichen die Form des politischen Lebens geworden.

Und wie stellen sich nach einer tausendjährigen Entwicklung beide Nachbarstaaten unsern Augen dar? Man kann sich kaum größere politische Gegensätze denken, als diejenigen, die sich in unserem Jahrhundert in den staatlichen Formen des deutschen Bundes und des, gleichviel ob königlichen, ob republikanischen, ob imperialistischen Frankreichs ausprägen. Hier sehn wir ein Haupt (sei es nun mehrköpfig oder nicht), das den Staatskörper in einer Weise lenkt, welche den einzelnen Gliedern des Körpers fast nur noch eine mechanische Thätigkeit erlaubt. Die ehemaligen großen Lehnskörper sind also zersezt, daß die officielle Sprache sogar ihre Namen aus ihrem Wörterbuch gestrichen hat, und die alten Benennungen sich nur in privatem Gebrauch erhalten. Die einst so gewaltigen Vasallen können nicht einmal mehr Trümmer ihrer früheren Bedeutung aufweisen, denn von ihrem Machtgebäude ist kein Stein auf dem andern geblieben. Eine Centralgewalt hat sich geltend gemacht, die trotz des Wechsels und des Sturzes der sie darstellenden Personen unverwüsthlich scheint, eine Centralgewalt, die mit Erfolg alles in ihre Dienste nimmt, was zu ihrer stetigen Verstärkung brauchbar erscheint, Gelehrsamkeit und Kunst, Journalistik und Bühne, Dampf und Electricität.

Ein wie anderes Gemälde entrollt sich uns bei Betrachtung des benachbarten Deutschlands. Eine Conföderation von gleichberechtigten Gliedern erblicken wir, die den einzelnen Gliedern so viel an selbstständiger Thätigkeit gestattet, daß gegenseitige Hemmungen und Lähmungen unausbleiblich sind, welche eine kraftvolle Gesamttthätigkeit verhindern. Die Vasallen sind Herren geworden, die keine Lehnspflicht mehr an einen Oberlehnsheeren

knüpft. Könige sitzen auf souveränen Thronen; ebenbürtig steht ihnen zur Seite eine Zahl selbstständiger Fürsten. Die Gesamtheit aller bildet eine Centralgewalt, die gewissermaßen ein abstractes Wesen, nirgend recht zur Erscheinung kommt, nirgend in recht concreter Weise sich geltend zu machen weiß. In bedeutenden Momenten ist es immer ein oder das andere Glied des Bundes, das lebensvoll in die Verhältnisse eingreift. Es muß etwas Ungeheures sein, was alle Glieder des Bundes einmal nach ein und derselben Richtung vorgehn heißt.

Natürlich fragen wir: Wie kamen beide Nationen von dem Anschein nach so ähnlichen Anfängen zu so unähnlichen Zielen? Welches waren die gewichtigen Thatsachen, die den einen Staat in diese, den andern in die entgegengesetzte Richtung drängten. Man sollte denken, nur Ereignisse gewaltigster Art konnten zu so entgegengesetzten Resultaten führen. Und doch sehn wir uns vergebens nach solchen Ereignissen um. Im Gegentheil wir finden, daß alles Bedeutende auf religiösem, wissenschaftlichem und staatlichem Gebiet, was die Bewohner des einen Reiches bewegt, auch den Nachbar mehr oder weniger ergreift und auf ihn einwirkt. Das in Frankreich zuerst rege werdende Verlangen nach Eroberung des heiligen Grabes theilt sich mit seiner ganzen Kraft auch bald den Deutschen mit. Die von Deutschland ausgehende Bewegung der Geister im Zeitalter der Reformation erfüllt auch mit Macht die westlichen Nachbarn und weckt hier dieselben Gegensätze. Nach dem Muster der Pariser Universität werden auch die ersten Pflanzstätten wissenschaftlicher und gelehrter Bildung in Deutschland eingerichtet; die von Italien kommende classische Bildung findet diesseits, wie jenseits des Rheins enthusiastische Jünger. Der selbstsüchtige Absolutismus eines Ludwig XIV. findet ebensosehr seine Nachahmer in Deutschland, wie der aufgeklärte Despotismus eines Friedrich II. nicht verfehlt, seinen Einfluß auf die Administration Frankreichs zu üben. Kurz an Wechselwirkungen beider Nationen auf einander hat es kaum zu einer Zeit gefehlt.

Wenn nun doch das Ergebnis der tausendjährigen Entwicklung in beiden Staaten ein so ganz entgegengesetztes ist, so ist deutlich, daß die Ereignisse, die beide Staaten in diesem Zeitraum treffen, allein nicht hinreichen, um dies Ergebnis zu erklären. Es deutet vielmehr dieses so sehr auseinandergehende Resultat der historischen Entwicklung in beiden Reichen

auf eine tiefe Differenz des nationalen Geistes beider Völker hin, welche Differenz jeder der Nationen trotz der gegenseitigen Berührungen und Wechselwirkungen nur ihren eignen Weg zu gehn erlaubt.

Wir wollen uns nicht von vornherein an eine Charakteristik des germanischen und gallischen Volksgeistes wagen, zumal da wir denselben bei dem Zweck dieser Arbeit nicht nach allen Seiten hin, sondern hauptsächlich nur nach seiner politischen Seite hin zu betrachten haben. Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß schon bei der Entstehung beider Reiche, trotz der Aehnlichkeit in den staatlichen Institutionen, die nationale Grundlage von vornherein eine gänzlich verschiedene war. Dies zu erweisen, genügt eine kurze Betrachtung der Stadien, welche beide Völker durchgemacht hatten, bis zu dem Moment, wo sie sich neben einander als ost- und westfränkische Nation constituirten.

Bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte stellen sich uns die Germanen als eine Menge von Stämmen ohne gemeinsamen Namen dar. Die freien Männer des Stammes versammeln sich in bald größeren, bald kleineren Gemeinschaften zur Berathung der wichtigsten Angelegenheiten. Meist nach persönlichem Vertrauen wählen sie die obrigkeitlichen Personen, unter denen besonders die für die Untergaue oder Hundertschaften bestellten Fürsten von Bedeutung sind. Auf Lebenszeit zu Heerführern und Richtern ernannt, haben sie das Recht, um sich ein bewaffnetes Gefolge von freien Männern, die in ihren Dienst treten wollen, zu versammeln.

Sie bilden die eigentliche Obrigkeit, denn für den ganzen Stamm gab es wenigstens in Friedenszeiten zunächst keine gemeinsame Obrigkeit. Nur für die Zeit des Krieges ward ein Herzog, dem die Fürsten untergeben waren, an die Spitze des ganzen Stammes gestellt, aber seine Machtvollkommenheit erlosch mit dem Ende des Kampfes. Allerdings machten besondere Ereignisse, etwa Vertheidigungskämpfe, oder Eroberungskriege es oft schon früh nothwendig an die Spitze eines ganzen Stammes einen König zu setzen. Dieser ward von der Gemeinde meist aus einem bevorzugten Geschlecht gewählt; er vereinte dann mit der herzoglichen Gewalt die richterlichen Befugnisse in Friedenszeiten, setzte die Beamten ein und vereinigte um seine Person oft ein überaus zahlreiches und stattliches Gefolge. Wenn gleich an den verschiedenen Stämmen die deutlichsten Merkmale gemeinschaft-

licher Abstammung sichtbar, und sie selbst auch der gemeinschaftlichen Abkunft sich bewußt sind, so zeigt sich doch schon von Anfang an das Eigenthümliche, daß das Besondere dem Allgemeinen voransteht. Jeder Stamm hält sich für ein Volk, und wenn nicht gemeinsame Gefahr einen Stamm an den andern kettet, so ist von gegenseitiger nationaler Sympathie nichts zu finden; ja selbst innerhalb eines Stammes kreuzen sich nicht selten die Interessen verschiedener Verbände. Schon Cäsar konnte eine Menge germanischer Söldner in Dienst nehmen, als er von Gallien aus seinen ersten Zug über den Rhein nach Germanien unternahm. Auch wollten die ersten Versuche, einzelne Stämme zu größeren Verbindungen zu verschmelzen, durchaus nicht für die Dauer gelingen. Wenigstens waren die ersten größeren Völkervereine der Cherusker und der Sueven (Markomannen), jener zu Wege gebracht durch den Druck der Römerherrschaft, dieser ein Werk des klugen, unternehmenden Marbod, nicht von langem Bestande; der Cheruskerbund dauerte nur zwölf Jahr, die Verbindung der Markomannen nicht viel über zwanzig. Indes konnte sich doch auch die Stammesgenossenschaft nicht auf die Dauer behaupten. Obgleich die Römerherrschaft von den Germanen glücklich abgewehrt ward, so ging doch durch die anhaltende feindselige Berührung mit den Römern, und durch die von diesen unter den germanischen Stämmen systematisch unterhaltene Zwietracht eine solche Zersetzung der Stammesgenossenschaften vor sich, daß eine allmähliche gänzliche Auflösung derselben im Verlauf der 150 Jahre nach Hermanns und Marbods Zeit stattfand. Um nicht der römischen Knechtschaft anheimzufallen, thaten sich die Reste der Stammesgenossenschaften zu größeren Verbindungen zusammen. Zur Zeit Mark. Aurels hören wir schon von einem Alamannenbunde, die Vereinigung zahlreicher Stammesüberreste zu einem Frankenbunde fällt in den Beginn des dritten Jahrhunderts; um die Mitte desselben überschreiten bereits die großen Genossenschaften der Gothen die Donau, gegen Ende desselben finden sich die ersten Spuren des großen Sachsenbundes. In diesen größeren Verbindungen kam das Königthum meist überall auf; nach allen Seiten hin erweiterte es seine Befugnisse, und die alten Verfassungsformen unterlagen mannigfachen Veränderungen. Natürlich mußte die Bedeutung, die das einzelne Individuum in dem Stamm und in der Gaugemeinde besaßen, schwinden. An die Stelle der Gaugemeinde trat

die Landesgemeinde, bestehend entweder aus Abgeordneten der einzelnen Gaue, oder aus den Gaufürsten, oder aber zuweilen auch, wie bei den Franken, aus allen freien Männern. Ganz nach alter Stammesweise sehn wir aber auch diese größeren Verbindungen feindlich einander gegenüber stehn. Die Römer nehmen ganze germanische Völkerschaften in ihr Gebiet auf und gebrauchen sie als Grenzwächter gegen ihre andrängenden barbarischen Landsleute. In der großen Entscheidungsschlacht auf den catalanischen Feldern sehn wir fast alle großen germanischen Völkervereine in zwei gewaltigen Hälften einander gegenüber. Ostgothen und ein Theil der riguarischen Franken kämpfen in einer Reihe mit Attilas Schaaren gegen salische Franken und Westgothen, die Verbündeten des Aetius. Mit den großen Eroberungszügen der Germanen in die Provinzen des römischen Reiches und ihrer Niederlassung in denselben bildet sich unter ihnen eine dritte Stufe der politischen Entwicklung aus. Während die in Germanien zurückbleibenden Völkerschaften noch bei den alten politischen Institutionen bleiben, ja sogar zum Theil wie die Sachsen und Friesen noch keines Königthums bedürfen, wird dieses bei den auf der Wanderung begriffenen, und im römischen Reiche als Eroberer sich festsetzenden germanischen Völkern durchaus eine Nothwendigkeit. Vor Allem gewinnt das Königthum unter den Franken eine bis dahin nicht dagewesene Bedeutung, indem die Könige dieses Volks endlich die Oberherrschaft über sämtliche deutsche Volksverbindungen erlangen. Schon die Merovinger streben eine solche Stellung an; seinen bedeutendsten Repräsentanten hat aber das Königthum mit solcher Machtfülle in der Person Carl des Großen. Sämmtliche in Germanien lebenden deutschen Völker sind seinem Scepter unterthan; ihr Land, in Gaue und Marken getheilt, ist seinen Dienstleuten zur Verwaltung ausgethan. Er selbst vereinigt in seiner Person die Macht der ehemaligen Nationalherzoge, er ist Oberherr aller Dienstleute, Oberhaupt aller Volksgemeinden. So konnte es scheinen, als ob endlich doch die bisher einander so spröde abstoßenden Elemente zu einem staatlichen Ganzen verbunden werden sollten. Die Kämpfe dreier Jahrhunderte hatten erst diese Machtstellung des fränkischen Königthums in Deutschland zu Wege bringen können, ein Zeichen, wie zäh der deutsche Geist diesem Streben widerstand. Auch war die karolingische Gauverfassung durchaus nicht im Stande für die Dauer die innere

Verschmelzung der germanischen Völker zu einer nach einem bestimmten Administrationschema zu beherrschenden Nation zu bewirken. Schon unter der schwachen Herrschaft der späteren Merovinger hatten geistliche und weltliche Große versucht, ihre Macht neben der königlichen geltend zu machen. Aus Dienstleuten des Königs hatten sie sich zu Gefolgsherren gemacht, und sich somit ein Recht angemast, das bisher nur dem Könige zugestanden hatte. Das Vasallenthum und Lehnswesen in seinen ersten Anfängen war aus diesem Streben hervorgewachsen. Das karolingische Haus, ebenfalls aus dem Dienstadel hervorgegangen und durch diese Verhältnisse groß geworden, konnte bei der Erwerbung der Königswürde dieselben nicht mehr beseitigen und vernichten. Es trachtete vielmehr danach das bestehende Lehnungsverhältniß zum Ausbau und zur Stärkung der eigenen Macht zu nutzen, indem es die übermächtige Aristocratie zu unterwerfen, und sich die Stellung eines Obergefolgsheern zu erwerben und zu erhalten suchte. Wohl gelang dies dem energischen Geiste und dem kräftigen Schwerte Pipins und noch mehr seines großen Sohnes. Aber schon bald nach Carls Tode ward es anders. Der unkräftige Ludwig der Deutsche mußte bereits bei der von Slaven und Normannen drohenden Gefahr dem Grafen der sorbischen Mark Thaeulf das Ansehen und die Macht eines Herzogs in Thüringen zugestehn und Graf Ludolf ward Herzog von Sachsen. Immer häufiger ward bei der Schwäche der Nachfolger Carl des Großen und bei der Ungunst der Zeiten das Vertheilen von Lehen durch die Könige, und das Trachten der Vasallen ihre Lehen in erbliches Eigenthum zu verwandeln. Ja beim Aussterben des karolingischen Hauses in Deutschland 911 ist Deutschland nahe daran sich wieder in eine Reihe von selbstständigen Herzogthümern aufzulösen, und nur die Gefahr von außen verhindert das vollständige Auseinanderfallen.

So gewahren wir bei all den verschiedenen Stufen der politischen Entwicklung, die wir im Vorigen zu bezeichnen versucht haben, denselben Grundzug des deutschen Volksgeistes; bei aller Fähigkeit, neue vollliche Verbindungen einzugehn, Abneigung sich unter ein Allgemeines, alle in gleicher Weise Umfassendes zu stellen. Das Besondere gilt vor dem Allgemeinen. Wie sogar anders war doch der Verlauf der Dinge bis zur Theilung von Verdun im westfränkischen Nachbarreich gewesen! Zu derselben Zeit,

wo das germanische Wesen erst im Aufstreben begriffen war, war das gallische bereits im Sinken. Als Cäsar das Proconsulat in Gallien antrat, waren die politischen Verhältnisse der noch nicht den Römern unterworfenen gallischen Völkerschaften einer Auflösung so nah, daß an eine Herstellung geordneter Zustände vermittlest eigener Kraft nicht mehr zu denken war. Das erbliche Königthum früherer Zeiten existirte nicht mehr; auch der Stand der Freien war fast verschwunden. Die Vernichtung jenes, und die Knechtung dieser war das Werk eines Adels gewesen, der nun alle Macht in Händen hatte, aber von Factionsegeist zerrissen, nur egoistische Zwecke verfolgte. Die aristocratischen Senate, die meist überall an der Spitze der kleinen Staaten standen, vermochten nicht die Fehdelust dieses Adels zu beschränken. Ueber Allem lastete endlich der Druck einer Priesterkaste, welche die richterliche Gewalt besaß, und die Entscheidung fast in allen öffentlichen und Privatstreitigkeiten hatte. Wie wenig andauernden Widerstand vermochten unter solchen Umständen die gallischen Völkerschaften den Römern entgegenzusetzen! Acht Jahr reichten hin, um dem energischen und umsichtigen Cäsar die Unterwerfung des transalpinischen Galliens zu ermöglichen; der Sieg bei Alessia (51 v. Chr.) befestigte die römische Herrschaft und warf den letzten Widerstand nieder. Unter den späteren Versuchen, sich des Druckes zu entledigen, ging der für die Römer gefährlichste nicht von Galliern, sondern von den germanischen Bewohnern des nördlichen Galliens aus. Aber alle Anstrengungen derselben und ihres Führers, des Batavers Claudius Civilis (69 nach Chr.) waren vergebens; der Verlauf und Ausgang des Aufstandes zeigten deutlich, daß der kriegerische Geist des Volkes geschwunden war, daß die Bewohner Galliens nicht mehr recht den Werth volksthümlicher Selbstständigkeit zu schätzen wußten. Der behagliche Zustand des nun folgenden Jahrhunderts von den Zeiten Vespasians bis auf Mark Aurel versöhnte die Gallier vollständig mit der Herrschaft Roms. Durch den lebhaften Handelsverkehr, durch römische Beamte, durch Kriegsdienste der Gallier in den römischen Heeren verbreitete sich bald Sprache der Römer und römische Art so sehr über das ganze Land, daß der einheimische Adel sogar bald die Muttersprache zu verachten begann. Römische Schulen für Rhetorik, Grammatik, Medicin, Philosophie entstanden bald auch außerhalb des narbonensischen Galliens. Die Kaiser sorgten auch schon

von Augustus Zeiten an mit nicht geringer Anstrengung durch Unterdrückung des Standes der Druiden und durch häufige Abänderung der Provinzialeintheilung für Auflösung der religiös nationalen Erinnerungen und für Lockerung der alten politischen Bande. So ward das gallische Volk durch die nivellirende Energie der römischen Administration und durch die Reize der römischen Civilisation bald dem Römerthum völlig assimilirt. Die Verwaltung des Landes zu damaliger Zeit erinnert in mancher ihrer Einzelheiten an den französischen Regierungsmechanismus des neunzehnten Jahrhunderts. Kurz schon damals ward der Nation ein Stempel der Uniformität aufgedrückt, der, wenn gleich verdeckt durch die politischen Formen vieler Jahrhunderte, doch nicht vertilgt werden konnte.

Nach mehrhundertjähriger römischer Herrschaft begannen nun allerdings oft wiederholte Einbrüche der germanischen Nachbarn, die mit der endlichen Niederlassung derselben im eroberten Lande schlossen. Nachdem Alanen, Vandalen und Sueven (c. 406) Gallien durchstreift, um sich zuletzt in Hispanien und Afrika eine Heimat zu gründen, besetzten Westgothen den südwestlichen Theil des Landes. Am linken Ufer des Oberrhein ließen sich Alemannen, längs dem Jura Burgunder nieder und die salischen Franken breiteten sich im nordöstlichen Gallien immer mehr aus. Diese Einwanderer brachten natürlich ihre germanischen, während der Wanderung freilich mannigfach modificirten Staatseinrichtungen mit, und drängten sie den unterworfenen Galliern auf. Das den Galliern ganz fremde, in völligem Gegensatz zum Charakter der Römerherrschaft stehende Lehnswesen ward von den eingewanderten Germanen, besonders von den Franken aus dem bei ihnen sich immer mehr entwickelnden Gefolgswesen ausgebildet. Im Uebrigen fand durchaus keine Germanisirung des Landes Statt; im Gegentheil, die minder zahlreichen und barbarischen Einwanderer konnten, wie meist in ähnlichen Verhältnissen, der Ueberlegenheit der gallischen Civilisation auf die Dauer nicht widerstehn. Den gallischen Städten gelang es meist, das römische Wesen zu behaupten. Die größere Bildung der Römer machte sie für die Verwaltung des Landes selbst den Barbaren unentbehrlich. Sie gelangten bald zu Staatsämtern und auch die Geistlichkeit ergänzte sich zumeist aus ihnen. Die römische Sprache blieb die Sprache der Kirche, und ward allmählig auch die der Regierung. Besonders traten die

Franken durch Annahme des katholischen Bekenntnisses den alten Bewohnern Galliens gar bald nah. Dieser Schritt Chlodwigs ebnete den Franken den Weg zur Unterwerfung des ganzen Landes und erleichterte die Verschmelzung mit den Galliern, wobei römische Sitte, Bildung und Sprache sich nach und nach den Franken ansträngten. Nur ihre politischen Institutionen, als das, worauf ihre Herrschaft ruhte, gaben sie nicht auf. Sie dehnten dieselben vielmehr, wie wir schon oben sehen, auf die nach und nach unterworfenen germanischen Völkerschaften aus. So ward dann in beiden Ländern dieselbe Regierungsform, das Lehnswesen, herrschend, und dasselbe war dann auch bei und nach der durch den Verduner Vertrag eingetretenen Trennung in beiden Reichen in gleicher Gestalt. Nur müssen wir nochmals darauf hinweisen: im ostfränkischen Reiche war das Lehnswesen ein Institut, das sich, wenn auch nicht auf deutschem Boden entstanden, doch organisch aus dem politischen Leben der Germanen herausgebildet hatte; den Bewohnern des westlichen Frankenreichs ward es, obwohl bei ihnen zuerst in Anwendung gebracht, doch als etwas ihnen ursprünglich Fremdes, nicht aus dem Volksgeist Hervorgetwachsendes, aufgedrängt.

Der Verlauf des jetzt folgenden Jahrtausends zeigt uns nun, wie der germanische Volksgeist die Form des Lehnverhältnisses ausnützt, um seiner ihm immerdar einwohnenden Neigung, das Besondere vor das Allgemeine zu stellen, zu folgen, und wie im Gegensatz dazu der römisch-gallische Volksgeist dem ihm durch die vierhundertjährige Römerherrschaft eingepflanzten Drang nach nationaler Einheit nachgeht. Wir wollen versuchen, die Ereignisse zu bezeichnen, die jenem, wie diesem Streben zu Hülfe kommen. Obgleich der weite Zeitraum, den wir unserer Betrachtung unterwerfen wollen, uns nur erlaubt, das Wichtigste in kurzen Umrissen anzugeben, so wird es bei alle dem zur deutlichen Uebersicht noch immer nöthig sein, eine Eintheilung dieses Zeitraums in bestimmte Perioden vorzunehmen, und voranzuschicken.

Die Zeit des Mittelalters zerlegen wir in zwei Abschnitte:

1) Vom Aussterben des carolingischen Hauses in beiden Ländern bis zum Ende des Interregnum und der Regierung Philipp IV., des Schönen. In Deutschland: Niederwerfung des Kaiserthums durch Fürsten-

thum und Papstthum; in Frankreich: Niedertwerfung des (normannischen) Fürstenthums und der päpstlichen Gewalt durch das Königthum.

2) Bis zur Reformation. In Deutschland: Ausbeutung des errungenen Erfolges durch das Fürstenthum; in Frankreich: Bewährung des Königthums als nationaler Macht und abermalige Niedertwerfung des (burgundischen) Fürstenthums.

Die drei nun folgenden Jahrhunderte der neueren Geschichte umfassen abermals zwei Perioden.

3) Bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges und dem Anfang der Regierung Ludwig XIV. Einfluß der Reformation und der aus derselben hervorgehenden Bewegungen auf Kaiserthum (Königthum) und Fürstenthum.

4) Bis zur französischen Revolution. Ausbildung des monarchischen Absolutismus in Frankreich und der Landeshoheit in Deutschland.

Zum Schluß betrachten wir in einem fünften Abschnitt, wie durch die Revolution in Frankreich die letzte Spur der feudalen Institutionen vernichtet, dagegen in Deutschland die Kaisergewalt auch dem Namen nach beseitigt ward.

---

## Erster Abschnitt.

Von dem Aussterben des carolingischen Hauses in beiden Ländern (911 u. 987) bis zum Ende des Interregnum (1273) und der Regierung Philipp IV., des Schönen (1314).

Stellen wir die Reihenfolge deutscher Herrscher in diesem Zeitraum derjenigen der französischen vergleichend gegenüber, so muß doch, was persönliche Tüchtigkeit anbelangt, der Vergleich durchaus zu Gunsten der ersteren ausfallen. Die beiden ersten sächsischen Könige, Heinrich I. und Otto I. der Große, die Salier Konrad II. und Heinrich III., die Hohenstaufen Friedrich I. und II. sind Männer, denen außer Ludwig IX. kaum einer der übrigen Capetinger als ebenbürtig zur Seite gestellt werden kann. Und um wie vieles bedeutender ist nicht auch die Machtstellung der ersten deutschen Kaiser, besonders des sächsischen Hauses, verglichen mit der der Capetinger. Während Otto der Große bereits im ersten Viertel des 10. Jahrhunderts sich so mächtig fühlte, daß er es nicht mehr für nöthig erachtete, sein angestammtes Sachsen in Händen zu behalten, sondern das Haus der Billunger damit belehnte, finden wir selbst hundert Jahre später das königliche Ansehen der Capetinger kaum noch über die Gränzen ihrer Hausmacht, des Herzogthums Francien, hinausragend. Die französischen Großen sind factisch ganz frei vom Reichsoberhaupt und unter ihnen tritt bald der Herzog der Normandie durch Eroberung Englands und Erwerbung vieler französischen Lehne seinem schwachen Oberlehnsherrn in viel imposanterer Stellung gegenüber, als je die stattlichen welfischen Herzoge den deutschen Kaisern. Und doch sehen wir am Ende dieses Zeitraums das deutsche Kaiserthum in solch absoluter Ohnmacht, daß das deutsche Reich mehr als eine Republik, denn als eine Lehensmonarchie zu betrachten ist, während das französische Königthum bereits zu einer gebietenden Stellung sowohl dem Fürstenthum als auch der päpstlichen Gewalt gegenüber angelangt ist.

Warum konnte denn das deutsche Kaiserthum, das doch gerade in dieser Periode so herrliche Blüthen getrieben und so treffliche und tüchtige Repräsentanten aufzuweisen hat, zu keiner dauernden Machtstellung gelangen? Zunächst war es gewiß der häufige Wechsel der Dynastien, der die Consolidation einer Centralgewalt unmöglich machte. Der erste Wahlkönig Conrad I. (911—918) wies noch auf dem Sterbelager, eingedenk seines erfolglosen siebenjährigen Ringens gegen seine mächtigen Vasallen, seinen Bruder Eberhard an, die Reichsinsignien dem mächtigen Sachsenherzog Heinrich zu überbringen. Dem sächsischen Hause blieb die Gewalt des Königthums, so lange es noch männliche Sprößlinge aufzuweisen hatte, aber schon der vierte und fünfte Herrscher aus diesem Geschlecht (Otto III. und Heinrich II.) hinterließen keine männlichen Nachkommen. Mit den vier darauf folgenden Kaisern war auch die Dynastie der Salier zu Ende, und als der Supplingenburger Lothar mit Hinterlassung nur einer Tochter gestorben war, ging man zu einem fünften Hause, dem der Hohenstaufen über. Wie wenig vermochte da bei den so lebendigen Antipathieen der deutschen Stämme die eine Dynastie der andern vorzuarbeiten! Mußte nicht im Gegentheil die nachfolgende Dynastie in eigenem Interesse oft bemüht sein, Manches von dem, was die vorangegangene sich zum Nutzen gegründet, erst zu zerstören. Die innere Politik der verschiedenen Dynastien war demnach auch eine ganz verschiedene. Während die sächsischen Könige, vor Allem Otto I. bemüht waren, durch Besetzung der Herzogthümer mit Gliedern ihrer Sippschaft ihre Macht zu begründen, war es Grundsatz der beiden ersten Salier vornehmlich die geistlichen Stellen ganz von sich abhängig zu machen, und sie mit ihren Creaturen zu besetzen, auch durch Beschützung der geringeren Lehnsleute deren Sympathieen für sich zu gewinnen. Während Lothar II. im Bunde mit den Päpsten seine mächtigsten Gegner, die beiden hohenstaufischen Brüder, zu demüthigen hoffte, suchten die Hohenstaufen wiederum seit Friedrich I. durch Befestigung ihres Ansehns in Italien auch ihrer Stellung in Deutschland den alten Glanz der sächsischen Herrscher zu verleihen. Zu einem einheitlichen politischen Grundgedanken, der die deutschen Herrscher beim Ausbau ihrer königlichen Macht geleitet hatte, kam es unter solchen Umständen nicht. Wie oft mußten auch beim häufigen Aussterben der Dynastien Zusammenkünfte der Fürsten zur Erwählung

eines neuen Königsgeschlechtes stattfinden, und wie sehr mußte dadurch in ihnen das Bewußtsein ihrer fürstlichen Bedeutung und allmählig auch die Neigung bei solchen Gelegenheiten nur ihr fürstliches Interesse zu berücksichtigen, gesteigert werden. Anfangs sehn wir diese egoistische Rücksicht durchaus nicht vorwaltend; der erste Sachse, Heinrich I., wie der erste Salier Conrad II. werden entschieden ihrer persönlichen Bedeutung wegen gewählt. Auch an dem Princip der Erblichkeit wird zunächst festgehalten. Ohne Weiteres gelang es den sächsischen und den salischen Kaisern noch bei Lebzeiten ihren Söhnen die Nachfolge zu erwerben. So bei dem Tode Otto III. wird diesem Principe gemäß noch der letzte männliche Anverwandte des sächsischen Hauses, Heinrich II. zur Herrschaft berufen. Aber schon nach dem Tode des letzten Saliers, Heinrich V., 1125 machten sich specielle fürstliche Interessen geltend. Alles Erbe des salischen Hauses war durch Heinrich V. Schwester Agnes auf deren Söhne Friedrich und Conrad übergegangen, von denen der ältere auch bereits Herzog von Schwaben war. Herzog Friedrich stand dem verstorbenen Kaiser, wengleich durch weibliche Verwandtschaft, jedenfalls am Nächsten, und seine Einsicht, Tapferkeit und Kriegserfahrung machte ihn wohl geeignet, den Thron zu zieren. Dennoch ward er, eben um seiner Macht willen, übergangen; die Ränke des Erzbischofs Adalbert von Mainz bewirkten, daß den der Geistlichkeit sehr ergebenen Herzog von Sachsen, Lothar von Supplingenburg, die Wahl traf. Aehnliches trat bei Lothars Tode 1137 ein. Er hatte seine einzige Tochter, die Erbin des sächsischen Herzogthums, mit dem welfischen Herzog von Baiern, Heinrich dem Stolzen vermählt. Dieser erhielt, als sein Schwiegervater starb, zu seinem bairischen Besitz durch seine Gemahlin noch das Herzogthum Sachsen, und sah sich natürlich als denjenigen an, der vor Allen berechtigt sei, die Königswürde in Anspruch zu nehmen. Doch auch seine Hoffnung ward zu Schanden, die deutschen Fürsten erkoren sich den minder mächtigen Hohenstaufen Conrad III. von Franken zum König. Diese beiden aus Partheiinteressen hervorgegangenen Wahlen Lothars und Conrads bildeten dann auch den Ausgangspunkt für die großen Kämpfe der Welfen und Ghibellinen, welche dem Kaiserthum den Todesstoß versetzten. Schwaben, das durch Belehnung, und der größte Theil von Franken, der durch Beerbung des salischen Hauses in hohenstaufische Hände übergegangen

war, bildeten die Hansmacht der Hohenstaufen (Waiblinger oder Ghibellinen), Sachsen und Baiern die der Welfen. Neben diesen beiden Mächten konnte sich in Deutschland keine dritte geltend machen; nur ein Beschluß an die eine oder die andere Parthei blieb übrig. So ging denn der Partheiruf „hie Welf, hie Waiblingen“ bald über ganz Deutschland, und ward nicht lange danach in umfassenderer Bedeutung auch jenseits der Alpen gehört. Den nun in Deutschland und wie wir später sehn werden, noch mehr in Italien sich aufthürmenden Hindernissen gegenüber, konnte doch das neue hohenstaufische Kaiserhaus, trotz seiner tüchtigen Regenten, auf die Dauer nicht durchdringen. Ueberall kreuzten die Welfen die ghibellinischen Pläne; trotz der Demüthigung des welfischen Hauses unter Conrad III., trotz der Beschränkung Heinrich des Löwen auf das Allod seines Hauses, Braunschweig, war doch der Dualismus nicht zu vernichten. Er kündigte sich bald in einer Doppelwahl an. Bis jetzt war die regelmäßige Succession des Mannsstammes noch bei keiner Dynastie beanstandet worden. Als aber Kaiser Heinrich VI. 1197 in Messina starb, stellten die Anhänger des welfischen Hauses seinem Bruder und Nachfolger 2) Philipp einen Kaiser ihrer Parthei, Otto IV. von Braunschweig entgegen. Was hier einmal geschehn war, wiederholte sich später um so leichter. Gegen Otto trat der Hohenstaufe Friedrich, sobald er zum Jüngling herangewachsen war, mit Erfolg in die Schranken; von den beiden Gegenkönigen, die der Reihe nach gegen Friedrich aufgestellt wurden, hielt sich doch wenigstens Wilhelm von Holland, wenngleich mit geringem Ansehn. Der Streit der Partheien verlief endlich in der unwürdigen Doppelwahl der beiden Ausländer Richard von Cornwallis und Alphons von Castilien.

Groß waren allerdings auch die Veränderungen, die während dieser Kämpfe in dem Besitzstand der Fürsten vor sich gingen. Mit den Kräften der vier großen Herzogthümer waren besonders diese Streitigkeiten ausgefochten worden; ihren Bestand traf darum vor Allem die Zerstückung. Schon mit dem Aussterben des salischen Kaiserhauses waren in Franken viele geistliche und

2) Wohl hatte Heinrich VI. auf einer Reichsversammlung seinen noch ganz jungen Sohn Friedrich zum Könige wählen lassen, aber Papst Innocenz III., Friedrichs Vormund, verhinderte zunächst die Nachfolge des in seiner Gewalt befindlichen Kindes.

weltliche Herren unabhängig geworden. Mit dem Sinken des hohenstaufischen Sternes ging die Zersplitterung von Franken und Schwaben in eine Menge kleiner Herrschaften erst recht vor sich. Von den beiden welfischen Herzogthümern ging Baiern an das Wittelsbachische Haus über, konnte aber in nächster Zukunft nicht mehr die alte Bedeutung behaupten. Nur aus dem wenn gleich vielfach zertheilten Sachsen ging ein Herzogthum desselben Namens hervor, das sich den neuentstandenen fürstlichen Gewalten sogleich ebenbürtig an die Seite stellen konnte. Aber mit dieser Zersetzung der großen Herzogthümer ging doch keineswegs eine Abschwächung des deutschen Fürstenthums überhaupt vor sich. Die germanische Eigenthümlichkeit, aus bisher disparaten Elementen sich leicht wieder zu neuen staatlichen Organismen zusammenzufinden, bewährte sich auch hier. Die folgende Periode wird uns die neuen fürstlichen Machthaber in ihrem vollen Glanze zeigen. Aber wohl war die Pietät gegen die kaiserliche Oberlehnsheerrschaft in dieser Zeit der Wirren ganz verloren gegangen, so daß es zuletzt kein deutscher Fürst der Mühe werth hielt, nach dem ehemals so begehrten Kleinod der Königskrone zu trachten.

Wie viel günstiger gestaltete sich dagegen die Machtstellung des capetingischen Hauses. Während das Königthum in seiner allumfassenden Machtfülle sich den Germanen erst seit Carl dem Großen aufgedrängt hatte, um bald nach seinem Tode wieder der altgewohnten Neigung zu herzoglichen Stammeshäuptern Raum zu geben, war in Frankreich das Königthum beim Beginn der capetingischen Herrschaft ein durch halbtausendjähriges Bestehn ehrwürdiges Institut, das nur durch so jämmerliche Inhaber desselben, wie Carl des Großen Nachfolger in Frankreich waren, seine Bedeutung eingebüßt hatte. Es galt hier nur etwas Altes, dem Volksbewußtsein durchaus nicht Fremdes wiederherstellen, wenn man nach Erweiterung der Königsmacht auf Kosten der herzoglichen trachtete. Diesem Streben des capetingischen Hauses kamen die günstigen Successionsverhältnisse zu Hülfe. Während dasselbe auch heutigen Tages im Mannsstamm noch nicht erloschen ist <sup>3)</sup>, weist uns diese Periode den seltenen Fall auf, daß von

3) Der Graf von Chambord, die Prinzen des Hauses Orleans, die Söhne der beiden Brüder König Fernando VII. von Spanien, der junge Herzog von Parma, König Franz II. von Neapel stammen sämmtlich im Mannsstamm von Hugo Capet.

Hugo Capet bis auf Philipp IV in elf Regierungen regelmäßig der Sohn dem Vater folgt <sup>4)</sup>. Da mußte es sich von selbst machen, daß das königliche Haus allmählig in den Augen aller eine ausgezeichnete Stellung einnahm. Nur die sechs ersten Capetinger ließen ihre Söhne noch bei Lebzeiten krönen; der siebente, Philipp II. that es nicht mehr, und ohne irgend einen Widerspruch folgte ihm sein Sohn Ludwig VIII. Frankreich ward so ein Erbreich, und eine und dieselbe Politik, das Bestreben die königliche Hausmacht zu vergrößern, vererbte sich von Vater auf Sohn. Da bedurfte es nicht viel gewaltiger Persönlichkeiten; wenn nur einzelne thätige Geister zur rechten Zeit eingriffen, so konnten andere minder regsame zuwarten, ohne daß der königlichen Sache grade unwiederbringlicher Schade gebracht ward. Die Machtstellung der vier ersten Capetinger (Hugo, Robert, Heinrich I. Philipp I.) war noch ausnehmend gering; was außerhalb des Herzogthum Franciens, ihrer Hausmacht, vorging, mußten sie geschehn lassen, ohne hindernd entgegenzutreten zu können; ja sie blieben nicht einmal im ungestörten Besiß ihrer Hausmacht. Die Chronisten jener Zeit erwähnen bei der Erzählung der Ereignisse, die das damalige Frankreich bewegen, kaum der Könige. Erst der fünfte Capetinger, Ludwig VI. (1108—1137) vermochte sich durch seine Tapferkeit bei den Vasallen, deren Länder an Francien stießen, in Respect zu setzen, und zuerst unter den capetingischen Königen auch in die Verhältnisse des südlichen Frankreichs einzugreifen <sup>5)</sup>. Auch stärkte er seine Macht in nicht geringem Maße dadurch, daß er die damals in Frankreich wie in andern Ländern nach Selbstständigkeit ringenden städtischen Gemeinden in seinen Schuß nahm, und die Städte sich darum enger an den König als an ihre unmittelbaren Besitzer zu schließen geneigt waren. Viel gewaltiger schien der unmittelbare Einfluß des französischen Königs in Südfrankreich werden zu wollen, als Ludwig VI. Sohn, Ludwig VII. sich mit Eleonore, der Erbin von Guienne, Poitou und Saintonge vermählte. Indesß war diese Ehe eine so unglückliche, daß zulezt eine Trennung nothwendig ward, und diese Trennung schien alles bis da-

---

4) Auf Philipp IV. folgen dann noch seine drei Söhne, mit denen das Haus Capet in gerader Linie erlischt.

5) Mit Erfolg schützte er den Bischof von Clermont gegen den Grafen Wilhelm von Auvergne.

hin von dem königlichen Hause Erreichte in Frage stellen zu wollen. Denn die geschiedene Königin vermählte sich mit Heinrich von Anjou, der durch seine Eltern bereits im Besitz der Normandie und von Anjou, Maine und Touraine, mit dieser Heirath Herr von halb Frankreich ward, und bald danach durch Besteigung des englischen Thrones seinem Oberlehnsherrn ohne Zweifel überlegen war. Die Uebermacht eines solchen Vasallen zu brechen, mußte von nun an die erste Sorge des französischen Königshauses sein. Daß aber dies bereits vollständig durch Ludwig VII. Sohn Philipp II. und zwar in einem Zeitraum von zwei Jahren geschehn konnte, war eine Folge der günstigen Umstände. Heinrich II. zweiter Sohn Johann, der seinem Bruder Richard Löwenherz im J. 1199 in der Regierung Englands gefolgt war, war ein Mann, der eben so wenig im Stande war, sich in die Verhältnisse, in die seine königliche Stellung ihn brachte, zu fügen, als dieser Verhältnisse Herr zu werden. Seinem Oberlehnsherrn, dem Könige Philipp, der nur auf eine Gelegenheit zur Feindseligkeit gegen seinen Vasallen wartete, gab er bald Veranlassung dazu. Er ließ seinen gefangenen Neffen Arthur von Bretagne <sup>6)</sup>, der auch im Gefängnisse seine Ansprüche auf England nicht aufgeben wollte, durch Mörderhand beseitigen, und als er danach vor seines Oberlehnsherrn Gericht geladen ward, um sich zu rechtfertigen, erschien er nicht. Da entriß ihm Philipp, von den Brethern unterstützt, in den Jahren 1203 und 1204 alle seine Besitzungen auf dem Festlande. Vergebens waren Johanns Versuche, das Verlorene wiederzugewinnen; ihn lähmten anderweitige Streitigkeiten mit Paps Innocenz III. und seinen eigenen Vasallen, die bis an sein Lebensende dauerten und Philipp seine Eroberungen sicherten. Philipps Hausmacht ward so mit einem Schlage durch Länder, die bis dahin mehr zum englischen als zum französischen Reich gehört hatten, vergrößert und damit der Kriegsmacht, so wie den Einkünften des Königs gewaltig aufgeholfen. Daß schon damals die Mehrung der Königsmacht von manchen als Mehrung der Reichsmacht angesehen ward, geht daraus hervor, daß dem Könige bereits von einem gleichzeitigen Biographen der Beiname Augustus, in der Bedeutung eines Mehrers des Reiches gegeben ward. Johannes Sohn und Nachfol-

---

6) Den Sohn seines älteren Bruders Gottfried.

ger, Heinrich III. ward zunächst durch Unmündigkeit, dann auch durch langwierige Fehden mit seinen Baronen an einem energischen Auftreten gegen Frankreich verhindert. Wenn er endlich dennoch in einem Vertrage von 1259 die Länder Guienne und Gascoigne nebst Bordeaux und Bayonne, so wie einige andere kleine Territorien wiedererlangte, so verdankte er das weniger eigenem Verdienst, als einer ungewöhnlichen Gewissenhaftigkeit Ludwig IX.

In den letzten Lebensjahren Philipp II. eröffnete sich dem königlichen Hause eine neue Aussicht auf Länderewerb. Im südlichen Frankreich, in den Territorien der Grafen von Toulouse und von Foix, wie des Vicomte von Beziers hatten sich seit alter Zeit unter den Bewohnern keßerische Neigungen erhalten, die zu Ende des zwölften Jahrhunderts so mächtig anwuchsen, daß sie der römischen Kirche gefährlich wurden. Nach vergeblichen Befehrungsversuchen griff man zur Gewalt. Da aber die Keßer (von ihrem Hauptiß Albi meist Albigenser genannt) von mächtigen Herren geschützt waren, so ward zuletzt von Papst Innocenz III. zu ihrer Vernichtung förmlich das Kreuz gepredigt. Viele der benachbarten französischen Großen, besonders der Graf Simon von Montfort, folgten der Aufforderung der Kirche zur Eroberung dieser Länder und der Vernichtung der Keßer. Die Anstrengungen des Hauses Montfort zu einer dauernden Behauptung dieser Territorien waren indeß vergeblich, weshalb der Sohn Simons seine angeblichen Rechte auf den König von Frankreich übertrug. Ludwig VIII., Philipp II. Sohn nahm mit dem Segen und unter dem Beistande der Kirche den Kampf gegen die Albigenser wieder auf; seine Gemahlin Blanka beendigte ihn als Vormünderin ihres Sohnes Ludwig IX. glücklich. Im Jahre 1229 trat Graf Raimund VII. von Toulouse alle seine westlich von der Rhone gelegenen Besitzungen an den König ab. Im Verlaufe eines halben Jahrhunderts war der bescheidene Besitz des Königshauses bis an die drei Meere, die Frankreich bespülen, ausgedehnt. Und wie dauernd mußte nun die Macht des Königshauses durch die lange Regierung des so tüchtigen und würdigen Ludwig IX. befestigt werden, eines Mannes, der mit wahrhaft frommem Sinn und mit den reinsten Sitten rasche Entschlossenheit und ausdauernde Thätigkeit verband, der nach allen Seiten hin die königlichen Rechte zu vertreten wußte, und mit unbeugsamer Strenge an dem festhielt,

was er für recht erkannte. In durch Ludwig IX. begann das Königthum einen neuen Character anzunehmen, welchen man demselben bisher in Frankreich nicht beigelegt hatte. Der König, der aus rein religiöser Gewissenhaftigkeit seinen königlichen Pflichten nachzukommen suchte, war zugleich auch von der Göttlichkeit seiner königlichen Würde durchdrungen; er betrachtete sie als eine göttliche Institution, sich selbst als den Gesalbten des Herrn. Diese vom Könige aus der heiligen Schrift entnommene und durch ihn zuerst in Frankreich proclamirte Vorstellung vom Königthum ward durch die ihm ergebene Geistlichkeit begünstigt und weiter verbreitet. Zugleich suchten Rechtsgelehrte der damaligen Zeit, geleitet durch die Ideen des justiniani-schen Gesetzbuchs, die Bedeutung des römischen Kaiserthums auch auf das französische Lehnkönigthum zu übertragen, und sprachen dem Könige die Befugniß zu, von Rechts wegen in seinem Reiche allgemein verbindliche Gesetze geben zu dürfen. Bei einer so durch und durch selbstlosen Persönlichkeit, wie die Ludwigs war, konnte eine solche Vorstellung vom Kaiserthum wohl in weitem Kreise Eingang finden, und eine höhere Weihe, als die bisherige, begann dasselbe zu umgeben. Zu voller Entwicklung kam aber die Idee der Souveränität des Königthums erst unter seinem Großsohn Philipp IV. dem Schönen, den noch dazu Herrschucht, Stolz und Habsucht trieben, während seiner neununddreißigjährigen Regierung nach unumschränkter Macht zu trachten. Diesem Ziel ging der König, unbekümmert um die Mittel, deren er sich dazu bediente, nach. Mit seinen Vasallen, besonders dem Könige von England Eduard I. und den Grafen von Flandern war er in beständiger Fehde, und die drückendsten Abgaben, so wie Judenverfolgungen und Münzverschlechterung mußten ihm dazu die Geldmittel liefern. Die Gesetzgebung für das ganze Reich nahm er in seine Hand, oder zog doch nur die Mitglieder des königlichen Rathes, die ganz von ihm abhängig waren, dazu. Nur zu Berathung über auswärtige Angelegenheiten, über Krieg und Frieden, zu Bewilligung von ungewöhnlich großen Streitkräften berief er diejenigen seiner Vasallen, die er sich ergeben glaubte und ihre Beschlüsse waren dann auch für die Abwesenden verbindlich. Besonders gegen die bevorrechteten Stände, Adel und Geistlichkeit richtete er die rücksichtslosesten Angriffe. Durch häufige Erhebungen von Bürgerlichen in den Adelsstand nahm er diesem einen Theil

seiner eigenthümlichen Bedeutung, die im Lehnswesen gewurzelt war, und stellte ihn mehr als aus königlicher Gnade hervorgegangen hin. Er war der erste König der mehreren französischen Herzogen und Grafen selbst die Würde eines Pairs des Reiches zutheilte. Daß eine solche Regierungsweise Anstoß erregen und Unzufriedenheit wecken mußte, war natürlich; daß sie aber überhaupt während eines so langen Zeitraums möglich war und sich durchführen ließ, zeigt uns, wie die Stellung des Königs in Frankreich bereits eine durchaus neue und veränderte geworden war. Der Character der Souveränität und Unumschränktheit des französischen Königthums war also am Ende dieses Zeitraums den Inhabern dieser Würde schon zum Bewußtsein gekommen, und in praxi vielfach der Versuch gemacht worden, dies neue Princip zur Geltung zu bringen.

Es ist bekannt, wie der Kampf Philipp's IV. gegen die päpstliche Gewalt ebenfalls von dem glänzendsten Erfolge begleitet war. Die Erinnerung an diesen Kampf führt uns auf den anderen Punkt zurück, den wir noch während dieses Zeitraums zu betrachten haben, auf die Entwicklung der geistlichen Macht, ihren Zusammenstoß mit der weltlichen Gewalt und den Erfolg desselben.

Die Uebertragung des weströmischen Kaiserthums auf den König der Franken, vorgenommen unter der Sanction des römischen Stuhles, mußte alsbald ein neues, eigenthümliches Verhältniß zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt ergeben. So lange Papstthum und fränkisches Königthum der gleichmäßigen gegenseitigen Unterstützung bedurft hatten, waren sie in inniger Verbindung gewesen, ohne Bedürfniß ihr Verhältniß zu einander zu regeln. Nun traten Kaiser und Papst als die höchsten Gewalten der Christenheit neben einander; wo aber die Befugnisse der einen Macht aufhörten, und die der anderen begannen, war noch nicht ermittelt, und so war der Keim zu dem Kampfe gegeben, den wir in dieser Periode vor sich gehn sehen. Der Kaiser als oberster weltlicher Machtthaber wollte in dem Papst gern nur seinen ersten Reichsbischof sehn, und ihn demgemäß als einen ihm untergeordneten Geistlichen betrachten, über welchen er ein Aufsichtrecht habe. Andererseits konnte die Kaiservürde nur vermitteltst der Krönung durch den Papst erlangt werden; somit ward diesem eine außerordentliche Gewalt gegeben, die er am Ende auch dahin konnte zu deuten

streben, daß ihm ein Aufsichts- und Absetzungsrecht über den Kaiser zustehe. Dieser Gegensatz kam natürlich erst allmählig zum Bewußtsein der beiden Partheien. Zunächst sahn wir das Papstthum noch durchaus in einer mehr oder weniger von der weltlichen Macht abhängigen, nicht selten durch sie sehr bedrängten Stellung. Zu Lebzeiten des großen Kaisers, vor dem der in Rom gemißhandelte Leo persönlich als Schutzlehender erschienen war, um dann von ihm unter hinreichender Bedeckung nach Rom zurückgeschickt und wieder eingesetzt zu werden, mußte das Gefühl der Dankbarkeit und Schutzbedürftigkeit in dem Papst noch jedes Gelüst nach einer selbstständigen Stellung neben oder gar über dem mächtigen Schützer überwiegen<sup>7)</sup>. Schlimmer ward es noch nach des Kaisers Tode, als das Kaiserthum, dessen Inhaber ja auch der Schirmvogt der römischen Kirche sein sollte, in solche Hände überging, die nicht im Stande waren dies Schutzamt zu üben. Die Besetzung des päpstlichen Stuhles ward nun von römischen Adelsfactionen abhängig, die in plumper Rohheit einander bekämpften. Da suchten dann die Päpste, zunächst so gut es gehn wollte, sich zwischen den feindlichen Partheien zu behaupten, „ähnlich dem Bünglein einer Wage, das sich zwar immer der schweren Schale nach neigt, aber doch nie seinen Platz in der Mitte verliert.“ Zugleich sahen sie sich nach neuen Grundlagen zur Behauptung ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit um. Dem unzureichenden und unzuverlässigen Schutze der Partheien gegenüber empfand das Papstthum das Bedürfniß nach einem sichern Fundament. Man suchte die Existenz des Papstthums als nothwendig mit der Existenz des Christenthums zusammenhängend darzustellen, und den Ursprung seiner Befugnisse in die ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche zu verlegen. Diesem Streben kamen die pseudo-isidorischen Decretalen<sup>8)</sup> zu Hülfe.

7) Nur eins that Leo zur Wahrung seiner Selbstständigkeit. Um einer richterlichen Entscheidung Carls zwischen ihm und seinen Feinden zuvorzukommen, schwor er vor dessen Ankunft in Rom freiwillig einen Reinigungseid, und rechtfertigte sich also ohne Carls Zuthun gegen die Beschuldigungen seiner Feinde.

8) Die pseudo-isidorischen Decretalen, entstanden etwa um das 5te Jahrzehend des 9ten Säculums, sind eine Sammlung von Verordnungen der römischen Bischöfe seit den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche, aber durch das Latein des 9ten Jahrhunderts und durch Anachronismen verschiedener Art sogleich in ihrer Unächtheit zu erkennen. Vielfach ist der Mainzer Diaconus Benedict Venita als der Haupttheilnehmer

Wenn dieselben auch durchaus nicht sogleich Anerkennung fanden, ja sogar die Päpste sich anfangs nur dann auf sie beriefen, wenn sie gewiß sein konnten, auch nach dem factischen Stande der Dinge Recht zu behalten, so wurden sie doch zu einem wesentlichen Stützpunkt für das in den folgenden Jahrhunderten sich erhebende Gebäude der päpstlichen Macht.

Dieselbe Schwäche des Kaiserthums nach Carl dem Großen, welche die Päpste genöthigt hatte, nach neuen Stützen zu Behauptung ihrer Autorität auszusuchen, hatte auch überhaupt die heillosste Zerrüttung der politischen Verhältnisse Italiens zur Folge. Die Verwirrung steigerte sich besonders nach dem Aussterben des lotharischen Zweiges der Karolinger, und erreichte um die Mitte des zehnten Jahrhunderts einen solchen Grad, daß nur durch eine überlegene Macht von außen Ordnung in das italienische Chaos gebracht werden konnte. Daß diese ordnende Macht von Deutschland kommen mußte, war damals natürlich. Denn der oströmische Nachbar, wengleich noch mit einem Fuße in Italien stehend, konnte schon wegen des seit einem Jahrhundert vollzogenen Schisma zwischen der occidentalischen und orientalischen Kirche nicht gut als Schiedsrichter in Italien eintreten, und im westfränkischen Reich neigte sich damals die capetingische Herrschaft ihrem Ende zu. Dagegen standen die Dinge in Deutschland so, daß der damalige König Otto I., als ihn die schöne Königin Adelheid nach Italien rief, damit er mit ihrer Hand auch die Herrschaft über Italien in Empfang nehme, dieser Aufforderung alsbald nachkam. Die tüchtige Regierung seines Vaters Heinrich I. und funfzehn Jahre eigenen kräftigen

---

an der Abfassung derselben bezeichnet worden; neuerdings hat man nicht ohne Wahrscheinlichkeit darzuthun gesucht, daß der Ursprung der Decretalen in die Rheinische Kirchenprovinz und in die Kreise des Erzbischofs Ebbo von Rheims zu verlegen sei. Man ließ die Sammlung unter dem berühmten Namen des Isidor von Sevilla erscheinen, der bereits zwei Jahrhunderte früher eine Sammlung päpstlicher Gutachten und Sendschreiben veranstaltet hatte. Die pseudo-isidorischen Decretalen haben zunächst die Absicht, die bedrängte Lage des Episcopats gegenüber der weltlichen Macht und den Synoden zu verbessern; zu diesem Zweck wird das Recht der Appellation nach Rom ins Maßlose ausgedehnt, und somit dem römischen Stuhl eine ihm bis dahin nicht gezollte Autorität vindicirt. In immer wiederholten Ausdrücken schärfen die Decretalen die Erhabenheit der römischen Kirche über alle anderen Kirchen ein. Christus selbst habe ihr diesen Vorrang gegeben, und mithin die oberste Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten in des Papstes Hände gelegt. Zugleich wird nachdrücklich die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und die Unverletzlichkeit der geistlichen priesterlichen Gewalt hervorgehoben.

Waltens hatten ihm in Deutschland eine Machtstellung gegeben, die ihn wohl geneigt machen konnte, nach Weise Carl des Großen<sup>9)</sup> sein Ansehen auch jenseits der Alpen geltend zu machen. Im Jahre 951 erlangte er die Königskrone von Italien, zehn Jahr später krönte ihn Papst Johann XII. mit der Kaiserkrone zu Rom. Von da ab wurde es Ehrensache für jeden neu erwählten deutschen König durch Züge über die Alpen zu der deutschen Krone noch den Schmuck der lombardischen Königs- und der römischen Kaiserkrone zu fügen<sup>9)</sup>. So trat das deutsche Königthum mit dem Papstthum in unmittelbare Berührung. War dieses auch durch die allgemeine Verwirrung gleichfalls verkommen und versunken, so war es sich doch schon seiner Ansprüche bewußt; wagten die Päpste auch noch nicht diese Ansprüche offen zu proclamiren, so lagen sie doch bereits in den Decretalen formulirt vor. Die neuen Kaiser aber waren für's Erste weit entfernt davon, diese päpstlichen Ansprüche anerkennen zu wollen. Sie waren bei der Uebernahme des Kaiserthums noch mit den Ideen karolingischer Machtvollkommenheit erfüllt, und meinten als oberste weltliche Machthaber auch dem Papste gegenüber eine ähnliche Stellung einzunehmen, wie sie sie als deutsche Könige zu den deutschen Bischöfen hatten. Der gewichtige Druck von Seiten der neuen Machthaber wurde bald lebhaft empfunden, und von den Päpsten, wie von den kleinen Tyrannen Italiens gleich übel vermerkt. Schon Otto I. ließ den Papst Johann XII. durch eine Synode absetzen, und Leo VIII. an seine Stelle setzen. Der gegen Leo von den Römern aufgestellte Benedict V. wurde von Otto sogar nach Hamburg verbannt. Unter der Leitung kaiserlicher Abgeordneter wurde die Wahl von Leo's Nachfolger, Johann XIII. vorgenommen. Aehnliches geschah unter Otto's Nachfolgern. Noch deutlicher zeigte sich das kaiserliche Uebergewicht, als auch deutsche Bischöfe<sup>10)</sup> wiederholt durch kaiserlichen Einfluß zu Päpsten gemacht wurden. Eine Reaction dagegen konnte nicht ausbleiben.

Aber es kam noch ein anderer, gewichtigerer Grund dazu, der solche

---

9) Bis zu den Zeiten des Interregnum haben nur Conrad III., Philipp von Schwaben und Conrad IV. die Kaiserkrone nicht getragen.

10) So Gregor V. (vorher Bruno, Caplan und Verwandter Otto III.), Clemens II. (Suidger von Bamberg), Damasus II. (Poppo von Brixen), Leo IX. Bruno von Toul, Graf von Egisheim), Victor II. (Gebhardt von Eichstädt).

kaiserliche Machtvollkommenheit bedenklich machen mußte. Schon die Kaiser aus dem sächsischen Hause hatten es ihrem Interesse förderlich gefunden, wenn sie den weltlichen Vasallen gegenüber, deren Besitz in der Regel doch erblich war, die geistlichen Immunitäten vergrößerten und vermehrten. Die Besetzung der wichtigsten Bisthümer war in des Kaisers Hand; die Bischöfe waren durch ihren weltlichen Besitz zugleich Reichsfürsten, und wenn sie dem Kaiser ergeben waren, eine bedeutende Stütze seiner politischen Macht. Demnach trachteten die Kaiser besonders darnach, solche Personen zur bischöflichen Würde zu befördern, von deren Anhänglichkeit sie versichert zu sein glaubten. Wenn solche Erwählte sich dann in ihrer Anhänglichkeit bewährten, so wurde ihnen leicht Ausdehnung ihrer Befugnisse zu Theil. Schon Otto I. begann Grafschaften mit den Bisthümern zu vereinigen; Heinrich II. übertrug der gandersheimischen Kirche die Grafschaft in sieben Gauen. Wie leicht geschah es da, daß bei Besetzung der geistlichen Aemter mehr auf Verwandtschaft und politische Gesinnung, als auf die geistlichen Eigenschaften der Individuen gesehen wurde. Zugleich wurden die Bischöfe so immer mehr Theilnehmer an öffentlichen Angelegenheiten, selbst an Kriegszügen, wodurch sie nicht wenig verweltlichen mußten. Dieselben Ursachen hatten auch in Italien und Frankreich dieselben Wirkungen, so daß allmählig im ganzen Umfang des karolingischen Reiches eine Verweltlichung und ein Sinken des geistlichen Standes stattfand. Als nun endlich neben den politischen Rücksichten, die man bei Besetzung der geistlichen Aemter beobachtete, noch gar finanzielle sich geltend zu machen begannen, als man anfang, die Freigebigkeit der Candidaten zu berücksichtigen, da ward dem Verderben Thür und Thor geöffnet. Selbst der päpstliche Stuhl hatte sich von diesem in Italien besonders verbreiteten Verderben der Simonie nicht ganz freihalten können. Wie nahe lag da die Befürchtung, daß die deutschen Kaiser auch bei Besetzung des päpstlichen Stuhles mehr ihre politischen und finanziellen Vortheile, als das Wohl der Kirche in's Auge fassen würden. Und wenn Heinrich III. auch würdige Bischöfe, wie den von Bamberg und von Toul zur höchsten geistlichen Würde in der Christenheit erhob, worin lag denn eine Garantie, daß es immer so bleiben würde, zumal da schon gerade an desselben Heinrich Hof zuletzt die Vergebung geistlicher Stellen zu einem wahren Handel geworden war.

Die unwürdige Abhängigkeit von der weltlichen Macht, in welche dergestalt die geistliche Macht gerathen war, die in Folge dessen eingetretene Versunkenheit des geistlichen Standes, die Nothwendigkeit der Emancipation der Kirche von so drückenden Fesseln mußte den ernstern Gemüthern bald zum Bewußtsein kommen. Niemand war lebendiger durchdrungen von der Nothwendigkeit der kirchlichen Reform und der Unabhängigkeit der Kirche, als Hildebrand aus Savona, der als Zeitgenosse und Rathgeber von fünf Päpsten die beste Gelegenheit hatte, die Schäden der Kirche klar zu erkennen. Im Innersten überzeugt, daß durch diese Reform Gottes Ehre und das Heil der Welt gewirkt würde, warf er sich mit brennendem Eifer auf dieselbe. Auf seinen Betrieb ließ sich der von Heinrich III. zum Papst ernannte Leo IX. in Rom abermals von der Geistlichkeit wählen und vom Volk bestätigen. Derselbe Leo IX. gab bereits strenge Gesetze gegen die Simonie und suchte auf den Cölibat der Geistlichen hinzuwirken. Der vierte der von Hildebrand berathenen Päpste, Nicolaus II. übertrug 1059 durch ein Decret die Papstwahl den vornehmsten Geistlichen der Stadt Rom, um sie der Einmischung der Kaiser zu entziehen <sup>11)</sup>. Zugleich knüpfte Nicolaus die Normannen an sich, indem er Robert Guiscard mit Calabrien, Apulien und Sicilien belehnte, und gewann dergestalt einen Rückhalt gegen den Kaiser. Als Hildebrand nun im Jahre 1073 selbst als Gregor VII. den päpstlichen Stuhl bestieg, nahm er die Sache der Reform mit noch größerer Energie auf. Am Weitgreifendsten war das Verbot der Investitur der Geistlichen durch die weltliche Macht vermittelt Ring und Stab, welches er auf einem Concil zu Rom 1075 durchsetzte. Dieses Verbot mußte vor Allem die Opposition der weltlichen Fürsten erregen, da es ihre politische Macht, welche, wie wir oben gesehen, in der Besetzung der geistlichen Aemter ihre Hauptstütze fand, hart bedrohte. Aber mit der unbeugsamsten Festigkeit warf sich Gregor in den Kampf, vor Allem gegen den Kaiser.

Es kann wohl als ein Weltereigniß bezeichnet werden, daß während jene Reformen ihren Anfang nahmen, der kräftige Heinrich III. starb, und sein sechsjähriger Sohn Heinrich IV. unter einer schwankenden vormund-

11) Das Decret enthält allerdings noch in allgemeinen Ausdrücken eine Erinnerung an die Ehrerbietung, die man bei der Wahl dem Kaiser schulde.

schaftlichen Regierung seine ersten zehn Regierungsjahre verlebte. Während dieser Zeit geschah von Deutschland aus nichts, um die kaiserlichen Rechte gegen das, was in Rom vorgenommen wurde, zu schützen. Zugleich ward der königliche Knabe, der von Natur mit guten Anlagen ausgerüstet und lebhaften, ja leidenschaftlichen Geistes war, in einer Weise erzogen, die ihn durchaus nicht befähigte, mit der nöthigen Besonnenheit in die schwierigen Verhältnisse der Zeit einzutreten. Sowohl die rauhe Härte, mit welcher Erzbischof Anno von Köln den Knaben behandelte, als auch die schlaffe Nachsichtigkeit, mit der Erzbischof Adalbert von Bremen seinen Leidenschaften den Zügel schießen ließ, machten Heinrich zu einem eigensinnigen und ausschweifenden Tyrannen, der, ebenso unfähig zur rechten Zeit nachzugeben, als auch, wenn es Noth that, maßvoll und besonnen zu handeln, zwischen Trotz und Verzagttheit schwankte, und wie kein Anderer dafür hat büßen müssen. Sein übermüthiges Benehmen gegen die Fürsten des Reiches, besonders seine maßlose Härte gegen die ihm von Jugend auf verhassten Sachsen erleichterten Gregor VII. seinen Angriff gegen den Kaiser. Um sich der Tyrannei des Kaisers zu entledigen, arbeiteten die Fürsten des Reichs zum ersten Mal dem Papst in die Hände, indem sie ihren Streit mit Heinrich seinem schiedsrichterlichen Urtheil überließen, und von der päpstlichen Absolution den Anspruch des Kaisers auf die Krone Deutschlands abhängig machten. Der Triumph, der dem Papste durch diesen zu Tribur 1076 von den Fürsten gefaßten Beschluß, und durch die bald darauf erfolgende Demüthigung des Kaisers bereitet wurde, war allerdings nur ein vorübergehender, zu Wege gebracht durch das grade damals unerträglich gewordene Verhältniß zwischen Fürsten und Kaiser. Gleich darauf trat ein Rückschlag ein, der erneuerte Bannfluch des Papstes über Heinrich hatte durchaus nicht mehr die alte Wirkung, die Aufstellung von Gegenkaisern blieb ohne Erfolg; vom Kaiser selbst in Rom bedrängt, fand der gewaltige Papst nur im Exil bei den Normannen Schutz, und schwere Sorgen um die Zukunft der Kirche trübten die letzten Stunden seines Lebens. Aber er hatte doch die Bahn gebrochen, und zuerst mit aller Entschiedenheit nicht nur die Unabhängigkeit der geistlichen Macht von der weltlichen, sondern auch die Suprematie jener über diese als göttliches Recht in Anspruch genommen, ja diese Suprematie bereits mehrere Mal factisch ausgeübt.

Dem ganzen Streit hatte Gregor namentlich durch das Verbot der Investitur eine entscheidende Spitze gegeben, und seinen Nachfolgern damit ein bestimmtes Ziel vor die Augen gestellt, das sie mit allen Kräften zu erreichen strebten. Um dieses Recht der Investitur drehte sich von nun an der Kampf bis zum Jahr 1122. Gregors Nachfolger konnten von dem ihnen einmal vorgezeichneten Wege nicht abweichen. Mit Heinrich IV. setzten sie den Kampf glücklich fort, ja sie scheuten sich nicht, zwei Söhne des Kaisers nach einander zum Aufruhr gegen den Vater zu bewegen; gegen den letzteren, Heinrich, zog der Vater den Kürzeren. Aber auch mit dem Tode Heinrich IV. war die Investituran gelegenheit noch mit nichten erledigt; sie verwandelte vielmehr alsbald den neuen Kaiser, Heinrich V., den bisherigen Schützling, in den gefährlichsten Feind des Papstes. Und wie konnte es anders sein? Gelangte das Investiturrecht wirklich in der Weise den Päpsten in die Hände, wie diese es als letztes Ziel erstrebten, und wurde die Kirche völlig unabhängig in dem Besiz der geistlichen Güter, so mußten die Könige und die andern weltlichen Fürsten bald zu ihren Lehnsträgern werden. Nicht ohne Grund erklärte diese darum, sie könnten das Investiturrecht nur aufgeben, falls die Kirche ihre Ansprüche auf die geistlichen Güter aufgäbe, die ja doch ursprünglich der weltlichen Macht angehört hätten, und an Geistliche unter denselben Verpflichtungen vergeben seien, wie an weltliche Vasallen. Nahm die Kirche das an<sup>12)</sup>, so ward sie auf eine bloß geistliche Thätigkeit beschränkt, was in rohen, gewaltsamen Zeiten durchaus ihren Einfluß vernichten mußte. Da auf beiden Seiten also eigentlich die Existenz auf dem Spiele stand, und darum an ein volles Nachgeben auf keiner Seite zu denken war, so kann endlich 3 Jahr vor Heinrichs Tode 1122 das calixtinische Concordat zu Worms zu Stande, dessen wichtigste Bestimmung lautete: „der Kaiser übergiebt Gott, dem heiligen Petrus und der katholischen Kirche jede Belehnung durch Ring und

12) Der einzige Versuch, das Investiturrecht durch Aufgeben der geistlichen Güter zu erlangen, scheiterte vor der Ausführung. 1111 erklärte sich Paschalis II. bereit, die Regalien zurückzugeben, und dafür die Investitur in die Hand zu nehmen. Kaiser Heinrichs Gesandte schlossen alsbald darüber einen Vertrag ab. Aber die Eröffnung dieses Vertrages erregte einen solchen Lärm unter den Bischöfen, daß sie dem Papste den Vorwurf der Ketzerei machten und er den Vertrag widerrufen mußte.

Stab; der Erwählte empfängt aber durch das Zeichen des Scepters die Regalien, und leistet davon dem Kaiser, was ihm rechtmäßig zusteht.“

Hatte die Kirche auch nicht Alles erreicht, was sie erstrebt hatte, so war es ihr doch gelungen, ihren Einfluß in dieser Sache mit zur Geltung zu bringen. Die weltliche Macht mußte doch, was bisher ausschließlich von ihr abgegangen hatte, mit dem Papste theilen. Zunächst trat eine Zeit der Ruhe ein. Kaiser Lothar II., Heinrich V. Nachfolger, war der Hierarchie überans ergeben; ließ er sich doch mit den mathildischen Modien in Italien vom Papste belehnen gegen eine jährliche Lehensabgabe von hundert Pfund Silbers und mit dem Versprechen, daß nach seinem und seines Eidsams Tode diese Güter an den Papst fallen sollten. Der hohenstaufische Conrad, der nach Lothar zum Könige erwählt war, wurde durch langwierige Streitigkeiten mit dem welfischen Hause und den danach unternommenen Kreuzzug sogar gänzlich von einem Römerzug abgehalten; als er eben zu demselben gerüstet hatte, starb er 1152. Als zwei Jahre danach sein tapferer Neffe und Nachfolger Friedrich Barbarossa den ersten seiner sechs Züge nach Italien unternahm, waren hier bereits solche Veränderungen vor sich gegangen, daß er mit den Ansprüchen, die er mitbrachte, dem politischen Leben in Italien völlig fremd gegenüberstand.

Ein ganz neues Element, das sich hier unterdeß gebildet hatte, war das freie städtische. Während des Streites über die Investitur hatte es sich in Italien<sup>13)</sup> zu bilden begonnen. Es war nicht selten vorgekommen, daß bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes sowohl von Seiten des Papstes, als auch des Kaisers ein neuer Inhaber bestellt worden war. Welchem der beiden Candidaten es nun zuerst gelang, sich in Besitz der bischöflichen Würde zu setzen, der suchte sich in derselben gegen seinen Rivalen dadurch zu halten, daß er den Gemeinden seines Bischofsitzes Hoheitsrechte schenkte, abtrat oder verkaufte. Durch solche Erwerbungen oder auch selbst durch gelegentliche Usurpationen waren allmählig Justiz, Polizei und Administration vieler italienischen Städte in die Hände von städtischen Behörden gekommen, und so ein fast republikanischer Zustand herbeigeführt worden. Der rege Verkehr mit der Levante, der seit dem

13) Soweit dieses zum Reich gehörte, also mit Ausschluß von Unteritalien.

Beginn der Kreuzzüge und nach der Gründung des neuen Königreichs Jerusalem eingeleitet worden war, kam noch hinzu, um besonders den Seestädten, aber mittelbar auch den weiter im Lande gelegenen einen ungewöhnlichen Aufschwung zu geben, und das Bewußtsein von der durch eigene Thätigkeit und Mühigkeit herbeigeführten Behaglichkeit der Zustände erweckte auch das Bestreben, die errungene Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu behaupten. Ueber alle diese kleinen Republiken ragte namentlich Mailand<sup>14)</sup> hervor; es war so groß und mächtig geworden, daß z. B. auf einer Versammlung, die Kaiser Lothar II. noch in seinem Todesjahr auf den roncalischen Feldern hielt, nicht weniger als 40,000 gerüstete Mailänder erschienen sein sollen. Da Mailand hatte sogar begonnen, andere Städte der Lombardei zu bekriegen, und unter anderen Como erobert, und Lodi gänzlich zerstört. Schon auf dem ersten Zuge nach Italien, den Friedrich 1154 unternahm, zeigte sich in Ober- und Mittelitalien gegen den Kaiser eine so feindselige Stimmung, daß er mit seinen geringen Streitkräften seine bedeutendsten Gegner nicht zu demüthigen vermochte. Nachdem er aber bei seinem zweiten Erscheinen 1158 Mailand ernst gezüchtigt hatte, hoffte er die alte Ordnung durch einen Reichstag auf den roncalischen Feldern wiederherstellen zu können. Achtundzwanzig Deputirte aus vierzehn italischen Städten und vier berühmte Rechtslehrer aus Bologna sollten hier die kaiserlichen Hoheitsrechte über die Städte feststellen. Einerseits stellte man hier alle Hoheitsrechte zusammen, von denen sich nachweisen ließ, daß sie einst von deutschen Königen beansprucht und geübt worden seien; andrerseits formulirten die Juristen noch bestimmte Sätze, die sie aus ihren nach dem römischen Staatsrecht gebildeten Vorstellungen von der kaiserlichen Gewalt abgeleitet hatten. So ward ein Staatsgesetz zu Stande gebracht, das mit der Wirklichkeit in grellem Widerspruch stand, und das dem Kaiser Befugnisse zuschrieb, welche die Italiener nimmer anerkennen mochten. Besonders war es ein Punkt, der die größte Aufregung hervorbrachte. Dem Kaiser ward die Ernennung der Stadtoberkeiten, der sogenannten Podestas, zuge-

14) Des stolzen Venedigs, das gerade in dieser Zeit mächtig emporkam, gedenken wir hier nicht, da es ganz außerhalb des Bereichs der von den Kaisern in Anspruch genommenen Territorien lag, und seine Selbstständigkeit nicht angefochten ward.

schrieben. Sollten nun die Städte, die vor Kurzem erst dies kostbare Recht, ihre Obrigkeit selbst bestellen zu dürfen, errungen hatten, sich dasselbe wieder entreißen lassen? Uebermals erhob sich vor Allem Mailand dagegen. Was half es, daß der Kaiser die Stadt 1162 zerstörte und wirklich alle lombardischen Städte unter die ronealischen Beschlüsse zwang. Nach einigen Jahren brachten sie einen Bund zu Stande, der sich bald erweiterte, und dem sich von ganzer Seele auch Papst Alexander III. anschloß. Schon dessen Vorgänger Hadrian IV. war den Bestrebungen des Kaisers feindselig entgegengetreten, mit noch größerer Entschiedenheit that es Alexander, der im Jahre nach jenen ronealischen Beschlüssen gewählt, dieselbe auch im eignen Interesse bekämpfen mußte. Weder die Aufstellung eines Gegenpapstes, noch der blutige Kampf gegen die in die Reichsacht erklärten verbundenen Städte vermochten dem Kaiser die Oberhand zu verschaffen. Die Ungunst der deutschen Verhältnisse hielt ihn in so entscheidender Zeit acht Jahre diesseits der Alpen zurück, und endlich bereitete ihm die Weigerung des Welfen Heinrich des Löwen, ihn zu gehöriger Zeit zu unterstützen, die verhängnißvolle Niederlage bei Legnano 1176. Der Kaiser war zum Glück besonnen genug, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Mit Recht galt es ihm für wichtiger, in Deutschland sein Ansehen dem trotzigem Welfenherzog gegenüber geltend zu machen, als in Italien durch Fortsetzung des Kampfes das, was sich vielleicht noch retten ließ, aufs Spiel zu setzen. Schon im folgenden Jahre machte er zu Venedig seinen Frieden mit dem Papste<sup>15)</sup>, und einem sechsjährigen Waffenstillstand mit den lombardischen Städten folgte 1183 der Friedensschluß auf dem Reichstage zu Costniz. Die Städte behielten alle seit unvordenklichen Zeiten geübten Rechte und die eigene Gerichtsbarkeit. Der Kaiser behielt das Recht, den obersten Magistraten der

---

15) Von Friedrichs freiwilliger Demüthigung vor Alexander III. an den Thoren von St. Marco sagt L. Ranke gewiß mit Recht: „Die venezianische Zusammenkunft Friedrichs I. und Alexanders III. hat meines Erachtens bei weitem mehr zu bedeuten als die Scene von Canossa. In Canossa suchte ein junger leidenschaftlicher Fürst die ihm aufgelegte Buße nur rasch abzumachen; in Venedig war es ein gereifter Mann, der Ideen aufgab, die er ein Vierteljahrhundert verfolgt hatte: jetzt aber mußte er bekennen, in der Behandlung der Kirche habe er mehr der Gewalt nachgetrachtet, als der Gerechtigkeit. Von Canossa ging der eigentliche Kampf erst aus; in Venedig ward das Uebergewicht der kirchlichen Gewalt vollständig anerkannt.“

Gemeinden die ihnen zustehende Amtsgewalt zu ertheilen. Alle Belehnungen von Seiten des Kaisers sollten unentgeltlich stattfinden. Appellation an den Kaiser bei wichtigeren Rechtssachen und Versorgung auch seines Gefolges mit Lebensmitteln, wenn er in Italien erschiene, wurden gleichfalls zugegeben.

Wie weit waren doch diese vom Kaiser errungenen Resultate hinter den Zielen zurückgeblieben, die er bei seinem ersten Auftreten in Italien erstrebt hatte. Dem Kaiser hatte man den Ehrennamen eines Oberlehnsherrn gelassen, die Pflichten der Vasallen aber waren theils nur nominell geworden, theils so geringfügig, daß in der That die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Städte völlig gewahrt blieb. Wenn sich nun in Oberitalien dennoch eine guelfische und eine ghibellinische Partei bildeten, so ging das weniger aus Zuneigung für oder Abneigung gegen das hohenstaufische Kaiserhaus, als aus gegenseitiger Eifersucht, besonders in Handelsfachen hervor. Diese Eifersucht trieb die einen, sich zu eigenem Vortheil mehr dem Kaiser anzuschließen, die andern also demselben feindlich gegenüberzutreten. Sie überdauerte darum auch sammt den feindlichen Partheinamen noch auf lange Zeit das hohenstaufische Haus.

Was Kaiser Friedrich aber in Oberitalien hatte aufgeben müssen, durfte er in Unteritalien mit reichen Zinsen wiederzuerlangen hoffen. Es gelang ihm die Vermählung seines Sohnes Heinrich mit der Erbin von Neapel und Sicilien zu Stande zu bringen, und so seinem Hause die Aussicht auf einen bedeutenden erblichen Besitz in Italien zu eröffnen. Er konnte nicht ahnen, welcher tragischen Ausgang er seinem Geschlecht durch diese so viel verheißende Verbindung bereitete. Es ward aber dadurch das hohenstaufische Haus auf einen neuen Boden versetzt, auf welchem es nie recht heimisch geworden ist, während es doch zugleich seiner alten Heimath entfremdete. Das Bestreben der Hohenstaufen, Unteritalien zum Centralpunkt ihrer Macht zu machen, ließ sie bald manches außer Acht lassen, was ihre Königspflicht in Deutschland von ihnen forderte. Dadurch lockerten sich nicht nur ihre Beziehungen zum Reich immer mehr, sondern es gewannen in Deutschland überhaupt die Ideen von der Entbehrlichkeit eines Königthums nach alter Weise immer mehr Boden. Die Pietät gegen das Institut des Königthums begann zu wanken, und solchen Zuständen, wie sie

uns in der Zeit des Interregnums entgentreten, ward der Weg geebnet. Zugleich mußte die neue Stellung des Kaisers, der als Herr von Neapel des Papstes Vasall geworden war, leicht eine Quelle zu einer neuen Reihe von Zwistigkeiten zwischen dem geistlichen und weltlichen Haupt der Christenheit werden. In furchtbarer und für die Hohenstaufen verhängnißvoller Weise brach dieser neue Kampf zwischen Barbarossa's Großsohn Friedrich II. und den Päpsten aus. Daß Friedrich II. trotz seiner Tüchtigkeit und Energie nicht durchdrang, kann uns kaum Wunder nehmen, denn um wie Vieles ungünstiger hatten sich wiederum die Umstände gestaltet, unter denen er den Kampf wieder aufnehmen mußte. In Italien geboren, verlor er kaum drei Jahr alt den Vater, Kaiser Heinrich VI. ungefähr um dieselbe Zeit, da der gewaltigste aller Päpste, Innocenz III. das Haupt der Christenheit ward. Während er unter dessen Vormundschaft heranwuchs, wüthete in Deutschland zehn Jahr hindurch der Kampf zwischen dem Hohenstaufen Philipp von Schwaben und dem welfischen Otto IV., ein Kampf, bei welchem der Papst als Schiedsrichter kräftig in die Angelegenheiten des Reiches eingriff, und der durch die unheilvolle Ermordung Philipps 1208 ein für die Hohenstaufen ungünstiges Ende nahm. Wie sehr während dieses Decenniums das kaiserliche Ansehn in Oberitalien vergessen werden mußte, liegt auf der Hand. Nach Philipps Tode vergingen vier Jahr, während welcher Deutschland nur ein welfisches Regiment hatte, und durch nichts an das hohenstaufische Haus erinnert ward. Als nun der achtzehnjährige Friedrich im Jahre 1212 von Innocenz Otto IV. als Gegner entgegengestellt war, und nach dreijährigem Kampf die königliche Krone von Deutschland zu Aachen erlangt hatte, war die Aufgabe, die vor ihm lag, keine geringe. In Deutschland mußte er sich einer immerdar feindlichen Parthei, in Italien den seine Macht in Unteritalien immer mit Argwohn betrachtenden Päpsten gegenüber zu behaupten suchen, dabei der ghibellinischen Parthei in Oberitalien mit seinem kaiserlichen Ansehn zu Hülfе kommen, und zugleich die 1215 übernommene Verpflichtung zu einem Kreuzzug zu lösen suchen. Und das Alles zu einer Zeit, wo das Papstthum durch eine Regierung, wie die Innocenz des III. fast die Ziele erreicht hatte, die Gregor dem VII. als Ideale vorgeschwebt hatten. Die Reibungen blieben nicht lange aus. Zunächst brachte die Kreuzzugsangelegenheit den Kaiser mit dem finstern, zä-

hen Gregor IX. in die feindseligsten Verhältnisse, die kaum beigelegt, sich erneuerten, als Friedrich II. die schiedsrichterliche Entscheidung des Papstes in seinem Kampf mit den Lombarden nicht anerkennen wollte. Bald zeigte sich, welchen Vorsprung die päpstliche Macht der kaiserlichen doch schon abgewonnen hatte. Was half es dem tapfern Kaiser, daß er die Mailänder in der blutigen Schlacht bei Cortenuova demüthigte, daß er vor den Mauern Roms stand, da gerade sein störrischer Gegner Gregor seinen letzten Athemzug anschauchte, daß nach einem anderthalbjährigen Interregnum der bis dahin ihm befreundete Cardinal Sinibald, Graf von Lavagna, unter dem Namen Innocenz IV. den päpstlichen Stuhl bestieg. Zu deutlich war es den Päpsten bereits zum Bewußtsein gekommen, was sie wollten und was sie vermochten. Vor diesem Bewußtsein mußten alle alten Sympathien verstummen; Innocenz trat als der entschiedenste Feind Friedrichs in die Fußstapfen Gregors. Mit den energischsten Maßregeln trat er sogleich gegen den Kaiser auf. Zweimal hatte bereits Gregor den Kaiser gebannt; auf der Kirchenversammlung zu Lyon 1245 ward von Innocenz IV. unter schauerlichen Ceremonien die Excommunication erneuert, und Friedrich aller seiner Würden verlustig erklärt. Mönchische Emissäre des Papstes, besonders Dominicaner, durchzogen nun die Staaten des Kaisers, um das Volk überall gegen ihn aufzuregen. In Deutschland gelang es, zwei Gegenkönige nach einander gegen ihn aufzustellen, die Lombarden erhoben sich mit neuem Eifer, selbst die Stimmung der apulischen Barone ward bedenklich. Friedrich nahm wohl mannhaft den Kampf gegen alle diese Hindernisse auf, aber schon nach einigen Jahren mühevollen Ringens machte ein schneller Tod seinen Anstrengungen ein Ende; er starb 1250 plötzlich zu Firenzuola an der Ruhr<sup>16)</sup>. Etwa nur den vierten Theil seiner Regierung hatte Friedrich in Deutschland verbracht, in den letzten dreizehn Jahren

---

16) Auch sein Tod machte dem unveröhnlichen Haß des Papstes gegen das hohentstaufische Haus kein Ende. Schnell erfüllten sich die Geschieße des unglücklichen Geschlechts. Von Friedrichs Söhnen sank sein Nachfolger Conrad schon nach vier Jahren ins Grab; Manfred suchte und fand den Tod in der Entscheidungsschlacht bei Benevent 1266, durch welche Carl von Anjou Herr von Neapel ward; Engio schmachtete bis zu seinem Tode 23 Jahr lang in den Kerkern von Bologna. Endlich fiel 1268 das Haupt des letzten Hohenstaufen auf dem Blutgerüst zu Neapel.

seines Lebens hatte er es nicht mehr gesehn. Sein bitterer Kampf in Italien hatte ihn so ganz in Anspruch genommen, daß er nicht einmal herbeieilen konnte, als der furchtbare Einbruch der Mongolen 1241 Deutschland und Europa bedrohte. Allerdings gelang es der Tapferkeit der Fürsten die Gefahr abzuwehren, aber wozu bedurften die Fürsten eines Kaisers, wenn er bei so drohender Gefahr nicht einmal am Platz war, und wenn sie selbst im Stande waren, mit Erfolg einer solchen Gefahr entgegen zu treten. Wie schnell mußte es da mit der Bedeutung des Kaiserthums abwärts gehn. Schon Friedrich's Sohn Konrad verließ bald Deutschland, wo es ihm gänzlich an Ansehn gebracht, und hoffte sich eher in seinem italischen Erbe halten zu krönen. War es unter solchen Umständen zu verwundern, wenn man dann endlich zu Beherrschern des Reichs einen Spanier und einen Engländer wählte, von denen man wohl wissen mochte, daß sie in Deutschland nichts zu bedeuten haben würden. Bei der allgemeinen Zerfahrenheit suchte nur jeder für sich selbst zu sorgen, sich selbst zu schützen. Von den durch die Zerstückung der großen Herzogthümer zu Bedeutung gelangten Fürsten suchte jeder auf Kosten minder mächtiger Nachbarn seinen Besitz und sein Ansehn zu erweitern. Dem egoistischen Beispiel der größern Dynastien folgten dann die kleineren bis auf die Besitzer einzelner Burgen herab, die von dem Schweiß des Landmannes und der Beraubung des Handelsmannes sich nährten. Die Städte thaten sich, um ihren Handel zu schützen, zu jenen berühmten Verbindungen zusammen, die später so reiche Blüthen entfalteten. Nur die kaiserliche Macht lag indeß so gänzlich danieder, daß wir sie wohl als völlig zu Boden geschlagen betrachten können.

Während das deutsche Kaiserthum sich mit dem Papstthum in einer Zeit messen mußte, wo dieses im Anstreben begriffen war und dabei in immer weiteren Kreisen von der öffentlichen Meinung gestützt ward, focht das französische Königthum in viel günstigeren Zeiten und darum rascher und mit ganz anderem Erfolge seinen Kampf mit dem Papstthum aus. In den hundert Jahren von Otto des I. Erscheinen in Italien bis auf Heinrich IV., wo das Deutsche Königthum mit dem Papstthum in eine ununterbrochene, für das letztere meist demüthigende, Berührung trat, und es allmählig zu einer energischen Reaction drängte, war das Verhältniß der Päpste zu den französischen Herrschern durchaus kein gespanntes, und wenn

es auch an Streitigkeiten nicht ganz fehlte, so war hier doch der Gegensatz kein principieller, wie dort, und man konnte leicht gegenseitig Nachgiebigkeit üben, ohne zuviel zu vergeben. Wenn also z. B. Hugo Capet durch ein Concil 991 den ihm untreu gewordenen Erzbischof Arnulf von Rheims absetzen, und den Abt Gerbert an seine Stelle setzen ließ, und bis an seinen Tod dem auf Grund des pseudo-isidorischen Kirchenrechts sich dagegen erklärenden Papst nicht zu Willen war, so sah sein Sohn Robert durchaus keine Gefahr für seine königliche Macht darin, wenn er gleich bei seinem Regierungsantritt ehrfurchtsvoll den Anforderungen des Papstes in dieser Sache nachgab. Auch das Eingreifen der Päpste in die ehelichen Angelegenheiten der Könige <sup>17)</sup> konnte wohl zeitweilige gegenseitige Erbitterung, aber nicht grundsätzliche Opposition erregen. Erst als Gregor VII. mit seinen Ideen vom Verhältniß geistlicher und weltlicher Gewalt hervortrat, als er namentlich die Investitur mit Ring und Stab durch die weltliche Macht als unstatthaft verwarf, konnte das alte unbefangene Verhältniß allerdings nicht mehr fortbestehn, aber wie viel rücksichtsvoller und leidenschaftloser gestaltete sich doch der Gegensatz. Gregor VII. und seine Nachfolger warfen sich mit voller Wucht zunächst dem Kaiser entgegen, wohl wissend, daß was sie diesem gegenüber errangen, auch in Frankreich Geltung erlangen mußte. Zugleich bedachten die Päpste mit berechnender Vorsicht, daß ein ebenso schonungsloses Verfahren gegen die übrigen Könige, diese zu einem einmüthigen Handeln in Verbindung mit dem Kaiser gegen den päpstlichen Stuhl treiben mußte. Dazu meinten die Päpste, auch schon deshalb Frankreich schonen zu müssen, weil ihnen von daher die tiefste und nachhaltigste Begeisterung entgegenkam, als sie den Plan zur Befreiung des heiligen Landes von der Herrschaft des Islam faßten <sup>18)</sup>. So wurde denn

---

17) Gregor V. erklärte für ungültig die Ehe Robert des I. mit Bertha, Wittve des Grafen Otto von Champagne, mit der Robert nicht nur dem Blute nach, sondern auch als Pathe eines ihrer Söhne geistlich verwandt war. Philipp I. verstieß 1090 seine Gemahlin Bertha, und vermählte sich mit Bertrade, Gemahlin des Grafen Fulko IV. von Anjou. Urban II. belegte ihn mit dem Bann. Erst 1104 that er Buße und versprach sich von Bertrade zu trennen.

18) Drei Kreuzzüge (der lateinische und die beiden Ludwig IX.) wurden ausschließlich, der erste hauptsächlich mit französischen Kräften ausgeführt, am zweiten und dritten theilnahmen sie sich in bedeutender Weise.

der Investiturstreit in Frankreich nur nebensächlich geführt; wenn man auch im Allgemeinen von den Forderungen der Kirche nicht abging, so machte man sie doch weniger heftig geltend. Im Ganzen erlangte der Papst auch in Frankreich dasselbe, was ihm das Wormser Concordat für Deutschland gewährte. Nur mußten in Frankreich, wie in England der weltlichen Macht zwei auf Lebensverhältnisse gegründete Rechte überlassen werden, das Recht der Regalie (*jus regaliae*) und das Spolienrecht (*jus spoli* oder *exuviarum*). Jenes berechnete den König zur Beschlagnahme und zum Genuß der Güter und Einkünfte eines erledigten Bisthums bis zur Wiederbesetzung desselben und gab ihm zugleich die Befugniß, die während dieser Zeit in besetztem Bisthum erledigten geistlichen Stellen zu vergeben; dieses erlaubte dem Könige die Besignahme der beweglichen Hinterlassenschaft eines Bischofs.

Wie in Deutschland, so folgte nun auch in Frankreich eine Zeit feindlichen Verhaltens; ja der gewaltige Einfluß, der von dem großen Abt von Clairvaux über die ganze abendländische Welt ausging, wirkte vornehmlich in Frankreich eine nicht geringe, allgemeine Devotion gegen den päpstlichen Stuhl. Erst als im Kampfe gegen Friedrich Barbarossa die geistliche Macht neue Kräfte gewonnen, und damit zugleich ihre Ansprüche steigerte, als ein Mann wie Innocenz III. die Leitung der weltlichen Angelegenheiten geradezu als ein Recht forderte, da mußte sich wohl auch in Frankreich der Widerstand regen. Von einem Könige, wie Philipp II. August, der die königliche Macht seinen Vasallen gegenüber erst eigentlich begründet hat, läßt sich wohl erwarten, daß er auch den Ansprüchen der geistlichen Macht, wo sie seiner königlichen zu nahe trat, wird widerstanden haben. Und so that er auch. Dem Gebote Innocenz III. mit England 1203 einen Waffenstillstand abzuschließen, weigerte er entschieden den Gehorsam. Ebenso wenig scheute er sich, der Geistlichkeit seines Landes, die nach dem Vorgange des Papstes ihre Gerechtsame zu erweitern strebte, kräftig entgegenzutreten. Von den Großen seines Reiches unterstützt, deren Interessen eben so bedroht waren, wie die königlichen, hinderte Philipp sowohl das Bemühen der Geistlichkeit weltliche Angelegenheiten, wo es nur irgend möglich war <sup>19)</sup>

---

19) Wenn etwa zwischen streitenden Partheien ein Versprechen oder ein Eid vorgekommen war.

zu geistlichen zu stempeln, und sie dann vor ihr Forum zu ziehen, wie auch ihre Eingriffe in Handel und Wandel. Und wie der päpstliche Stuhl überall mit besonnener Klugheit die Verhältnisse berücksichtigte, so that es auch hier Innocenz. Während er in Deutschland entschieden als Schiedsrichter eingriff, wo der blutige Kampf der Partheien ihm dies erlaubte, hütete er sich wohl, dem Könige von Frankreich, der ihm sowohl gegen Johann von England als auch gegen die kezerischen Albigenser im südlichen Frankreich eine unentbehrliche Stütze war, bis aufs Aeußerste zu widersprechen. Und mußte man schon gegen einen der Kirche meist feindlich gegenüberstehenden Mann solche Rücksichten beobachten, wie sollte es da den Päpsten gelingen, über den ebenso frommen, wie festen Ludwig IX. ein ungebührliches Uebergewicht zu erringen. Trotz seiner Verehrung für die Kirche und Geistlichkeit war Ludwig nicht der Mann, auch nur das geringste von seinen landesherrlichen Rechten aufzugeben, zumal da er sie als ihm vom Gott verliehene und daher unveräußerliche ansah. Gerade er erließ für die Ruhe und Wohlfahrt der französischen Landeskirche noch kurz vor seinem Ende 1269 zu Paris die unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannte Verordnung, welche als die Grundlage der Freiheiten der gallicanischen Kirche zu betrachten ist. Die wichtigsten Punkte derselben waren: „Die Prälaten und Patrone der Kirchen des Reichs sollen ihr Recht vollständig behalten, und einem jeden soll seine Gerichtsbarkeit gebührendermaßen erhalten werden. Die Vergabungen der Prälaturen und aller andern kirchlichen Würden des Reiches sollen nach den Anordnungen des gemeinen Rechts, der Concilien und der Satzungen der heiligen Väter geschehn. Die drückenden Geldforderungen, welche der römische Hof der Kirche des Reichs aufgelegt hat, oder auflegen wird, sollen durchaus nicht erfüllt werden, als nur bei einer billigen, frommen und sehr dringenden Veranlassung und mit freiwilliger und ausdrücklicher Beistimmung des Königs und der Kirche des Reichs.“ Während der Papst noch eben rein weltliche Rechte in Deutschland hatte geltend machen können, wurde ihm in Frankreich das von ihm als rein geistliches angesehene Recht der Besteuerung der Landeskirche und des Clerus bestritten. Wie sehr mußte die Reichsgeistlichkeit für den König durch Verordnungen gewonnen werden, die, ohne ihre Selbstständigkeit der weltlichen Macht gegenüber anzutasten, sie von willkürlicher Besteuerung

durch die Päpste schützte. Gewiß mußten aber auch die Ansprüche und Forderungen der Päpste durchaus unbillige und maßlose geworden sein, wenn ein so fromm gesinnter Mann, wie König Ludwig mit solcher Entschiedenheit dieselben abzuschneiden suchte. Und in der That hatte auch das fortwährende Eingreifen in die weltlichen Angelegenheiten seit Innocenz III. auf den Character des Papstthums nicht ohne Einfluß bleiben können; zur Erreichung seiner weltlichen Zwecke, ward es gar oft zu weltlichen Mitteln gedrängt, und je mehr Erfolge es errang, desto mehr verweltlichte es. Immer häufiger wurden bei den gewaltigen Kämpfen Innocenz IV. seine Geldforderungen an die Geistlichkeit der verschiedenen Länder; was diese dann nach Rom hatte abgeben müssen, suchte sie von den Laien wieder zu erpressen, und wie immer, so ging auch hier mit der Habgier Sittenverderbniß Hand in Hand. Diese Gebrechen der Kirche lagen bald so offen da, daß sie in immer weiteren Kreisen Aergerniß gaben, und besonders in Frankreich ward die Opposition gegen Papstthum und Geistlichkeit durch Spottgedichte in der Landessprache auch unter das Volk verpflanzt.

Während so die Ansprüche und Anmaßungen des römischen Hofes nirgends nachdrücklicheren und erfolgreicheren Widerstand fanden, als in Frankreich, und dem französischen Königthume bei diesem Widerstande nicht nur die Fürsten des Reichs, sondern auch ein Theil der Geistlichkeit und bereits die Volksmeinung zur Seite stand, bestieg Bonifacius VIII. 1294 den päpstlichen Stuhl mit dem festen Entschluß, das von seinen Vorgängern begonnene Werk der Erhebung des Papstthums über jede weltliche Gewalt zu vollenden. Schon nach zwei Jahren gerieth er mit dem willkürlichen, weder die Rechte seiner Vasallen noch die der Kirche achtenden König Philipp IV. in Streit. Der König hatte eine außerordentliche, nicht geringe Besteuerung des französischen Clerus angeordnet, um die Kosten eines Krieges gegen England zu bestreiten. Als der Papst solche Besteuerungen ein für allemal durch die Bulle *clericis laicos* untersagte, und bald darnach unter Strafe des Bannes die Schließung eines Waffenstillstandes zwischen den Königen von Frankreich und England forderte, antwortete der König in heftiger Weise auf jene Bulle durch das Verbot der Ausfuhr von Gold und Silber in jeder Gestalt, von kostbaren Steinen, Lebensmitteln, Waffen, und anderen Kriegsbedürfnissen, wodurch dem Papst

die regelmäßig aus Frankreich in seinen Schatz fließenden Summen entzogen wurden, und der zweiten Forderung des Papstes trat er mit der öffentlichen Erklärung entgegen, daß die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten seines Reiches ihm allein zustehn, und er sich in Dingen, welche sich auf dieselbe bezögen, Niemandem unterordnen werde. Auf die Vorstellungen des Erzbischofs von Rheims und der Bischöfe und Aebte seines Sprengels über die Gefahr, die der französischen Kirche, durch diesen Streit bereitet werde, lenkte der Papst diesmal noch ein und suchte sogar durch Gefälligkeiten mancher Art <sup>20)</sup> die Freundschaft des Königs wieder zu gewinnen. Aber in Kurzem brach die Feindschaft mit erneuerter Heftigkeit aus. Daß Amalavich, Vicomte von Narbonne, die Lehnshuldigung nicht wie bisher geschehn war, dem Erzbischof von Narbonne, sondern unmittelbar dem Könige leistete, meinte Bonifacius nicht dulden zu dürfen; im Jahre 1300 drohte er dem Könige, wenn er nicht nachgebe, mit den Strafen der Kirche. Der König antwortete mit der Gefangennehmung des hochfahrenden päpstlichen Legaten, des Bischofs von Pamiers. Nach einer darüber sich entspinneuden bittern Correspondenz zwischen Papst und König über ihre gegenseitigen Rechte lud Bonifacius durch ein Ausschreiben die französische Geistlichkeit und die Doctoren der Theologie, des römischen und canonischen Rechts auf den 1. November 1302 zu einer Versammlung nach Rom ein, da die Vornahme einer Reformation des französischen Reiches nothwendig sei. Um sicher zu gehn, berief nun Philipp eine Ständeversammlung nach Paris, welcher er sein ganzes Verhältniß zu Bonifacius vorlegte. Die öffentliche Meinung hatte sich bereits so sehr gegen die Anmaßungen des Papstthums gerichtet, daß sich Adel und städtische Deputirte gleich für den König entschieden, und auch die Geistlichkeit erklärte, sie würde dem König zur Bewahrung seiner Person und der Seinen, der Freiheit und der Rechte des Reichs mit schuldigem Rath und Hülfe beistehn. Als aber dennoch gegen des Königs Verbot vier Erzbischöfe, eine nicht geringe Zahl von Bischöfen und mehrere Aebte der päpstlichen Berufung nach Rom Folge leisteten, so befahl der König die Güter derselben in Beschlag zu nehmen.

---

20) Ludwig IX. ward heilig gesprochen, und Carl von Balois, dem Bruder des Königs wurde Hoffnung auf die Kaiserkrone gemacht.

Troßdem zögerte der Papst noch die kirchlichen Strafmittel gegen den König anzuwenden; er sandte nochmals einen Legaten an den König, der ihm Bedingungen zu einer Versöhnung vorlegte. Den für eine Zeit schwankend gemachten König hielten aber seine rechtsgelehrten Räte von einer Ausgleichung ab und am 12. März 1303 trat einer derselben, Wilhelm von Nogaret, vor dem König und einer Versammlung von Baronen und Prälaten als Ankläger des Papstes auf, den er als der Ketzerei, Simonie und zahlloser Verbrechen schuldig bezeichnete, und forderte den König auf, für Berufung eines allgemeinen Concils Sorge zu tragen, damit der Verruchte verdammt und ein anderer Papst gewählt würde. Als nun endlich Bonifacius den König mit dem Banne belegte, trieb das diesen nur zu einem rascheren, rücksichtsloseren Verfahren. Er appellirte an ein zu versammelndes Concil und an den zukünftigen wahren Papst. Darauf erklärten fünf Erzbischöfe und 21 Bischöfe, auch sie hielten die Abhaltung eines Concils für nothwendig, damit, wie sie wünschten, die Unschuld des Papstes dargethan oder über die Anklagen gegen denselben verhandelt werde; auch sie appellirten, wenn Bonifacius deshalb Bann und Interdict gegen sie aussprechen würde, an das Concil und den zukünftigen wahren Papst. Der König versprach alle dieser Appellation Beitretende unter seinen Schutz zu nehmen. Dem gegenüber ließ endlich der Papst die Bulle ausfertigen, durch welche alle Unterthanen des Königs vom Eid der Treue entbunden werden sollten; doch bevor dieselbe bekannt gemacht worden war, erfolgten am 7. September 1303 die schmachlichen Scenen von Anagni, die den Papst so heftig erschütterten, daß er nach zwei Monaten zu Rom starb. Nach neunmonatlicher Regierung Benedict XI. einigten sich die beiden Partheien im Cardinalcollegium, die französische und die bonifacische dahin, daß letztere zur neuen Papstwahl drei Candidaten vorschlagen solle, von denen die französische einen zu wählen hätte. Unter den dreien befand sich Bertrand de Got, Erzbischof von Bordeaux, ein Mann, der eigentlich dem französischen König feindlich gesinnt war, aber dessen Ehrgeiz so bekannt war, daß man darauf rechnen konnte, er werde der Befriedigung desselben das Interesse des Papstthums opfern. Als der König dem Erzbischof auf einer Versammlung zu St. Jean d'Angely Aussicht auf den päpstlichen Stuhl eröffnete, versprach dieser dem Könige, und erhärtete sein Versprechen

durch einen Eid auf die Hostie, daß er den König und seine Anhänger mit der Kirche wieder versöhnen, daß Gedächtniß des Bonifacius verdammen, auf fünf Jahr den Zehnten der geistlichen Güter zu einem Kriege gegen Flandern bewilligen, und noch eine Forderung erfüllen werde, die der König zu seiner Zeit aussprechen wolle. 1305 gewählt, nannte er sich als Papst Clemens V., ließ sich zu Lyon weihen und krönen, und blieb in Frankreich, entweder auf Verlangen des Königs, oder aus Furcht von der Gegenpartei und den Verwirrungen im Kirchenstaat. Er wie seine Nachfolger hielten sich während der nun folgenden siebenzig Jahre in den Städten des Königreichs Burgund und in der päpstlichen Herrschaft Venaïsson, meist aber in Avignon auf, welche Stadt dem in Neapel regierenden Hause Anjou gehörte. Wie sehr schon Clemens dem Könige zu Willen sein mußte, geht am deutlichsten aus der Geschichte der Aufhebung des Templerordens hervor. Aber auch seine Nachfolger mußten vielfach gegen ihren Wunsch und ihre Ueberzeugung nach dem Willen der französischen Könige handeln. Diese Abhängigkeit, so wie das lockere Leben zu Avignon gaben den ersten Anlaß zu den Uergernissen, die der christlichen Welt im 14. und 15. Jahrhundert durch das Papstthum geboten wurden.

---

Als Resultat der Betrachtung dieser Periode ergibt sich uns Folgendes: Das deutsche Königthum, von vorn herein weit weniger in dem Wesen des Volks wurzelnd, als das die einzelnen Stämme repräsentirende Fürstenthum, muß sich erst Geltung zu verschaffen suchen und ist darum genöthigt einen aggressiven Character anzunehmen. Der häufige Dynastienwechsel hindert aber die Erreichung dauernder Resultate. Jede neue Dynastie muß sich erst Bedeutung erringen, sich Bahn brechen, Antipathien überwinden; jede schlägt dabei je nach ihrer Stammeseigenthümlichkeit oder nach ihren Machtmitteln, oder gemäß der Strömung der Zeit und der Lage der Dinge andere, oft von einander sehr abweichende Wege ein. So ist das Königthum nicht im Stande, die Macht des germanischen Fürstenthums dauernd zu erschüttern. Gelingt es auch einzelnen tüchtigen Repräsentanten des Königthums vorübergehend das Fürstenthum zu demüthigen, so gewinnt dieses doch immer wieder selbstständigen Boden. Nachdem es sich endlich in die beiden großen Partheien der Welfen und Ghibellinen gruppirt hat,

so beginnt ein Kampf, in welchem das Königthum gänzlich unterliegt, und aus dem das Fürstenthum, wenn auch nicht mehr in alter Gestalt, so doch unverfehrt und als der wesentliche Factor im politischen Leben Germaniens hervorgeht. Zugleich machten sich die deutschen Könige, während sie noch in Deutschland nach einer festen Basis ringen, an die italienischen Verhältnisse. Auch diesen gegenüber trägt das deutsche Königthum den Character der Aggression. Dieser Character spricht sich schon local darin aus, daß jeder neugewählte deutsche König mit den Waffen in der Hand in Italien erscheinen muß, um mit seinen Würden bekleidet zu werden. Auch hier treten ihm nach und nach immer mehr neue Elemente der Defensiv entgegen. Während Heinrich IV. vorerst nur Gregor dem VII. mit seinen neuen, zum ersten Mal proclamirten Grundsätzen entgegensteht, findet Friedrich I. die selbstständig gewordenen Städte als neue Gegner vor, und beim Auftreten Friedrich II. hat das Papstthum durch Innocenz III. kräftiges Walten bereits eine solche Stellung errungen, daß der Kampf des Kaisers gegen dasselbe mit dem Untergang seines Hauses endet.

Das capetingische Königthum dagegen muß sich dem französischen Fürstenthum gegenüber zuerst gänzlich in der Defensiv halten. Aber die günstigen Successionsverhältnisse machen es hier dem Königthum möglich, dasselbe politische Ziel mit denselben Mitteln zu verfolgen, und bei günstiger Gelegenheit in die Offensiv überzugehn. Dieselbe Stetigkeit der Succession bewirkt, daß es bald in weiteren Kreisen Wurzel faßt, daß es immer mehr der Mittelpunkt des politisch-nationalen Wesens wird, und endlich als Sieger über das Fürstenthum hervorgeht. Dieser Vortheil einer anfänglich nur defensiven Stellung zeigt sich eben so sehr dem Papstthum gegenüber. Während Kaiserthum und Papstthum in heftigem Kampf begriffen sind, braucht das französische Königthum sich gegen letzteres nur abwehrend zu verhalten. Erst als das Papstthum durch die Erfolge seiner Kämpfe gegen das Kaiserthum verweltlicht und seine Ansprüche übertreibt, und damit in der Meinung der Völker sein Ansehn selbst untergräbt, geht das französische Königthum auch hier zur Offensiv über, und mit wenig Mühe gelingt es ihm das morsch gewordene Gebäude zu zertrümmern.

---

## Zweiter Abschnitt.

Vom Ende des Interregnum und der Regierung Philipp IV. bis zur Reformation.

---

Mit dem Ende der vorigen Periode ist bereits den beiden Nachbarreichen deutlich der Stempel aufgeprägt, der auch heute noch beide zum Unterschied von einander characterisirt. Die Centralgewalt im deutschen Reiche liegt factisch so ganz in den Händen des Fürstenthums, daß daneben ein nur rein nominelles Königthum besteht, während in Frankreich eine einheitliche Königsgewalt sich immer mehr geltend gemacht hat und das Bewußtsein von der Nothwendigkeit einer solchen immer allgemeiner anerkannt wird. Schon mit der zweiten Periode ändert sich besonders für Deutschland der Gesichtspunkt der Betrachtung. Wir haben hier nicht mehr das Ankämpfen des Fürstenthums gegen ein starkes Königthum ins Auge zu fassen; vielmehr bemerken wir im Gegentheil nur ein Bestreben des Königthums sich dem starken Fürstenthum gegenüber eine Stellung zu wahren, und auf neuen Grundlagen sich ein Machtgebäude ganz neuer Art zu gründen; Fürstenthum und Königthum, möchte man sagen, suchen sich gegenseitig abzufinden. In Frankreich ist mit dem Ende der vorigen Periode das Fürstenthum allerdings noch lange nicht in der Weise gedemüthigt, wie das Königthum in Deutschland. Darum hat das französische Königthum noch nicht so ruhige Tage, wie das in Deutschland zu voller Kraft gelangte Fürstenthum. Gerade in dieser zweiten Periode muß es dem mit auswärtigen Feinden verbündeten Fürstenthum gegenüber noch eine furchtbare Feuerprobe durchmachen; zu wiederholten Malen mit Vernichtung bedroht, geht es aus dieser Prüfung doch schließlich siegreich und mit einem Zuwachs von Kräften hervor, welcher ihm erlaubt ganz neue Bahnen zu betreten und jenseits der Gränzen des Reiches festen Fuß zu fassen. Betrachten wir die zu diesen Zielen führenden Ereignisse zunächst in Deutschland, dann in Frankreich.

---

Bei der Besehung der großen deutschen Herzogthümer war das Herzogthum in Franken und Schwaben erloschen und beide Lande zersplitterten sich gänzlich in kleine Territorien. Das welfische Baiern, in die Hände des Wittelsbachischen Hauses übergegangen und mit dem Regierungsantritt Otto des Erlauchten 1231 sogar durch die Pfalz erweitert, ging doch schon wieder mit dem Tode Ottos 1253 in zwei getrennte Gebiete, Baiern und Pfalz auseinander. Die Wahlstimme bei Besehung des deutschen Königthrones, die zunächst gemeinschaftlich, dann eine Zeit lang abwechselnd geführt worden war, fiel endlich in der Mitte des 14. Jahrhunderts ganz an die Pfalz, wodurch Baierns Einfluß auf Reichsangelegenheiten in den Hintergrund trat. Aus dem großen sächsischen Herzogthum endlich waren vor Allem zwei große Territorien hervorgegangen, das Herzogthum Sachsen Wittenberg und das Gebiet des Markgrafen von Brandenburg. Im östlichen Theile des Reichs hatte der undeutsche König von Böhmen in Besorgniß erregender Weise seine Macht durch Besehung von Oesterreich und Steiermark vergrößert. Zugleich hatten bei den Wahlen der gegen das hohenstaufische Haus aufgestellten Könige die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln im Interesse des Papstes besondere Thätigkeit entfaltet; durch ihre Bemühungen waren jene Gegenwahlen eigentlich nur zu Stande gekommen, und damit war ihre fürstliche Bedeutung so gestiegen, daß sie den ersten weltlichen Fürsten gleichberechtigt geachtet wurden. Dies Collegium von sieben Fürsten hatte sich auch bereits bei der Doppelwahl der beiden Ausländer als wahlberechtigt geltend gemacht; es war mithin an die Stelle der großen Herzoge der vorigen Periode getreten.

Als nun Richard von Cornwallis, der doch wenigstens einigemal den Boden seines Reiches betreten hatte, während Alphons immer in Spanien geblieben war, im Jahre 1272 starb, ward die Nothwendigkeit einer neuen Königswahl allgemein anerkannt. Denn wenn gleich ein Königthum und Kaiserthum nach dem Sinne Carl des Großen nicht für die Dauer hatte zur Geltung kommen können, so war doch in der Nation das Bewußtsein von der Nothwendigkeit und Legitimität des Königthums überhaupt lebendig geworden und geblieben. Hatte auch das Königthum dem Fürstenthum gegenüber den Kürzeren gezogen, so galt doch allgemein, daß jeder Territorialbesitz im Reich, jedes Privilegium nur durch königliche Sanction recht-

mäßig sei; alles Recht konnte gesetzmäßig doch nur in des Königs Namen gesprochen werden, und was ohne königliche Vollmacht geübt ward, war doch nur Willkühr und Gewalt. Somit konnte eine Herrschaft, einzig und allein von den sieben neuen Gewaltherrn geübt, unmöglich fortgeführt werden. Dazu trieb auch die Sorge vor dem mächtigsten der Wahlfürsten, dem König Ottokar von Böhmen zu einer neuen Königswahl. Aber wenn ein neuer Herrscher über das Gesamtreich nothwendig war, so sollte er wenigstens der Art sein, daß er nicht in alter Weise dem Fürstenthum gegenüber sich geltend machen könne. Darum sehn wir in dieser Periode ein ganz neues Verfahren bei der Königswahl von den Fürsten eingeschlagen, und als Folge dessen ein ganz neues Verhalten der Könige zum Reich. Nicht aus der Zahl der Fürsten ersten Ranges (wie in der vorigen Periode doch immer aus der Reihe der großen Herzoge) wird zunächst der König gewählt, man steigt zu den gräflichen Häusern herab. Offenbar wollen die das Reich repräsentirenden Fürsten in dem neuen Herrn nur ein Organ, durch welches sie ihren Willen auszuführen gedenken. Nächstdem bestreben sie sich das Princip der Erblichkeit des Königthums gänzlich zu beseitigen, indem sie von einem Hause zum andern übergehn. Das ist wenigstens die Praxis während des ersten Jahrhunderts dieser Periode. Die erste Wahl traf 1273 den Grafen Rudolph von Habsburg. Doch trotz der Verdienste, die er sich um das Reich erwarb, und trotz seiner Bemühungen, seinem Sohn die Nachfolge zu erwirken, war man ihm nicht zu Willen. Es schien den Fürsten günstiger von dem bereits mächtig gewordenen Hause Habsburg abzugehn, und gegen das Versprechen mannigfacher Vortheile den an Macht unbedeutenden Grafen Adolph von Nassau 1291 zu wählen. In dieser Periode ward überhaupt der Grund zu den späteren Wahlcapitulationen gelegt. Wenn man nun doch selbst bei Lebzeiten Adolphs wieder zum Hause Habsburg zurückkehrte, so geschah es nur, weil Adolph sowohl die den Curfürsten geleisteten Versprechungen nicht hielt, als auch auf eine an Allerwenigsten für den Mehrer des Reichs passende Weise sich in den Besitz einer Hausmacht zu setzen suchte. Nachdem seine Absetzung beschloszen war, bedurfte man eines Mächtigen, um dieselbe auszuführen, und nur das brachte den sonst bei den Fürsten grade nicht in Gunst stehenden Albrecht 1298 auf den Thron. Als dieser 1308 ermordet war, bewirkten

die Bemühungen der geistlichen Kurfürsten von Mainz und Trier die Erwählung des verständigen Grafen Heinrich von Luxemburg; die Wahl überraschte so, daß anfangs fast niemand an dieselbe glauben wollte. Aber auch er konnte seinem Hause die Succession bei Lebzeiten nicht sichern; in der Blüthe seiner Jahre starb er 1313 in Italien. Sogleich stellte die östreichische Parthei einen Prinzen aus ihrer Mitte, Friedrich den Schönen, Albrechts Sohn, als Thronbewerber auf und der Erzbischof von Cöln krönte ihn zu Bonn. Aber die luxemburgische Parthei setzte dem gegenüber die Wahl des Herzogs Ludwig von Oberbaiern<sup>21)</sup> durch, der die Krone vom Mainzer Erzbischof zu Aachen empfing. Wohl verblieb letzterem nach zehnjährigem Kampfe der Sieg, aber obgleich er nach Erringung desselben noch ein Vierteljahrhundert die Regierung führte, so war er doch nicht im Stande, seinem Hause die Nachfolge zu verschaffen. Die Fürsten kehrten zu den Luxemburgern zurück, indem sie Carl IV. der bereits Ludwig als Gegenkönig entgeggestellt worden war, bald allgemein anerkannten. Von seiner Zeit an macht sich, wie wir weiter unten sehn werden, ein Umschwung in der Wahlpraxis geltend.

Betrachten wir zuvor, welches Verfahren bis dahin die neuen Könige einschlugen, um zu Bedeutung zu gelangen. Die Verhältnisse zu Italien, die dem hohenstaufischen Hause so bittere Früchte getragen, wurden zunächst abgebrochen. Erst Heinrich VII. und besonders Ludwig IV. durch seine Verwickelungen mit dem Papst dazu veranlaßt, nahmen sie mit geringem Erfolge wieder auf. Die Hauptsache blieb immer, welche Stellungen man dem deutschen Fürstenthum gegenüber einzunehmen im Stande war. Die großartige Stellung der alten Kaiser, die doch immer wenigstens einen ganzen Volksstamm repräsentirt hatten, und über die Machtmittel eines großen Herzogthums hatten gebieten können, vermochten die zu Königen erhobenen Grafen unmöglich gleich zu erreichen. Wenn sie eine Wirksamkeit im Reiche erlangen wollten, so mußten sie vorher eine Hausmacht zu gründen trachten die ihnen erst die Aussicht zu einer solchen Wirksamkeit eröffnete. Dies Streben nach einer Hausmacht, welches, wenn es im Interesse für das Reich geschah, wohl zu billigen war, verwandelte sich leider bald in das ganz egoistische Trachten, das eigene Haus auszustatten, und die königliche

---

21) Kaiser Heinrichs Sohn Johann von Böhmen war damals erst 17 Jahr alt.

Stellung nur zu diesem Behuf auszunutzen<sup>22)</sup>. Sehr günstig lagen die Verhältnisse für den ersten Habsburger. Lag es doch im Interesse der übrigen Fürsten, wenn des Böhmenkönigs Uebermacht gebrochen wurde. Ohne Weitres wurde es darum gut geheißen, als Rudolph seine beiden Söhne mit den Ottokar abgenommenen Ländern Oestreich und Steiermark 1282 auf einem Reichstag zu Augsburg belehnte. Aber wie plump und roh äußerten sich schon die Vergrößerungsliste bei seinen nächsten Nachfolgern. Adolph von Nassau benutzte schmählicher Weise Subsidien, die ihm der König von England gegen Zusage eines Angriffs auf Philipp IV. von Frankreich gezahlt hatte, um Thüringen von Albrecht dem Entarteten zu kaufen, der durchaus kein Recht hatte, den Besitz von Thüringen seinen Söhnen vorzuenthalten, und brachte durch diesen Kauf über das unglückliche Land alle Gräueltathen eines fünfjährigen Krieges. Wie Albrecht I. durch seine unersättliche Ländergier den Abfall der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Reich vorbereitete und sein eigenes trauriges Ende herbeiführte, ist bekannt. Heinrich VII. gelang es trotz seiner kurzen Regierung seinem Hause wenigstens das reiche Böhmen zu erwerben. Auch Ludwig IV. griff zu den willkürlichsten Maßregeln, um sein Haus zu bereichern. Seinen Sohn Ludwig, den er schon 1323 mit Brandenburg<sup>23)</sup> belehnt hatte, vermählte er später mit Margarethe Mantltsch, Erbin von Tyrol, welche er aus kaiserlicher Machtvollkommenheit von ihrem Gemahl Johann Heinrich<sup>24)</sup> geschieden hatte. Andernseits zog er auch Holland für seinen und seiner Gemahlin Margarethe von Holland Sohn, Wilhelm ein, wobei er begründete Ansprüche zweier Schwestern der Margarethe durchaus nicht achtete. Auch schenkte er sich bereits nicht, für Geld Privilegien zu ertheilen; den König von England ernannte er z. B. für 80000 Goldgulden zum Reichsstatthalter der Niederlande<sup>25)</sup>.

22) Dies Streben hat sich besonders in der habsburgischen Dynastie verkörpert, und ist von solchem Erfolg begleitet gewesen, daß aus bescheidenen Anfängen sich allmählig eine Macht ersten Ranges herausgebildet hat.

23) 1319 war Waldemar, der letzte Ascanier gestorben.

24) Johann Heinrich, zweiter Sohn des Königs Johann von Böhmen.

25) Eduard III. suchte die Reichsstatthalterschaft der Niederlande, um die von ihm gewonnene niederländische Ritterschaft gegen Philipp VI. von Frankreich gebrauchen zu können. Viele Glieder dieser Ritterschaft besaßen auch französische Lehen und konnten dem Verbrechen des Treubruchs am König von Frankreich nur dann entgehen, wenn sie als Vasallen des deutschen Reichs gegen Frankreich zogen.

Unter solchen Umständen gab es kein eigentliches Reichsinteresse, sondern vor Allem ein Territorialinteresse der Fürsten und ein privates königliches Interesse. Die Wahlfürsten hatten bei jeder neuen Königswahl nur ihren eigenen Vortheil gesucht, die neugewählten Könige hatten dagegen durch jegliches Mittel ihre Hausmacht zu erweitern getrachtet. Hatte dies Bestreben der Könige mancherlei Unheil über das Reich gebracht, so nicht weniger jenes der Fürsten. Schon 1313 und abermals 1347 waren Wahlirrungen eingetreten, von denen besonders die ersten die Gräuel eines langjährigen Kriegselends über Deutschland gebracht, und die Einmischung des ganz von Frankreich abhängigen Papstthums, mithin auch Frankreichs herbeigeführt hatten. Um diesen Uebeln abzuhelpen, schien es durchaus nothwendig, zwischen dem fürstlichen Interesse und dem des Königs ein Abkommen zu treffen, und Fürstenthum und Königthum in ein gesetzlich bestimmtes Verhältniß zu einander zu setzen. Das Auskunftsmittel fand Kaiser Carl IV. Auf zweien Reichstagen, zu Nürnberg und zu Metz wurden in Gemeinschaft mit den Reichsfürsten die Gesetze festgestellt, die 1356 als immerwährendes Reichsgesetz proclamirt wurden und unter dem Namen der goldenen Bulle bekannt sind.

Zunächst erhielt dies Gesetz Bestimmungen über die Königswahl und über die Territorialrechte der Wahlfürsten. Als wahlberechtigte Kurfürsten wurden die sieben Fürsten anerkannt, die bisher gewöhnlich als Wahlfürsten mitgewirkt hatten. Dem Range nach sollten sie allen übrigen Reichsständen voranstehen; was gegen sie unternommen würde, sollte so angesehen werden, als würde es gegen den König unternommen. Sie erhielten das *privilegium de non evocando*<sup>26)</sup>, das Münz- und Bergwerksregal, so wie die hergebrachten Zölle. Jährlich sollten sie Versammlungen zur Berathung über des Reiches Wohl halten, und mit dem Könige, falls ein solcher vorhanden, Beschlüsse fassen. Während eines Interregnums stand ihnen allein die Beschlussfassung in Reichsangelegenheiten zu, und zu einer solchen Zeit sollten der Pfalzgraf bei Rhein im südlichen, der Herzog von Sachsen-Wittenberg im nördlichen Deutschland Reichsvicare sein.

26) d. h. die ihnen unterworfenen Stände stehen unter ihren Gerichten und haben keine Berufung an die kaiserlichen Gerichte außer im Fall verweigerter Justiz.

Durch diese Bestimmungen war zunächst das gewonnen, daß die Art und Weise der Königswahl, die bis dahin so viel Anlaß zu Streit gegeben, gesetzlich fixirt, und dem Papst jeglicher Einfluß auf die Königswahl entzogen ward. Das Beste war allerdings den Kurfürsten zugefallen; sie erhielten durch dies Gesetz offenbar die Mittel sich innerhalb der ihnen zustehenden Territorien zu wirklichen Landesherren zu machen. In welcher Weise aber, möchte man fragen, war durch dies Gesetz für das königliche Interesse gesorgt? Warum hatte der so schlaue Carl dasselbe bei Berathung des Gesetzes so wenig gewahrt? Aber erinnern wir uns, daß das königliche Interesse mit dem Reichsinteresse durchaus nicht mehr identisch war, daß es sich in ein selbstfüchtiges Streben nach Begründung oder Erweiterung einer Hausmacht aufgelöst hatte. Und sorgte nicht Kaiser Carl, da er zugleich Kurfürst von Böhmen war, durch Feststellung der kurfürstlichen Privilegien aufs Beste für sein Haus? War doch das Kurfürstenthum sein sicherer Erbbesitz, während es zweifelhaft war, ob und wie lange das Königthum bei seinem Hause bleiben werde. Ganz natürlich ward also in ihm das kaiserliche Interesse von dem kurfürstlichen überwogen; ganz wie seine Vorgänger nutzte er seine kaiserliche Stellung nur zur Befestigung und Erweiterung seiner Hausmacht.

Ein weiteres Ergebnis des neuen Reichsgesetzes aber war, daß die Wahlfürsten der bisher geübten Wahlpraxis nicht mehr bedurften. Ihre Selbstständigkeit war durch die goldene Bulle so gesichert, ihre fürstliche Gewalt so sehr zu der ersten im Reiche erhoben, daß sie auch ein mit großer Hausmacht ausgestattetes Königthum nicht mehr zu fürchten brauchten. Darum sahn wir sie ohne dringende Veranlassung nicht mehr von dem einmal regierenden Königshause abweichen. Ohne Mühe gelang es Karl IV. seinem Sohne Wenzel die Nachfolge zu erwirken. Bei Wenzel's Absetzung im Jahre 1400, die allerdings auch nur von den drei geistlichen Kurfürsten und dem Kurfürsten von der Pfalz ausging, mußte man freilich vom luxemburgischen Hause abgehn, denn des kinderlosen Wenzel's Bruder, Sigismund, Kurfürst von Brandenburg, hatte nicht in dieselbe gewilligt, und an eine Uebnahme des Königthums von seiner Seite konnte darum nicht wohl gedacht werden. Aber sogleich nach der zehnjährigen Regierung Ruprechts von der Pfalz, der eigentlich nur in seinem Kurfürstenthum Ansehn

befah, wandte man sich, wenn gleich in einer Doppelwahl<sup>27)</sup> dem luxemburgischen Hause wieder zu, und bald behauptete Sigismund allein das Königthum. Da er gleichfalls ohne Sohn starb, so gingen bei seinem Tode 1437 alle seine Erbländer auf seinen Schwiegersohn Albrecht von Oesterreich über und auf diesen fiel auch einhellig die Wahl der Kurfürsten. Von da ab ist das Königthum ohne Widerrede bei dem Hause Habsburg geblieben<sup>28).</sup>

Das Streben der Könige aus der luxemburgischen, wie aus der habsburgischen Dynastie blieb natürlich das alte. Zugleich ward es von den Reichsfürsten jetzt weniger behindert denn früher, und überschritt bald die Gränzen des Reichs, so daß sich die königliche Hausmacht schnell zu einer europäischen Macht gestaltete. Mit seltenem Erfolge gelang es schon Karl IV. seinem Besitz neue Lande anzufügen. Wie sich die Gelegenheit bot, wandte er Gewalt, Schlaueit oder Geld zu diesem Zweck an. Schlessien und Brandenburg, die Laußiß und ein Theil der Oberpfalz wurden erworben. Nach dem Tode seines Bruders Wenzel stand die Vereinigung des Stammlandes Luxemburg, so wie Brabants und Limburgs mit Böhmen zu erwarten. Seinen ältesten Sohn Wenzel vermählte er mit der Erbin von Holland, seinen zweiten Sigismund mit der Erbin von Ungarn. Die nothwendigen Gelder verschaffte er sich durch Standeserhöhungen und Adelsbriefe aller Art, durch Verkauf von kaiserlichen Hoheitsrechten im Reich und in Italien, und mit väterlichem Sinn verwandte er den größten Theil der so erworbenen Summen zum Besten seines Erblandes. Mit der größten Gleichgültigkeit gegen des Reiches Interesse bestätigte er den päpstlichen Kauf von Avignon und belehnte königliche Prinzen von Frankreich mit burgundischen, zum Reiche gehörigen Landen. Allerdings waren Karl's Söhne nicht im Stande das Verfahren des Vaters mit gleichem Geschick fortzuführen. Wenzel's Indolenz, die sich in einer unerhörten Vernachlässigung der Angelegenheiten des Reichs und der Kirche darthat, und zuletzt auch seine Absetzung herbeiführte, und Sigismunds fortwährende aus Prunk- und Genuß-

---

27) Sigismund und Jodocus von Mähren waren Bruderskinder.

28) Als dasselbe im Jahr 1740 mit Carl VI. in männlicher Linie ausstarb, succedirte nach der kurzen, unglücklichen Regierung des Wittelsbacher Carl VII. abermals der Schwiegersohn des letzten Habsburgischen Kaisers, Franz I. von Lothringen, dessen Dynastie die Kaiserwürde bis zur Auflösung des Reiches behauptete.

sucht hervorgehende Geldbedürftigkeit, die ihn sogar zur Veräußerung des Kurfürstenthums Brandenburg zwang, schmälerten den Umfang ihrer Erblande um ein Bedeutendes. Als das immerhin noch sehr reiche luxemburgische Erbe auf Albrecht II. von Oesterreich übergegangen war, ward es zunächst durch den frühzeitigen Tod Albrechts, dessen Sohn Ladislaus erst nach des Vaters Tod geboren wurde, noch mehr zersplittert. Aber unverdrossen nahm Albrechts Nachfolger im Reich, Friedrich III., aus der steiermärkischen Linie des habsburgischen Hauses, die alten Bestrebungen wieder auf. So wenig er des Reiches Würde im Osten und Westen zu wahren vermochte<sup>29)</sup>, so bedächtig und energielos er sonst war, so zäh und durch Hindernisse unbeirrt ging er dem Ziel der Vergrößerung Oesterreichs nach. Der Gedanke, Oesterreich gewaltig zu machen, beschäftigt ihn in sorgenvollen wie in müßigen Stunden, liegt seinen ernstesten Anstrengungen zu Grunde und zieht sich durch seine metrischen Spielereien. Den Wiederaufbau des habsburgischen, für Europa eine Zeitlang so gefährlichen Machtgebäudes zu beginnen, gelang ihm durch Vermählung seines Sohnes Maximilian mit der reichen Erbin des neuburgundischen Reiches. Zugleich suchte er durch den Tractat von Dedenburg 1463 seinem Hause die Erbfolge in Ungarn nach dem Aussterben der Hunyads zu sichern<sup>30)</sup>. Als nun gar Maximilian durch Vermählung seines Sohnes Philipp mit der Erbin von Spanien auch dieses Reich sammt seinen transatlantischen Appertinentien an Habsburg brachte, da mußte die Bedeutung des deutschen Königthums in den Augen des Beherrschers aller dieser Lande noch mehr als bisher vor seiner europäischen Machtstellung zurücktreten.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf die außerhalb der Kurfürstenthümer gelegenen größeren und kleineren deutschen Territorien. Was geschah denn für diese, während königliches und kurfürstliches Interesse sich so gut mit einander abzufinden wußten? Der zweite Theil der goldenen Bulle enthielt hauptsächlich Bestimmungen über den Landfrieden, welche be-

---

29) Im Osten ward der deutsche Orden durch den Thorner Vertrag 1466 genöthigt, einen großen Theil des Ordenslandes an den König von Polen abzutreten; im Westen zog die burgundische Linie des Hauses Valois niederdeutsche Gebiete an sich.

30) Allerdings kam Ungarn erst 1526 nach dem Tode Ludwig II., und auch dann nicht ohne Widerspruch und Kampf in habsburgische Hände.

sonders den minder mächtigen Ständen zu Gute kommen sollten. Aber wer sollte diese Verordnungen ausführen und mit welchen Mitteln sollte es geschehn. Daß diese Ausführung zum Theil nicht mehr in der Gewalt des Königs lag, zum Theil ihm auch durch anderweitige Interessen oft die Zeit und der gute Wille dazu fehlten, wissen wir bereits. Darum blieb den nicht mit den kurfürstlichen Privilegien versehenen Ständen des Reichs nichts übrig, als für sich selbst zu sorgen. Die mächtigeren Stände suchten in den ihnen gehörigen Territorien eine ähnliche Stellung zu gewinnen, wie die Kurfürsten in den ihrigen. Der reichsfreie Adel dagegen und die Städte thaten sich, um Schutz zu haben, zu Eidgenossenschaften zusammen. In Oberschwaben zählte die ritterliche Gesellschaft von St. Georg zahlreiche Mitglieder; die vom Löwen dehute sich über Elsaß, Breisgau, mittelherrische Gebiete und die Niederlande aus, und solcher Verbindungen gab es noch manche. Gewaltig erstarkte die Hanse, da der Drang der Zeiten viele Städte ihrer Genossenschaft zutrieb. In Süddeutschland thaten sich die Städte gleich nach Wenzels Regierungsantritt zu dem schwäbischen Städtebunde zusammen. Bei der steten Antipathie zwischen Adel und Städtern, und bei der Rücksichtslosigkeit, mit der die Könige bald dem einen, bald dem andern Theil außerordentliche Vorrechte, meist zum Nachtheil des Gegenparts, zugestanden, konnten Reibungen und Fehden nicht ausbleiben. Furchtbar waren die Nothe, welche die langwierigen Kämpfe Eberhards von Württemberg mit den schwäbischen Städten über das südwestliche Deutschland brachten. Alle ihre Kraft mußten die kleinen schweizerischen Landschaften aufbieten, um sich wiederum der übermüthigen österreichischen Herren zu erwehren. Wie zu Wenzels Zeit sich Zustände, wie ehemals während des Interregnums erneuerten, so auch unter den ersten Habsburgern. Albrecht kam während seiner zweijährigen Regierung nicht einmal dazu, das Reich zu besuchen; Friedrich III. erschien sogar 27 Jahr lang (1444—1471) nicht in demselben. Je größer aber die Verwirrung, desto allgemeiner wurde auch das Bedürfniß dieselbe zu ordnen. Während dieses Ordnen in den meisten europäischen Staaten damals durch das Königthum<sup>31)</sup> vor sich ging, war das in Deutschland nicht mehr möglich. Allerdings

31) In Frankreich durch Carl VII. und Ludwig XI., in England durch Heinrich VII., in Spanien durch Ferdinand von Aragonien.

stand dem König nominell die höchste Gerichtsbarkeit zu; er ernannte die Richter und Beisitzer seines höchsten Gerichtes und sah es als sein persönliches Recht an, die Acht und Aberacht auszusprechen. Aber sein Gericht ward meist so willkürlich verwaltet, daß man es im Reich mit ungünstigen Augen ansah; auch stand es mit der Ausführung der Urtheile meist problematisch. Sollten Friede und Ordnung im Reich eingeführt werden, so bedurfte es einer bessern Besetzung des Gerichts und prompter Execution seiner Urtheile. Beides konnte, wie die Verhältnisse damals lagen, nur geschehn, wenn die Reichsstände Besetzung und Execution in ihre Hände nehmen konnten. Aber am Allerwenigsten war Friedrich III. geneigt, solches den Ständen zuzugestehn; er wollte sich von seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit, wenn er sie auch factisch nicht zu üben vermochte, doch nicht das Mindeste abbrechen lassen. Indeß ward unter seiner Vermittlung doch wenigstens dem Theil des Reichs, wo besonders der Heerd der Unruhen gewesen, Abhülfe gebracht. 1488 vereinigten sich die Ritterschaft von St. Georg und viele Städte Süddeutschlands zum schwäbischen Bunde. Sie versprachen einander Beistand gegen Fremde, die sie beleidigen, oder ihnen ausländische (nicht schwäbische) Rechte aufdrängen wollten. Ihre Streitigkeiten unter einander beschloßen sie immer durch ein Schiedsgericht zu schlichten und wählten zu dem Zweck einen Bundesrath aus Rittern und Städtern. Sehr bald wuchs die Zahl der Glieder dieses Bundes; auch Württemberg und Baiern traten dazu. Das war wenigstens ein lebensvoller Anfang. Unter dem lebendigen, rührigen Nachfolger Friedrichs III. konnten die Stände noch mehr zur Herstellung eines allgemeinen und dauernden Landfriedens durchzusetzen hoffen. Maximilian war ebenso von ritterlichen Plänen in Beziehung auf Italien erfüllt, als gemäß der Tradition seines Hauses bedacht Habsburg groß zu machen. Wenn die Stände des Reichs sich dazu verstanden, ihn bei jenem Bestreben zu unterstützen, bei diesem gewähren zu lassen, so konnten sie wohl darauf rechnen, daß er ihnen bei Ordnung der inneren Angelegenheiten des Reichs mehr freie Hand lassen werde. Gegen Zusage genügender Unterstützung decretirte Maximilian zum ersten Mal einen ewigen Landfrieden <sup>32)</sup> und bewilligte

---

32) Bis dahin hatte man nur immer Landfrieden auf bestimmte Jahre abgeschlossen, mithin die Rückkehr zum Fehderecht gesetzlich zugestanden.

zur Aufrechterhaltung desselben zunächst auf dem Reichstag zu Worms 1495 die Bildung eines Kammergerichts, zu welchem er nur den Vorfizier ernennen, die Stände aber die Beisiziger präsentiren sollten. Da auf dem Augsburger Reichstage vom Jahr 1500 gab er sogar die Errichtung eines permanenten Reichsraths zu. Zu demselben sollte jeder Kurfürst einen, die Fürsten in corpore sechs, und die Städte zwei Repräsentanten schicken, und der Kaiser oder sein Stellvertreter sollten diesem Rath präsidiren, der die inneren und äußeren Angelegenheiten des Reichs zu besorgen hatte, und darum auch gleich nach seiner Constituirung den Namen Reichsregiment annahm. So schien es, als ob nicht nur Reichsgericht, sondern auch Regierung und Verwaltung des Reichs ständisch werden sollten. Als aber Maximilians Pläne in Italien kläglich scheiterten, und er das Mißlingen seiner Pläne der mangelhaften Unterstützung von Seiten des Reichs zuschrieb, meinte er auch nicht mehr an die Erfüllung jener Bewilligungen von Worms und Augsburg gebunden zu sein. Sowohl Reichsregiment als auch Kammergericht nahm er wieder an sich, wogegen nun natürlich alle Unterstützung von Seiten des Reichs ausblieb. So war bald wieder Alles in alter Unordnung und zugleich des Reichs Autorität weder in Italien noch in der Schweiz, weder an der Ost- noch an der Westgränze geachtet. Wenn gleich nach langem Hin- und Herstreiten der Kaiser endlich wiederum ein Kammergericht gemäß den Wormser Beschlüssen zugab und dafür Unterstützung durch eine Matrikel, in welcher jeder Reichsstand ungefähr nach seinen Machtmitteln angeschlagen war, erhielt, so war doch durch diese gegenseitigen Concessionen Niemand recht zufriedengestellt. Die Matrikel war höchst sorglos abgefaßt, das Kammergericht fand Widerspruch von allen Seiten. Die letzten Zeiten von Maximilians Regierung waren wiederum durch allgemeine Gewaltsamkeit, durch Streben nach Selbstständigkeit auf eigene Hand characterisirt. Die innere Gährnng hatte alle Stände erfaßt. Während der Kaiser rastlos bald hie, bald da an den Grenzen des Reiches beschäftigt war, erhoben sich trotz des ewigen Landfriedens in alter geschlossener Weise die einzelnen Glieder des Reiches zu willkührlicher Selbsthülfe. Als nun in dieses Chaos die Wogen der gegen das Papstthum und die alte Kirche gerichteten religiösen Bewegung hereinbrachen, so war wohl nicht abzusehn, was die bis auf den Grund gehende Erregung der Geister auch

auf politischem Gebiet Neues gestalten werde. Die folgende Periode wird es uns zeigen.

Haben wir in dieser Periode das Verhältniß des deutschen Fürstenthums zum Königthum ausführlicher ins Auge gefaßt, da es besonders ersteres ist, das dem Königthum eine ganz neue Richtung und einen ganz andern Character verleiht, so können wir nun so kürzer die Stellung des Papstthums zu jenen beiden Gewalten besprechen. Seit den glücklichen Kämpfen mit den Hohenstaufen war der päpstliche Einfluß in Deutschland in ungemessener Weise gestiegen; die Päpste übten einen solchen auf alle nächsten deutschen Königswahlen. 1246 befiehlt Innocenz IV. den deutschen Fürsten den Landgrafen von Thüringen einmüthig zu wählen; später ermahnt er die Städte durch Gehorsam gegen Wilhelm von Holland seine apostolische Gnade zu verdienen. Dem Richard von Cornwallis erklären die Städte gleich bei der Huldigung, sie werden ihm nur so lange gehorchen, als der Papst für ihn sein werde. Nach Richards Tode erklärt Gregor X. den Fürsten, er werde falls sie keine neue Wahl vornähmen, mit seinen Cardinälen zu einer neuen Königswahl schreiten. Auch seit der Uebersiedelung nach Frankreich und der so demüthigenden Abhängigkeit von den französischen Herrschern waren sie durchaus nicht gemeint, irgend etwas von der bisher behaupteten Autorität Deutschland gegenüber aufzugeben, und namentlich gaben die Verwirrungen, die Ludwigs IV. Regierung begleiteten, den Päpsten Gelegenheit auf das Uebermüthigste in die deutschen Angelegenheiten einzugreifen. Papst Johann XXII. übertraf darin alle seine Vorgänger. Nicht nur trieb ihn sein üppiger Hofhalt in Avignon die schamlosesten Gelderpressungen in Deutschland zu versuchen; auch in die inneren politischen Angelegenheiten Deutschlands mengte er sich auf die für die Fürsten anstößigste Weise. Die Rechte der Kurfürsten wollte er durchaus nicht in dem Umfange gelten lassen, wie sie sie beanspruchten; jedenfalls sprach er sich die Befugniß zu, den von den Kurfürsten gewählten Kaiser zu prüfen, und wenn es ihm gefallen, zurückzuweisen. Für den Fall einer streitigen Wahl nahm er das Recht eines Reichsverwesers für sich selbst in Anspruch; ja er zeigte offen das Bestreben, einem französischen Prinzen das Königthum in Deutschland zu verschaffen.

Dem konnten am Allerwenigsten die Kurfürsten ruhig zusehn. Hatten

die deutschen Fürsten in der vorigen Periode dem Papstthum Concessionen gemacht, und dem geistlichen Regiment manche Autorität eingeräumt, um sich der Uebermacht des Königthums zu erwehren, so stellten sie sich nun dem Papstthum, sobald es ihre fürstliche Autorität in Zweifel zog, kräftig entgegen. Zu Neuse ließen sie im Jahre 1338 die Erklärung ausgehen, daß derjenige unzweifelhaft als König anzusehen sei, den die Mehrheit der Kurfürsten dazu wähle. Noch bestimmter wurde durch die goldene Bulle der Papst von jeglicher Wahlberechtigung ausgeschlossen, auch der Anspruch auf das Amt eines Reichsverwesers ward ihm durch die Bestimmung der goldenen Bulle entzogen, daß das Reichsvicariat, falls ein solches nothwendig werde, immer dem Herzog von Sachsen und dem Pfalzgraf bei Rhein zustehe. Die bald darauf eintretenden Zeiten des Schisma und der Concilien konnten nur dazu beitragen, den begonnenen Widerstand weiter zu entwickeln. In den Concilien traten dem Papstthum Tendenzen von ebenso aristocratisch-republikanischer Färbung entgegen, wie sie im deutschen Reich die Stände dem Königthum gegenüber bereits zur Geltung gebracht hatten<sup>33)</sup>. Und wie sehr solche Tendenzen den Deutschen zusagten, zeigt sich darin, daß die Decrete des Basler Concils alsbald feierlichst von einer deutschen Reichsversammlung acceptirt wurden. Wenn so Papstthum und Königthum in eine ähnliche beschränkte Stellung geriethen, so mußte ihr alter Antagonismus bald einem bessern Verhältniß zu einander Platz machen. Friedrich III. schloß sich wenigstens in Angelegenheiten des Basler Concils an Eugen IV. Dieser versprach die Basler Decrete gleichfalls anzuerkennen, doch nur unter der schlaun genug gestellten Bedingung, daß dem römischen Stuhl für seine Verluste eine Entschädigung zu Theil werden solle; da diese aber nicht zu ermitteln war, so gewährte Friedrich III. im Namen des Reichs dem römischen Stuhle am Ende alles wieder, was man ihm zu Basel hatte nehmen wollen. Von da ab sahen wir Papst und Kaiser auch in Angelegenheiten des Reichs innig vereint; gemeinsam halten sie die Reichstage ab, die nicht selten königliche und päpstliche Tage genannt werden. 1467 ward auf einer Versammlung zu Neustadt vom Kaiser ein

---

33) Wie zu Oberlahnstein Wenzel im Jahre 1400 von den vier Kurfürsten abgesetzt wurde, so Eugen IV. 1439 zu Basel von den versammelten Vätern,

Landfriede geboten und vom Papst bestätigt. Auch Maximilian dachte nicht daran, mit den Fürsten des Reichs gemeinsame Sache gegen den Papst zu machen; sein Verhältniß zum Papst war ganz von der jeweiligen Beschaffenheit der italischen Verwicklungen abhängig. Die Päpste konnten somit, wenn auch nicht wie früher auf die Königswahl influiren, so doch in alter Weise in Deutschland ihre allmählig usurpirten Gerechtsame ausüben. Die mißbräuchliche Geltendmachung der päpstlichen Jurisdiction, die Ertheilung von Indulgenzen und Dispensationen, das Beziehn der Annaten und Confirmationsgebühren stand nie so in Flor, wie in der Zeit zwischen dem Basler Concil und der Reformation. Hatten die Verhandlungen der Stände mit dem Könige zur Ordnung der inneren weltlichen Angelegenheiten des Reiches sich als nutzlos erwiesen, so war dies bei den Verhandlungen der Concilien zur Herstellung einer Reformation der kirchlichen Angelegenheiten noch mehr der Fall gewesen. Hatte das Fehlschlagen der beabsichtigten politischen Reformen im Reiche eine allgemeine Gährung wachgerufen, so weckte das Mislingen der kirchlichen Reformen eine von Tag zu Tag wachsende Erbitterung gegen das Papstthum. Beides machte sich Luft in den Reformationsbewegungen des 16. Jahrhunderts.

---

Wie ungeheuer ist doch der Umschwung, wenn wir Charakter und Bedeutung des Königthums dieser beiden ersten Perioden gegen einander halten. Dort ist es ein frischer, jugendkräftiger Titan, der in gewaltigen Ringen seinen ihm vorschwebenden hohen Zielen nachgeht, und sich allen Hindernissen, die sich ihm gegenüberstellen, muthig entgegenwirft. Steigern sich gleich bei jedem neuen Angriffe diese Hindernisse, nehmen sie gleich immer weitere Dimensionen an, gleichviel der Kampf, sei es auch ein Kampf auf Leben und Tod, muß ausgekämpft werden, eine Transaction ist noch nicht möglich. Darum wenn auch das Königthum verblutend unterliegt, so folgen wir doch mit immer steigendem Interesse jenen königlichen Heldengestalten, die nicht wanken, wenn auch um sie her eine Stütze nach der andern zusammenbricht. Das Königthum der zweiten Periode jagt nicht mehr den zertrümmerten Idealen von Königsmacht nach, sondern begnügt sich mit geringeren, aber sicherer lohnenden Resultaten. Es gleicht mehr dem besonnenen Alten, der, so lange seine Kräfte noch vorhalten, die-

selben nutzt, um sein Haus auf's Beste zu bestellen, und über den Kreis seines Hauses nicht weiter hinauszieht, daher ihm allerdings auch jenseits der Gränzen seines Hauses keine große Autorität mehr zusteht. So ward das deutsche Königthum im Reich allmählig immer mehr nur eine ideelle Macht. Wie groß war da der Abstand zwischen der Idee und der Wirklichkeit. Der König ist der oberste Lehnsherr, auf seiner Gewährleistung beruht der sichere Besitz der höchsten wie der niedrigsten Vasallen und doch sind sie factisch ganz unabhängig von ihm. Er ist auch der oberste Gerichtsherr, und kein Gericht hat in der That weniger Geltung als das seine. Die Verknüpfung des römischen Kaiserthums mit dem deutschen Königthum machte den Unterschied von Idee und Wirklichkeit nur noch greller. Unbedenklich wird auch noch im 15. Jahrhundert der Kaiser als Nachfolger der altrömischen Cäsaren, als das weltliche Oberhaupt der Christenheit angesehen, und kein regierendes Haupt wird mehr mißachtet als er. Die christlichen Könige von Spanien, Frankreich, England sind der Meinung der Deutschen nach von Rechtswegen dem Kaiser unterworfen. Während aber alle diese Fürsten ihre königliche Macht consolidiren, wird ihr nominelles Oberhaupt aus seinen Erblanden verjagt und zieht als ein Flüchtling im Reiche umher. Die höchste Gewalt im Reiche ruht durchaus in den Händen der Fürsten, insbesondere der Kurfürsten; in ihren Territorien sind sie völlig unbeschränkte Herren, und soll etwas im Reich und für das Reich geschehn, so kann es ohne ihre Mitwirkung schon nicht mehr zu Stande kommen. Der Schwerpunkt des königlichen Interesse sowie seiner Macht liegt bereits außerhalb des Reichsganzen in des Königs deutschem oder unentsch in Erbbesitz.

---

Ueber das durch Philipp IV. festgegründete französische Königthum kamen alsbald nicht geringe Stürme. Im Verlauf von 14 Jahren starben seine drei Söhne und Nachfolger ohne männliche Descendenz. Mit Ausschluß ihrer Töchter und deren männlicher Nachkommen wurde nach althergebrachter fränkischer Gewohnheit der nächste männliche Verwandte, Philipp IV. Bruderssohn, Philipp VI. von Valois als König allgemein anerkannt. Trotzdem machte Eduard III., König von England, durch seine Mutter Isabella ein Großsohn Philipp IV., auf die Herrschaft über

Frankreich Anspruch. Darob entbrannte ein mehr als hundertjähriger Kampf zwischen den englischen Herrschern und der neuen französischen Dynastie, welcher der letzteren zu wiederholten Malen den Untergang zu bringen drohte. Sehn wir zu, wie das Haus Valois demselben zu begegnen im Stande war und wie es aus demselben hervorging.

So wie der Kampf zwischen Papstthum und Kaiserthum ganz Deutschland und Italien in zwei einander gegenüberstehende Parteien zerriß, so wurden in den englisch-französischen Streit auch die Lande hereingezogen die in einer nähern Beziehung zum englisch-französischen Staatenkreise standen, namentlich die Niederlande und Schottland. Der Graf von Flandern und die Familie Bruce hielten in beiden Ländern die französische Parthei, während die flandrischen Städte und die Familie Balliol mit König Eduard verbündet waren. Mit großem Eifer wurden diese Verbindungen gepflegt, da sie von beiden streitenden Mächten zu günstigen Diversionen benutzt werden konnten. Zunächst war das Glück der Waffen Frankreich höchst ungünstig. In den Niederlanden gewann Eduard so sehr die Oberhand, daß die Flamländer ihm als dem Könige von Frankreich sogar huldigten. Ein Versuch Philipps, ihm seinen Einfluß in Flandern zu entreißen, endete mit der völligen Niederlage der französischen Flotte zu Sluys 1340. In den nächsten Jahren rangen beide Könige ohne Erfolg um die Behauptung der Oberlehnsherrlichkeit in der Bretagne. Noch ehe aber ein Waffenstillstand, der diesen Streitigkeiten ein Ende gemacht hatte, abgelaufen war, entbrannte der Kampf von Neuem und heftiger. Eine Landung des englischen Königs an den Küsten der Normandie hatte den besten Erfolg. Nachdem er den Franzosen 1346 bei Crecy eine entscheidende Niederlage beigebracht, eroberte er im folgenden Jahre Calais und besetzte die Stadt nach Vertreibung der meisten Bewohner mit einer englischen Bevölkerung. Zugleich brach der Graf von Derby aus Bordeaux in Poitou ein, und besetzte Poitiers. Ein durch den Papst vermittelter Waffenstillstand, der durch immer erneuerte Verlängerungen sich endlich zu einer Dauer von sechs Jahren ausdehnte, gab dem französischen Könige allerdings bis zu seinem Tode Ruhe und sogar Zeit zu Erwerbungen nach andern Seiten hin. Ein Theil des zum deutschen Reich gehörigen Reiches Burgund, die Dauphiné oder Grafschaft Vienno ward von ihrem tief verschuldeten Besitzer Graf

Humbert, dem Letzten seines Hauses, an Philipp VI. 1349 verkauft, und ebenso gelang diesem die Erwerbung der Grafschaft Montpellier. Aber seinem Sohn und Nachfolger Johann (1350—1364) war es beschieden, den Kelch des Leidens bis auf die Reige zu leeren. Sener schon zu des Vaters Lebzeiten geschlossene Waffenstillstand führte nicht zum Frieden, da Johann in die Forderung des englischen Königs die englischen Territorien in Frankreich von der Lehnsv Verbindung zu lösen, nicht willigen mochte. So begannen die Feindseligkeiten von Neuem, und das unglückliche Treffen bei Mauvempins 1356 brachte den verwundeten König in die Gewalt seines glücklichen Siegers, des schwarzen Prinzen. Furchtbar und besonders für das Königshaus bedrohlich ward in Folge dessen die Verwirrung der nächsten Jahre. Das lange Kriegselend, die damit zusammenhängende drückende Besteuerung des Volks, Münzverschlechterungen und Gelderpressungen, sowie auch Gewaltthaten gegen Glieder des höchsten Adels von Seiten des Königs<sup>34)</sup> hatten bereits während der ersten Regierungsjahre Johannis eine allgemeine Erregung hervorgebracht, die sich laut in den seit Philipp IV. üblich gewordenen Ständeversammlungen (états généraux) aussprach, und von Feinden des königlichen Hauses nicht wenig geschürt ward. Jetzt nachdem der König gefangen, und sein junger Sohn Carl als Lieutenant-General fungirte, überschritt die Verwirrung alles Maas. Die wieder zusammenberufenen Stände waren entschlossen, die Lage des Reiches zu benutzen, um Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen. Sie setzten es durch, daß 36 von den Ständen gewählte Männer in den königlichen Rath aufgenommen werden mußten, damit ihnen Theilnahme an der Regierung gesichert werde. Indes waren die Stände unter sich so wenig einig, daß auch hiedurch der beabsichtigte Zweck, des Reiches Angelegenheiten zu ordnen, durchaus nicht erreicht wurde. Der überwiegende Einfluß des Bürgerstandes erregte bald Widerwille gegen diese neue ständische Herrschaft der Adel seinerseits ward durch einen furchtbaren Bauernaufstand vollauf beschäftigt, die Geistlichkeit benahm sich von vornherein ziemlich zweideutig. Dazu kam die Bedräng-

34) Den König von Navarra, Carl den Bösen, hatte der König bei einem Gastmahl zu Rouen nebst andern französischen Großen ergreifen und gefangen setzen, und vier von den letzteren sogleich enthaupten lassen.

niß von Seite der auswärtigen Feinde. So war die Anarchie bald wieder in voller Blüthe und Paris vor Allem der Ort, wo sie ihren Sitz aufgeschlagen hatte. Intrigante Parteihäupter, wie das Haupt der Pariser Bürgerschaft Etienne Marcel und der Bischof von Laon, Robert le Coq, übten hier in Verbindung mit dem aus mehrjähriger Haft befreiten alten Feinde des Hauses, König Karl dem Bösen von Navarra, so willkürlich Gewalt, daß es bald allen mäßig Gesinnten unerträglich war. Dem von diesen Revolutionärs lange tyrannisirten Dauphin <sup>35)</sup> gelang es endlich sich aus Paris zu entfernen, und besonders mit Hülfe des Adels die auch unter einander bald zerfallenen Pariser zu unterwerfen. Schlau genug benutzte er die ihm günstige Stimmung, um auch alle von den Ständen bisher durchgesetzten, dem Königthum nachtheiligen Aenderungen zu annulliren. Gleich darauf gelang es ihm zu Bretigny 1360 den Frieden mit England herzustellen, indem er König Eduard als souveränen Herrn der von den Engländern in Frankreich eroberten Provinzen anerkannte und dieser dafür seinen Ansprüchen auf die französische Krone entsagte. Die nach dem Kriege das Land als Plünderer und Räuber durchstreifenden sogenannten Kameradschaften ließ er durch Bertrand du Guesclin bei passender Gelegenheit <sup>36)</sup> nach Spanien abführen und so trat für Frankreich eine kurze Zeit der Ruhe ein <sup>37)</sup>.

Nach achtjähriger Waffenruhe traten sogar Ereignisse ein, welche König Carl V. beinahe die gänzliche Vertreibung der Engländer aus Frankreich ermöglichten. König Eduard hatte seine sämmtlichen Besitzungen in Frankreich als Herzogthum Aquitanien unter die Statthalterschaft seines Sohnes, des schwarzen Prinzen gestellt. Dieser nahm in dem castilischen Erbfolgestreit eifrig Parthei für den antifranzösischen Prätendenten Peter von Castilien, und erschöpfte dabei auf's Tieffste die Kräfte der ihm untergebenen Lande. Die angesehensten Herren, hiedurch, so wie über die Be-

35) Er und sein Hofgesinde mußten sich dazu bequemen ihre Barrette mit blau-rothen Mützen, wie sie der Pariser Pöbel trug, zu vertauschen.

36) Thronstreitigkeiten zwischen Peter von Castilien und seinem Halbbruder Heinrich von Tractamara.

37) Wie das Land erschöpft war, zeigt sich darin, daß es unmöglich war, das allerdings hohe Pfegeld von 3 Mill. Goldthalern für den gefangenen König aufzubringen. Er starb 1364 zu London in der Gefangenschaft.

setzung der vornehmsten Aemter durch Engländer erbittert, wandten sich an den König von Frankreich als an ihren Oberlehnsherrn<sup>38)</sup> um Hülfe. Carl V. säumte nicht, auf ihr Begehren einzugehen und mancherlei glückliche Umstände, das Siechthum des schwarzen Prinzen, so wie das Alter seines Vaters, der Haß gegen das englische Regiment, so wie die Tüchtigkeit des französischen Feldherrn, wirkten zusammen, um den Händen der Engländer bis zum Jahre 1374 Alles mit Ausnahme der Städte Calais, Bordeaux, Bayonne und etlicher kleiner Orte zu entreißen. Einige Jahre danach starben sowohl König Eduard, als auch sein tapferer Sohn und die bald nach dem Regierungsantritt des unmündigen elfjährigen Richard II. in England beginnenden Wirren sicherten dem König von Frankreich die neuen Eroberungen.

In welcher Erniedrigung hatte sich das Königthum bald nach der unglücklichen Schlacht bei Mauupertuis befunden, und jetzt war nach Ablauf von 20 Jahren von Carl V. die Ruhe und Sicherheit im Innern des Reichs durch Entfernung der Söldnerschaaren hergestellt, die Engländer waren fast ganz vom französischen Grund und Boden verdrängt; Carl hatte Castilien einen König gegeben, der ihm nicht wenig Dienste als Bundesgenosse gegen England leistete, einem seiner Brüder<sup>39)</sup> hatte er Aussicht auf Erwerbung Flanderns und anderer Länder verschafft. Wenn gleich persönlich nicht tapfer, war er doch immer die Seele des Widerstandes gegen den Landesfeind gewesen, der so oft unter den französischen Großen Verbündete gefunden. Wie hoch mußte ihn das in den Augen der Nation stellen, und wie ward das Königthum dadurch immer mehr zum nationalen Mittelpunkt gemacht. Wie schlecht hatte sich auch während seines Vaters Gefangenschaft die ständische Herrschaft empfohlen; war nicht erst da einigermaßen Ruhe eingetreten, als diese beseitigt worden, und Carl V. wieder allein die Herrschaft in die Hände genommen. Der König vermied die

38) Sie behaupteten, der König von England hätte einem Artikel des Friedens von Bretigny zufolge den Ansprüchen auf den französischen Thron „förmlich“ entsagen müssen. Da er diese Formalität unterlassen, so sei jener Friede auch für den französischen König nicht mehr verbindlich, und Carls V. Oberlehnsherrlichkeit über die englischen Besitzungen in Frankreich bestehe nach wie vor.

39) Philipp dem Kühnen, Herzog von Burgund.

Zusammenberufung solcher ständischen Versammlungen auch später sorgfältig; die zahlreichste setzte 1369 zu Paris zusammen. Nur in dringenden Fällen berief der König eine von ihm bestimmte Zahl von Mitgliedern der drei Stände, oder er half sich mit Provincialversammlungen. Den Druck der Steuern bemühte er sich durch Regelung der Finanzverwaltung und durch gewissenhafte Verwendung der einlaufenden Abgaben zu vermindern. Im Jahre 1372 wurden bereits gewisse regelmäßige Ausgaben auf die Einkünfte bestimmter Theile des Reichs angewiesen; dahin gehörten z. B. die Summen für die Besoldung der im königlichen Dienste stehenden gensd'armes. Er zuerst suchte seinen Anordnungen dadurch Gesetzeskraft zu verleihen, daß er sie in die Bücher der königlichen Gerichte oder Parlamente einregistriren, und durch diese Behörden statt durch die Stände bekannt machen ließ. Damit nicht durch zu lange Vormundschaften das Königthum beeinträchtigt würde, ließ er 1375 das berühmte Grundgesetz proclamiren, daß schon mit dem vierzehnten Jahr der König mündig würde. Jedensfalls war das Ansehn des königlichen Namens durch Carl vollständig wiederhergestellt, und der Lehnsadel hatte meist Selbstständigkeit, vielfach auch sogar Selbstgefühl verloren. Die großen Lehn waren theils mit der Krone vereint, theils in Besiß der nächsten Verwandten des Königs, nur der Herzog von Bretagne behauptete noch eine gewisse Unabhängigkeit.

Leider erhoben sich aber gerade aus dieser nächsten Verwandtschaft die gefährlichsten Gegner der Monarchie. Als Carl V. 1380 starb, war sein Sohn Carl VI. erst 12 Jahr alt; seine Unselbstständigkeit machte eine Bevormundung nicht wie gesetzlich von zwei, sondern von acht Jahren nöthig, und nach vierjähriger selbstständiger Regierung zeigten sich 1392 bei ihm zuerst Spuren von Wahnsinn, der mit Unterbrechungen von längerer oder kürzerer Dauer bis an sein Lebensende 1422 anhielt. So war die höchste Macht des Reiches vier Jahrzehnde hindurch den Verwandten des Königs preisgegeben, die ohne Bedenken egoistische Zwecke verfolgten, und das allgemeine Wohl rücksichtslos ihrer Habgier und Herrschsucht opferten. Der älteste Ohm des jungen Königs, Ludwig von Anjou<sup>40)</sup>, der zuerst an

40) Die übrigen Verwandten des königlichen Hauses waren die beiden Brüder Anjou's, die Herzoge von Berry und Burgund; außerdem der Herzog von Bourbon.

die Spitze der Regierung trat, benutzte seine Stellung nur, um die Einnahme des Reichs zu einer Expedition gegen Neapel zu verbrauchen, welches er als Adoptivsohn der Königin Johanna I. von Neapel zu erobern trachtete. Als er auf diesem Zuge 1384 starb, nahm der Herzog Philipp von Burgund seinen Platz ein, und nun kamen burgundische Interessen an die Reihe. Philipp unterstützte eifrig seinen Schwiegervater, den Grafen von Flandern, gegen seine aufrührerischen Unterthanen, und erwirkte bald danach zu Gunsten der verwitweten Herzogin von Brabant, deren Besitzungen ihm einst zufallen mußten, gegen den Herzog Wilhelm von Geldern einen Heereszug, der Frankreich nichts anging und dessen Erfolg durchaus nicht einmal in Verhältniß zu den aufgewandten Kosten stand. Die Aufstände, die sich unter dem Volke wegen der schweren, zu diesen Unternehmungen auferlegten Steuern erhoben, wurden besonders zu Paris in Blut erstickt. Auch die französische Landeskirche, die sich bis dahin größerer Selbstständigkeit zu erfreuen gehabt hatte, als die übrigen Landeskirchen, ward in jenen Zeiten schwer heimgesucht. Der bei der Kirchenspaltung von 1378 in Frankreich gewählte Papst Clemens VII. fügte sich bei Besetzung der Kirchenämter ganz in die Befehle der französischen Prinzen. Dafür überließen die Prinzen die Landeskirche ganz den Erpressungen und der Habsucht des Papstes. Großer Jubel verbreitete sich darum, als der König, der sich bereits in siebzehnten Jahr mit der vierzehnjährigen Isabella von Baiern vermählt hatte, in seinem zwanzigsten Jahr erklärte, die Regierung selbst übernehmen zu wollen. Die Oheime des Königs, Berry und Burgund, mußten sich in ihre Herzogthümer begeben, nur der Herzog von Bourbon, der nicht so selbstsüchtige Interessen verfolgte, blieb an des Königs Hof, und die alten erfahrenen Rätthe Carls V. wurden wieder in Dienst genommen. Aber der schon nach vier Jahren eintretende Wahnsinn des Königs, der ihn für die dreißig noch übrigen Jahre seines Lebens regierungsunfähig machte, brachte neuen und größeren Jammer. Zunächst nahm Philipp von Burgund die Regierungsgewalt an sich; als aber der Bruder des wahnsinnigen Königs, Ludwig von Orleans, herangewachsen war, verlangte er gleichfalls Antheil an der Verwaltung des Reichs, und auch die verschwenderische und ausgelassene Königin Isabella zeigte sich herrschsüchtig und nicht geneigt, sich des Einflusses auf die Regierungsangelegenheiten zu begeben. Eine jammervolle

Zeit innerer Entzweiung folgte nun. Im Namen des Königs, dem in lichten Augenblicken alles Mögliche abgerungen werden konnte, suchte bald die eine, bald die andere Parthei ihre Uebermacht geltend zu machen. Wiederholte Versöhnungsversuche blieben ohne Erfolg, die Erbitterung stieg mit jedem Jahr, und der Haß der Partheien ward unversöhnlich, als 1407 Ludwig von Orleans auf Betrieb Johannis von Burgund, des Sohnes und Nachfolgers Philipps zu Paris ermordet ward <sup>41)</sup>. Erlangte Johann nun gleich für einige Zeit wieder die Oberhand, so trat ihm doch schon nach einigen Jahren der Sohn des ermordeten Herzogs, Carl von Orleans an der Spitze einer großen Verbindung entgegen, und von Neuem begann der Bürgerkrieg. Im Ganzen hielt Johann von Burgund sich besser; nicht nur war er an Macht seinen Gegnern von vornherein überlegen, auch die Städte des Reichs, besonders Paris, hielten zu ihm, denn die Orleans hatten durch harten Steuerdruck die Gunst des Volks ganz verscherzt. Der Hof dagegen war mehr der Parthei der Orleans oder Armagnacs zugethan.

Während das ganze Reich also durch Zwietracht und Partheikampf zerrüttet war, erhob sich mit aller Kraft der Landesfeind, und bedrohte Frankreich für einige Zeit sogar mit dem Verlust seiner Selbstständigkeit. König Heinrich V. von England, dem die energische und strenge Regierung seines Vaters, des Usurpators Heinrich IV. von Lancaster einen sichern Thron gegründet hatte, trat zunächst mit allen Ansprüchen Eduard's III. gegen Frankreich auf, und wenn er auch seine Forderungen auf den Besitz von Normandie, Maine, Touraine, Anjou, Aquitanien, die Lehnsheoheit über Bretagne und Flandern, die Auszahlung von 1,600,000 Thaler rückständigen Lösegeldes für König Johann und eine Mitgift von zwei Millionen Thaler für Karl VI. Tochter Katharina, die er zu ehelichen gedachte, ermäßigte, so konnte ihm doch auch dies nicht ohne Kampf zugestanden werden. Wie aber sollte man bei dem anarchischen Zustande Frankreichs und bei der Feindschaft der Partheien einem solchen Feinde gewachsen sein. Der Hof, auch damals unter dem Einfluß der Orleans, suchte allerdings den Herzog Johann zu gewinnen. Wie so oft schon in dieser Zeit ohne

41) Johann rühmte sich sogar des Mordes und ließ seine Frevelthat öffentlich zu Paris durch den Doctor und Professor der Theologie Jean Petit vertheidigen.

Treu und Glauben willigte dieser in eine Versöhnung, stellte aber kein Kriegsvolk gegen Heinrich V. und war hoch erfreut, als der Herzog von Orleans bei Azincourt 1415 in englische Gefangenschaft gerieth. Als nun aber der gefährlichste Feind des Hauses Burgund, der energische Graf von Armagnac an die Spitze der orleansschen Parthei trat, erneute sich sogleich wieder der Partheienkampf, und um das Maaß der Zerrüttung voll zu machen, begann jetzt selbst innerhalb der königlichen Familie eine unnatürliche Entzweiung zwischen der Königin Isabella und ihrem Sohn dem Dauphin Karl. Dieser war 1417 vierzehn Jahr alt geworden und hatte unter der Leitung des Grafen Armagnac die Regierung übernommen. Um in dieser einflußreichen Stellung nicht von der herrschsüchtigen Königin beunruhigt zu werden, hatte der Graf das verschwenderische und zügellose Leben derselben in dieser Zeit der Noth und des Unglücks zum Vorwande genommen, um sie nach Tours zu schicken, wo sie unter strenger Aufsicht gehalten wurde. Indes gelang es ihr mit burgundischer Hülfe zu entkommen; sie schloß sich voll Ingrimm natürlich gleich an Johann von Burgund und behauptete vom König Vollmachten zur Leitung der Regierung erlangt zu haben. Sie hob das Pariser Parlament und die Pariser Rechnungskammer auf, und ernannte zu Troyes ein neues Parlament, eine neue Rechnungskammer, einen neuen Connetable. Nicht lange danach wandte sich das Kriegsglück ganz auf die Seite der Burgunder; Johann überrumpelte Paris, der König kam in seine Gewalt, der Graf von Armagnac ward vom Pöbel ermordet, nur der Dauphin entkam und setzte von Bourges aus den Kampf gegen die Burgunder fort. Nochmals eröffnete sich eine Aussicht auf Versöhnung, als die Fortschritte der Engländer, die mittlerweile die ganze Normandie an sich gebracht hatten, auch dem Herzoge von Burgund zu gefährlich schienen. Unterhandlungen zwischen Burgund und dem Dauphin kamen in Gang; als aber beide zur völligen Vergleichung eine Zusammenkunft auf der Brücke zu Montereau 1419 hielten, und Edelleute aus der Umgebung des Dauphin den Herzog niederstießen, um Rache für den ermordeten Herzog von Orleans zu nehmen, war für lange Zeit alle günstige Aussicht auf Eintracht zerstört. Der junge Herzog Philipp der Gute von Burgund beschloß sogleich Alles zu thun, um den Dauphin für immer der Herrschaft zu berauben. Er schloß sich eng an Heinrich V., und

da auch der wahnsinnige König in seiner Gewalt, die Königin auf seiner Seite war, so wurde mit beider Genehmigung Heinrich V. sogleich mit der Prinzessin Katharina verlobt, als Regent des Königreichs anerkannt und zum Nachfolger Karls VI. bestimmt. Zu Paris mußten dann die Stände — es waren natürlich nur burgundisch gesinnte erschienen — alles gutheissen.

Wie viele widerwärtige Umstände waren zusammengetroffen, um endlich ein solches Resultat zu Stande zu bringen. Die gänzliche Regierungsunfähigkeit eines lange lebenden Königs, der schamlose Egoismus und die daraus hervorgehende unversöhnliche Feindschaft der Partheien, bittere Entzweiung zwischen Mutter und Sohn, Angriff eines energischen Feindes, der alsbald im gegenüberstehenden Lager Verbündete findet, alles das mußte sich verbinden, um das einheimische Königthum zu beseitigen, und der Nation die Aussicht auf eine fremde Dynastie zu geben. Gewiß konnten wiederum nur günstige und außergewöhnliche Ereignisse hier einen vollständigen Umschwung zu Stande bringen. Das nächste war der innerhalb zweier Monate des Jahres 1422 erfolgende Tod des noch ganz jugendkräftigen Heinrich und des wahnsinnigen alten Königs Karl. Das bewirkte doch wenigstens in einer Hinsicht eine vollständige Umkehrung der Verhältnisse. Bisher hatte einem bevormundeten französischen Könige ein selbstständiger englischer gegenüber gestanden, und jene Bevormundung hatte ja alles Uebel über Frankreich gebracht; nun stand dem neunmonatlichen Sohn des verstorbenen Königs von England, Heinrich VI., der ebenso wie bisher Karl VI. von Verwandten vertreten werden mußte <sup>42)</sup>, der neunzehnjährige Dauphin Karl gegenüber. Wie vorauszusehn war, blieb das Verhältniß der neuen englischen Machthaber zu einander und zu Burgund nicht lange ein inniges. Irrungen zwischen Glocester und Burgund in den Niederlanden, Streitigkeiten zwischen letzterem und Bedford über die Verwaltung der Güter des gefangenen Herzogs von Orleans wirkten bald nachtheilig auf den Gang der englischen Eroberungen. Wenn auch Bedford trotzdem in den ersten sechs Jahren seiner Regentschaft die Oberhand behauptete, wenn

42) Heinrichs VI. Oheim Glocester ward Reichsverweser in England, sein Oheim Bedford Regent in Frankreich; ein entfernterer Verwandter, der Graf von Warwick ward zu seinem Erzieher bestimmt.

er auch Heinrich VI. Ernennung zum Könige und seine Anerkennung im nördlichen Frankreich bis zur Loire erwirkte, und zu wiederholten Malen die Schaaren des Dauphin besiegte, so reichten doch auch diese sechs Jahre hin, die ganze Nation mit tiefem Ingrimm gegen die Fremden, deren Art der französischen Eigenthümlichkeit so ganz entgegen war, und gegen ihre Helfershelfer zu erfüllen. Aber nur durch ein ungewöhnliches Ereigniß und auf ungewöhnliche Weise konnten die nationalen Kräfte entfesselt werden. Von den bisherigen Partheiführern hatte jeder so sehr gegen das Volk gesündigt, daß man keinem unbedingtes Vertrauen schenken konnte; der directe Anschluß an den Dauphin schien zu gefährlich, da bis jetzt alle seine Anstrengungen von keinem Erfolg begleitet gewesen waren. Da aber doch das Maaß des Hasses erfüllt war, so mußte er sich, wenn es nicht anders ging, auf ungewöhnlichem Wege Luft machen. Die Möglichkeit des Auftretens des Mädchens von Domremy erklärt sich nur aus der Stimmung des Volks, das auf das Festigste gegen seine Dränger erregt und doch zugleich so sehr entmuthigt ist, daß es, um sich zu erheben, nach einem deutlichen himmlischen Fingerzeig verlangt. Die patriotische Begeisterung der Jeanne d'Arc hätte schwerlich allein hingereicht sie, eine aus dem verachteten Bauernstande entsprossene Jungfrau zum Mittelpunkt der nationalen Bewegung zu machen; es mußte erst der Glaube an ihre göttliche Sendung, der sie selbst durchdrang, allgemein werden. Als ihre ersten Erfolge dies bewirkten, konnte wohl in solchen Zeiten, wie jene waren, plötzlich der völlige Umschwung erfolgen. Die gänzliche Entmuthigung verwandelte sich in die festeste Zuversicht, während auf der feindlichen Seite aus ebendenselben Gründen die bisherige Sicherheit in die äußerste Muthlosigkeit umschlug. 1429 ward Orleans entsetzt und Karl VII. zu Rheims gekrönt, und nun waren dem nationalen Eifer die Wege gebahnt; von allen Seiten strömte der Adel in Waffen dem gekrönten König zu. Biel nun auch die Jungfrau gleich schon im nächsten Jahr in die Hände der Feinde, und machte die Begeisterung allmählig einer nüchternen Stimmung Platz, dem günstigen Verlauf der Dinge für Frankreich that das keinen Eintrag. Denn die Machtstellung des Königs Karl, um den die Nation sich scharte, war bereits eine so bedeutende, und die nationale Antipathie so lebendig und allgemein geworden, daß es zu einer glücklichen Fortführung des Krieges

nicht mehr außergewöhnlicher Impulse bedurfte. Nach einigen Jahren löste Philipp von Burgund seine ihn vielfach drückende Verbindung mit England, nachdem ihm Karl Bestrafung der Mörder seines Vaters und Abtretung einzelner Territorien, sowie Erlaß jeder Hulldigung und Lehnspflicht während Karl's Regierung, also volle Souveränität bewilligt hatte. Zugleich gab ihm Karl die Städte an der Somme unter der Bedingung, daß sie für 400,000 Goldfronen jederzeit von Frankreich wieder eingelöst werden könnten. 1436 fiel Paris in Karl's Hände, acht Jahr danach verstanden sich die Engländer schon zu einem Waffenstillstand, und bis zum Jahr 1453 war Alles von den Engländern besetzte französische Land mit Ausnahme von Calais in den Händen der Franzosen. Der bald darnach in England ausbrechende blutige Kampf zwischen den Häusern Lancaster und York hatte, ebenso wie vor siebenzig Jahren die Unmündigkeit Richard's II. die Folge, die Franzosen vor England sicher zu stellen.

Die Erfahrung des letzten Jahrhunderts hatte zur Genüge gezeigt, daß sobald die Regierungsgewalt in den Händen der Stände, wie während Johann's Gefangenschaft, oder einzelner Großen, wie zur Zeit Carls VI., lag, daraus das größte Unglück für das Reich erwuchs, und dasselbe nicht nur gränzenlosen innern Wirren sondern auch dem Angriff des immer feindselig gesinnten, überseeischen Nachbarn wehrlos preisgegeben war. Nur dem angestammten Königshause war es zweimal gelungen, die Nation von dem Druck des verhassten Gegners zu erlösen. Besonders die letzte Erhebung gewann die Herzen der Nation dem Königthum, und machte es ihm leicht, sich von den Fesseln des Lehnswesens immer mehr zu emancipiren. Die Umstände waren für diesen Zweck so günstig, daß Carl VII., obgleich von Natur nicht energisch, und sinnlichen Genüssen vielfach nachgehend, dennoch unaufhaltsam diesem Ziele zugehen konnte. Die ihm so überaus günstige Stimmung der Nation benutzte er darum schon gleich nach den glücklichen Erfolgen von 1429 nicht bloß zur Fortführung des Krieges, sondern auch zur Auhahnung von Reformen im Interesse seiner königlichen Macht. Zunächst gaben ihm die Kriegseignisse Gelegenheit die Bildung eines stehenden Heeres vorzubereiten. Carl hatte den Krieg gegen die Engländer meist mit gemietheten Söldnern führen müssen, da ein Aufbieten der Vasallen nach alter Weise wegen der Verwirrung und Partheiung im Reich ohne

Resultat bleiben mußte. Da der Krieg sich in die Länge zog, gewöhnte sich die Nation nach und nach diese im Namen des Königs geworbenen Söldner als königliches Heer zu betrachten. Nach Beendigung des Krieges konnte die ganze Masse dieser Söldner nicht entlassen werden, da sie an das Kriegshandwerk gewöhnt, Raub und Plünderung einer friedlichen Beschäftigung vorgezogen hatte. Deshalb errichtete der König 1445<sup>43)</sup> zur Handhabung der Ruhe im Lande funfzehn sogenannte Ordonnaanzcompagnien zu sechshundert Mann<sup>44)</sup>. Diese neuntausend Mann wurden über das ganze Reich vertheilt, die strengste Manneszucht gehandhabt, den nicht eingereichten Söldnern bei harter Strafe Rückkehr in ihre Heimath anbefohlen, und so die Ruhe im Reiche hergestellt. Da zur Befoldung eines solchen Truppenkörpers die gewöhnlichen Einkünfte des Königs nicht ausreichten, so behielt er die ihm schon 1424 von den Ständen zur Kriegführung bewilligten außerordentlichen Steuern, die sogenannten Aides und die Taille<sup>45)</sup>, auch nach Beendigung des Krieges ohne Weiteres bei. So immerwährend gerüstet, war der König auch meist immer im Stande, ungebührlichen Anmaßungen der Großen zu begegnen. Außer den beiden Herzogen von Bretagne und Burgund, von denen ersterer factisch, letzterer sogar vertragsmäßig während Carls Regierung unabhängig war, mußten sich die übrigen Machthaber im Reich dem König beugen. Schon 1440 ward eine Erhebung der Herzoge von Bourbon und Alencon und der Grafen Vendome und Dunois, an welcher auch der siebzehnjährige Dauphin Theil nahm in kurzer Zeit zu Schanden. Zwanzig Jahr danach ward der Graf von Armagnac verbannt, der Herzog von Alencon der Pairswürde beraubt, und der König zog ihre Besitzungen ein. Der niedere Adel hielt es bald für das Vortheilhafteste gegen Sold in des Königs Dienste zu treten und die Städte mußten sich Beschränkungen ihrer Privilegien nach Belieben des Königs gefallen

43) Schon 1444 waren 40000 dieser Söldner vom Dauphin Ludwig zu einem Kampfe gegen die Schweizer abgeführt worden. (Schlacht bei St. Jacob.)

44) Jede Compagnie bestand aus 100 Lanzen, zu einer Lanze gehörte ein Gendarm nebst Pagen, ein Couittiller und 3 Bogenschützen.

45) Die Aides, eine Abgabe von allen Lebensmitteln und anderen Handelswaaren, die mehr als fünf Sous werth waren; die Taille eine nach Maaf des Eigenthums festgesetzte Personensteuer.

lassen, da einerseits ihre Verarmung sie wehrlos machte, andererseits der königliche Schutz ihnen unentbehrlich war. Dem Beispiel seines Großvaters Carl V. folgend, berief er die états generaux nur so lange die dringendste Noth es erforderte; 1439 traten sie zum letzten Mal während seiner Regierung zusammen. Hand in Hand mit dieser wachsenden Autorität den Reichsständen gegenüber ging sein Einfluß in kirchlichen Angelegenheiten. Schon als Dauphin hatte er die altübliche Besetzung der Kirchenämter wiederherzustellen gesucht, und die Geldausfuhr nach Rom beschränkt. 1432 verordnete er, daß auch die vom päpstlichen Stuhl zu besetzenden französischen Pfründen nur an Männer vergeben werden dürften, die aus Frankreich gebürtig und dem König treu und ergeben seien. Obgleich er den vom Basler Concil abgesetzten Eugen IV. als Papst anerkannte, nahm er doch durch die pragmatische Sanction vom Jahre 1438 die Beschlüsse des Basler Concils an. Indem er damit der Landeskirche die alte Selbstständigkeit dem Papst gegenüber sicherte, versäumte er nicht, die Gerichtsbarkeit derselben immer mehr zu beschränken, und sie der königlichen, durch die Parlamente geübten, immer mehr unterzuordnen.

Alle diese Reformen im Interesse der königlichen Macht waren einem Herrscher gelungen, der sich durchaus nicht besonderer Characterstärke oder Selbstständigkeit rühmen konnte. Nicht nach festen vorgesetzten Grundsätzen war er verfahren; er hatte nur nöthig gehabt, die Gelegenheit, wenn sie sich ihm bot, zu benutzen, und die Stimmung der Nation, die seine Erniedrigung getheilt und mit seiner Erhöhung erst wieder Freiheit vom fremden Joch erlangt hatte, war ihm immer zu Hülfe gekommen. Wie viel mehr mußte ein Herrscher ausrichten, der mit vollem Bewußtsein alle seine Kräfte und seine ganze Thätigkeit einsetzte, um zu dem Ziel der Alleinherrschaft zu gelangen. Ein solcher war Carls Sohn, Ludwig XI., den eben so sehr seine persönlichen Eigenschaften, als auch die Blößen seiner Gegner bei seinem Streben unterstützten. Herrschsucht, der Grundzug seines Characters trieb ihn, unaufhaltsam nach der höchsten Macht zu trachten. Zudem waren die Jahre seiner Kindheit in eine Zeit gefallen, wo das Elend Frankreichs und des Königthums den höchsten Grad erreicht hatte. Mit wenig Sorgfalt erzogen, wuchs er in einer Zeit der Nothheit und des Egoismus heran, die allen Sinn der Pietät von ihm abstreifte. Hatte er sich doch schon im

siebzehnten Lebensjahr einer Erhebung gegen den eigenen Vater angeschlossen, und in den Jahren 1446 und 1451 neue Versuche ähnlicher Art gemacht. Das Fehlschlagen aller dieser Versuche hatte ihn dann gelehrt, Vorsicht und Geduld seiner Herrschsucht als Zügel anzulegen. Musste er doch bis zum 38ten Jahre warten, ehe ihm die Krone Frankreichs zu Theil ward. Als gereifter Mann den Thron besteigend, verstand er dann erst recht mit geduldiger Besonnenheit doch stetig dem einen Ziel nachzugehen. Eine unermüdlige Thätigkeit kam ihm dabei sehr zu Statten, ein scharfer Verstand half ihm zur Ueberwindung der sich entgegenstellenden Hindernisse überall das Zweckmäßigste herauszufinden, und keine moralische Rücksicht ließ ihn vor irgend einem Mittel zurückschrecken. Die Abhängigkeit seines Vaters von Günstlingen und Frauen, die er als Dauphin so lange wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hatte, machte ihn nur immer fester in dem Entschluß, in Regierungsangelegenheiten dereinst seine volle Selbstständigkeit zu wahren. Ein fünfjähriger Aufenthalt an dem Hofe des Herzogs von Burgund, zu welchem die Furcht vor der Strafe des Vaters ihn zwang, der ihm aber durch die Persönlichkeit und das Betragen des burgundischen Erbprinzen vielfach verleidet ward, lehrte ihn die Kunst der Verstellung und Doppelzüngigkeit üben. Zugleich trat ihm während dieser Zeit die Uebermacht des burgundischen Hauses recht vor die Augen; die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, diese Macht stürzen zu müssen, wenn seine königliche Macht bestehn solle, befestigte sich wohl schon damals in ihm, und die Gelegenheit, die er fand, den Character des jungen Carl von Charolais, seines dereinstigen Gegners, zu studiren, ließ ihn an die Möglichkeit glauben, seine Pläne dereinst gelingen zu sehn.

Das neuburgundische Herzogthum war in einem Zeitraum von hundert Jahren zu einer Macht ersten Ranges herangewachsen. Als es im Jahr 1363 erledigt war, hatte König Johann es seinem Sohn Philipp dem Kühnen, der seine Gefangenschaft in England getheilt hatte, verliehen. Schon Philipp hatte durch Heirath der flandrischen Erbin Margaretha zu seinem Herzogthum noch Flandern, Artois, Franche-comté, Antwerpen und Mecheln gewonnen. Ansprüche derselben Margaretha verschafften dann dem dritten Herzog Philipp dem Guten 1428 den Besiß von Limburg und Brabant, zu dem er auch Luxemburg durch Waffengewalt fügte. Fünf Jahr

später fiel noch der reiche Besitz seiner Base Jacobea, Holland, Seeland, Westfriesland, Hennegau in seine Hände. Dazu hatte sich Philipp von dem englischen Bündniß, wie wir oben gesehen, nur durch Abtretung neuer Ländereien und Anerkennung seiner vollen Souveränität zu Lebzeiten Carl VII. abziehen lassen. Der Besitz dieser ausgedehnten und durch die besondere Tüchtigkeit und den großen Reichthum seiner Bewohner wichtigen Lande machten es dem Herzog von Burgund möglich einen Kampf mit jeder andern europäischen Macht aufzunehmen, während in Zeiten des Friedens der burgundische Hof an Pracht und geschmackvollem Luxus der erste in Europa war. Der während der englisch-französischen Kriege gänzlich vernichtete ritterliche Sinn früherer Jahrhunderte lebte hier, wenn auch nicht im Wesen, so doch wenigstens in der Form der ritterlichen Etiquette wieder auf. Glänzende Turniere und Hoffeste führten der im Grunde prosaischen Gegenwart die romantischen Zeiten der Tafelrunde und Carl des Großen nicht selten vor die Augen. Angesichts solches Glanzes und solcher romantischen Spielereien wuchs der burgundische Erbprinz Carl, Graf von Charolais heran. Seine von vornherein leidenschaftliche Natur erhielt dadurch eine starke Richtung auf das Phantastische. Sobald er zur Regierung kam, zögerte er nicht lange, an die Verwirklichung von Plänen zu gehn, deren Realisirung mit der Zeitlage am Ende des funfzehnten Jahrhunderts durchaus nicht mehr im Einklang standen. Sein leidenschaftlicher Eigensinn und sein ritterlicher Hochmuth ließen ihn dann von einmal gefaßten Vorsätzen nicht abstehn, bis ihn das Verderben erreichte. Es läßt sich denken, wie wenig ein solcher Fürst dem scharfsinnigen, sparsamen, überall nur auf das Nützliche und Zweckmäßige sehenden Ludwig auf die Dauer gewachsen sein mußte.

Der erste Versuch Ludwigs seine königliche Macht den großen Lehns-trägern gegenüber fühlbar zu machen, mißlang allerdings. Er hatte königliche Rechte in der Bretagne mit den Waffen in der Hand zur Geltung bringen wollen, und dadurch eine große Coalition der mächtigen Vasallen zu Wege gebracht. Der burgundische Erbprinz, erbittert über die durch Ludwig vorgenommene Auslösung der Städte an der Somme, die der Herzog Philipp zugegeben hatte, trat zunächst zu dem Herzog von Bretagne, und zog auch seinen schwachen alten Vater in die Verbindung. Bald schlossen

sich derselben auch der Herzog von Bourbon, ja des Königs eigener Bruder, Herzog Carl von Berry an, ersterer aus Besorgniß über die königlichen Präensionen in der Bretagne, letzterer erzürnt, daß ihm jeglicher Einfluß am Hofe durch Ludwigs Rätthe aus niederem Stande abgeschnitten war. Der Kampf nahm für den König bald eine ungünstige Wendung. Das Treffen bei Montlheri 1465 nöthigte ihn, sich nach Paris zurückzuziehen, und bald sammelten sich die Heeresmassen der vier Herzoge um die Hauptstadt. In dieser Bedrängniß versuchte der König vor Allem den Grafen von Charolais von den Verbündeten zu trennen. Er begann mit ihm auf das Geschickteste zu unterhandeln und zu gleicher Zeit die Lütticher zu einem Aufstand gegen Burgund zu reizen. Als der Graf erfuhr, daß die Lütticher das Limburgische plünderten, war auch er geneigt, schnell Frieden zu schließen. Ohne ihn getraute sich die Coalition nicht den Kampf weiter fortzusetzen, und so kam bald ein allgemeiner Vertrag zu Stande, der für Ludwig allerdings unvortheilhaft war, den er aber nur schloß, um fürs Erste die drohende Gefahr zu beschwichtigen, und dessen Bedingungen er, sobald es die Umstände gestatteten, abzuschwächen oder zu brechen gedachte. Am Empfindlichsten war es ihm wohl, daß er die Festungen an der Somme abermals in burgundische Hände übergehn lassen mußte, und diese erst nach des Grafen von Charolais und seines nächsten Erben Tode um 200000 Gulden sollten eingelöst werden dürfen. Von den den übrigen Großen im Vertrage abgetretenen Ländereien vermochte er bald die Normandie dem Herzog von Berry, den er mit dem Herzog von Bretagne entzweite, wieder abzunehmen. Das Zusammentreten einer Commission von 12 Prälaten, 12 Rittern und 12 Rätthen des Königs, die den Bestimmungen des Vertrags zufolge festsetzen sollten, wie die Mißbräuche im Reich abzustellen seien, und deren Beschlüssen sich der König zu unterwerfen versprach, kam nie zu Stande. Auch mußte sich der Bretagner Herzog nach einiger Zeit vor dem Könige demüthigen, da der Graf von Charolais, der inzwischen seinem Vater in der Regierung von Burgund gefolgt war, abermals gegen die Lütticher beschäftigt war.

So hätte bald Alles wieder in das alte Geleis zurückkehren können, wenn nicht der König, um die noch nicht förmlich gelöste Ligue der Herzoge gänzlich aufzulösen, einen Schritt gewagt hätte, der das bereits Errungene wieder in

Frage stellte. Um sich des Herzogs von Burgund ganz zu versichern, schlug er ihm eine persönliche Zusammenkunft, und zwar in des Herzogs Landen vor. Während aber diese am 9. October 1468 Peronne vor sich ging, erhielt der Herzog die zuverlässige Nachricht, daß Agenten des Königs wiederum die Lütticher gegen ihn aufgereizt und daß diese sich bereits wieder erhoben hätten. Im heftigen Zorn über die Doppelzüngigkeit Ludwigs, der durch sein Kommen nach Peronne das Vertrauen des Herzogs erwecken zu wollen schien, während er doch zugleich gegen ihn machinirte, hielt sich Carl nicht mehr für gebunden, die dem Könige gemachte Zusage des ungefährdeten Aufenthalts zu Peronne zu halten, sondern erklärte ihn für gefangen. Nur durch neue Beschwörung der bereits mit Burgund abgeschlossenen Verträge und durch das Versprechen, die streitigen Punkte derselben nach der Auslegung, die dem Herzog beliebte, auszuführen, gewann er die Freiheit wieder. Auch mußte er sich dazu bequemen, dem Feldzug des Herzogs gegen Lüttich beizuwohnen, und vor seinen Augen ward die Eroberung der Stadt ins Werk gesetzt.

Während der nächsten Jahre boten die Thronstreitigkeiten in England, bei denen Ludwig die Lancastersche Parthei hielt, während Carl seinen Schwager Eduard von York unterstützte, dem Könige wohl Gelegenheit, feindlich gegen den Herzog aufzutreten. Er säumte auch nicht von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen, indeß etwas Entscheidendes vermochte er doch nicht zu Stande zu bringen, und mußte sich zu wiederholten Waffenstillständen verstehen, die ihre Verhältnisse im Ganzen beim Alten ließen. Ganz anders ward aber die Lage der Dinge, als Herzog Carl gegen Ende des Jahres 1472 sich mit aller Hefigkeit und Hartnäckigkeit seines Wesens neuen Plänen hingab, die ihn in mannigfache neue Verwicklungen brachten. Die leichte Besiznahme von Geldern <sup>46)</sup> scheint den Herzog zuerst auf den Gedanken gebracht zu haben, seine Lande nach dieser Seite hin zu erweitern, und durch Erwerbung des Titels eines Königs von Burgund sich in die Reihe der ersten souveränen Herrscher von Europa zu stellen. Der Besiz

---

46) Der alte Herzog Arnold von Geldern, erzürnt über die Mißhandlungen, die ihm von seinem nach der Herrschaft strebenden Sohn Adolph zu Theil geworden waren, verpfändete dem Herzog von Burgund Geldern und Zutphen für 300000 Thaler und dieser ließ die Landschaften bald besetzen.

der dem Herzog schon seit einigen Jahren durch Erzherzog Sigismund von Oestreich verpfändeten östreichischen Landschaften im Elsaß, so wie die ganz ohne Schwierigkeit vollzogene Besetzung von Geldern versprachen einen glücklichen Fortgang für die Eroberungen am Rhein. Zugleich schien auch Kaiser Friedrich III. geneigt, gegen das Versprechen einer Vermählung der burgundischen Erbin Maria mit seinem Sohn Maximilian die Ertheilung des ersehnten Königstitels an den Herzog zu bewilligen, und traf, um über diese Angelegenheit zu unterhandeln, mit Carl persönlich in Trier zusammen. Aber diese Zusammenkunft blieb ohne Resultat, denn der Kaiser, zum Theil beleidigt durch die ihn verdunkelnde Pracht, mit der der Herzog sich umgab, zum Theil mißtrauisch gemacht durch die Warnungen des Königs von Frankreich vor Carls hochfahrenden Plänen, entzog sich fast wie ein Flüchtling der vorzunehmenden Krönung, und machte damit einen der Lieblingspläne des Herzogs zu Schanden. Die geldrische Nachbarschaft veranlaßte dann den Herzog zu einer Einmischung in die Streitigkeiten über das Erzbisthum Cöln; als er aber zu Gunsten seines Prätendenten, Erzbischofs Robert von Baiern, die Belagerung von Neuß begann, verlor er vor dieser Feste, deren Besetzung sich tapfer wehrte, einen großen Theil seines Heeres und mußte endlich nach elf Monaten unverrichteter Sache abziehen. Während dieser Belagerung hatten sich auch die verpfändeten Landschaften im Elsaß gegen die drückende Herrschaft seines Statthalters Peter von Hagenbach erhoben. Dieser war zu Breisach gefangen genommen und hingerichtet, und die burgundischen Besatzungen hatten in Kurzem vor den Elsäßern und den mit ihnen verbündeten Schweizern aus der östreichischen Pfandschaft weichen müssen. Carl mußte einstweilen diese seine elsässischen Besitzungen sammt seinen dortigen Verbündeten von Adel ihrem Schicksal überlassen, denn er hatte sich nach dem vergeblichen Angriff auf Neuß gegen Lothringen gewandt und in drei Monaten die Eroberung dieses Landes, das seine südlichen Besitzungen mit den nördlichen verband, vollendet und den Herzog Renatus II. vertrieben. Gleich darauf gedachte er Rache an den Schweizern zu nehmen. Der ohne alle Besonnenheit, in der leidenschaftlichsten Stimmung, zum Theil in ungünstiger Jahreszeit geführte Krieg von 1476 und 1477 vollendete dann schleunigst das Mißgeschick des Herzogs. Nach den Niederlagen von Granson und Murten entriß ihm Herzog Renatus in

Kurzem Lothringen, und als Herzog Carl, ohne auf die Mahnung seiner Hauptleute zu achten, am 5. Januar 1477 gegen die verbündeten Lothringer und Schweizer bei Nancy sein Heer in Schlachtordnung stellte, ward es nach kurzem Kampf fast vernichtet; mit vielen Flüchtlingen ward auch der Herzog unerkannt erschlagen.

Daß Ludwig XI. diese Zeit von fünf Jahren, welche der burgundische Herzog zur Förderung seiner Interessen am Rhein, in Lothringen und in der Schweiz verbraucht hatte, im königlichen Interesse gut ausnutzte, verstand sich bei der Richtung seiner Politik von selbst. Ein Theil der großen Machthaber in Frankreich, wie der Herzog von Mencon und der Graf von Armagnac wurden während dieser Zeit ihrer Besitzungen beraubt, andere wie der junge Herzog von Lothringen und das Haus Bourbon wurden durch Begünstigung oder Heirathen an das Königshaus geknüpft. Selbst Carls Schwager, König Eduard IV. von England wurde durch eine Zusammenkunft zu Pecquigny freundlich gestimmt. Nun war durch den plötzlichen Tod des burgundischen Herzogs mit einem Schlage die größte Sorge von des Königs Herzen genommen. Sogleich beeilte er sich Herzogthum und Graffschaft Burgund und die Picardie zu besetzen, und da die Prinzessin Maria vergebens ihren Oheim Eduard von England um Hülfe anflehte, so hoffte Ludwig sich auch der niederländischen Besitzungen derselben bemächtigen zu können. Diese seine Absicht beschleunigte aber die Vermählung Marias mit Maximilian von Oestreich, und obgleich diesem tapferen Prinzen die Eigenschaften und Mittel zu einem dauernden Kriege gegen Frankreich abgingen, so fand es Ludwig wegen körperlicher Hinfälligkeit doch wünschenswerth den Krieg zu beenden. 1482 ward im Frieden zu Arras festgesetzt, daß Marias Tochter Margarethe einst mit dem Dauphin sollte vermählt werden; als zweijähriges Kind ward sie darum schon nach Paris abgeführt, um dort zu diesem Zweck erzogen zu werden. Die Graffschaften Artois und Burgund nebst einigen kleinen Herrschaften wurden ihr als Mitgift gegeben, und sollten sofort in des Dauphins Namen verwaltet werden. So waren die von burgundischer Seite dem Könige durch so viele Jahre bereiteten Hindernisse auf einmal gänzlich beseitigt. Von keinem Vasallen drohte ihm mehr ernstliche Gefahr; als alleiniges einigermaßen selbstständiges Lehn blieb damals nur die Bretagne übrig. Sie ward nach Lud-

wigs Tode durch die Vermählung seines Sohnes und Nachfolgers Carl VIII. mit der Erbin von Bretagne, Anna, gleichfalls dem königlichen Hause einverleibt 47). Da die Ehe kinderlos blieb so schenkte sich Carls Nachfolger Ludwig XII. nicht sich von seiner Gemahlin scheiden zu lassen und seines Vorgängers Wittve zu ehelichen. Von da ab blieb das Herzogthum mit der Krone Frankreich verbunden.

Wohl konnte Ludwig XI. sich mit Recht rühmen, daß durch ihn das französische Königthum zu dem Glanz wahrer Fürstenmacht erhoben sei. Er hatte das Lehnswesen so gut wie vernichtet und den Ständeversammlungen alle Bedeutung genommen. Ihm beugte sich die Geistlichkeit des Landes, Parlamente und Rechenkammer erlaubten sich nur dann und wann Vorstellungen, die nicht beachtet wurden. Man kann wohl nicht sagen, daß der Zustand des Reichs, als der König dies Alles endlich erreicht hatte, ein glücklicher und blühender war. Schwere Opfer hatte er seinen Unterthanen auferlegt, um zu seinem Ziele zu gelangen; ohne Schonung waren der Bürger und der Landmann, obgleich der König den niedern Ständen eigentlich wohl wollte, mit Steuern belastet worden. In Folge dieses Druckes lagen auch Handel und Gewerbe ganz danieder. Laut und nachdrücklich waren die Klagen über die Willkühr seiner Regierung gleich nach seinem Tode; man sprach viel von den verderblichen Folgen derselben. Aber schon die nächsten Zeiten erwiesen die Bedeutung seiner Regierung, denn zehn Jahr nach Ludwigs Tode durchzog bereits ein französisches Heer siegreich die apenninische Halbinsel. Was Philip II. und IV. angestrebt und begonnen, die Herstellung einer politischen und nationalen Einheit unter der Hegide des Königthums, das hatte Ludwig XI. zu einem solchen Punkte geführt, daß Frankreich mit dem Abschluß seiner Regierung in eine neue Epoche der Entwicklung tritt. Seine Nachfolger konnten bereits ihre Aufmerksamkeit neuen Zielen zuwenden, sie durften ihre Blicke auf die Länder

---

47) Bei dieser Gelegenheit zeigte sich schon recht deutlich, was ein König von Frankreich dem zukünftigen Beherrscher des heiligen römischen Reiches deutscher Nation bieten durfte. Um die Bretagne zu gewinnen, verstieß Carl ohne Weiteres seine verlobte Braut Margarethe und heirathete Anna, die ihrerseits wiederum dem Maximilian verlobt gewesen war. Allerdings wurden die Franche-Comté und Artois damals dem Hause Habsburg (Philipp dem Schönen) wiedergegeben.

jenseit der Gränzen Frankreichs richten. Es beginnt das vierhundertste Ringen Frankreichs und Deutschlands auf den Gefilden Italiens, ein Ringen, dessen Erfolge meist maßgebend für die Machtstellung des einen oder des andern Landes gewesen sind.

Durch welche Schwankungen hindurch hatte in dieser Periode das Königthum gehn müssen, bis es zu dem Ziele gelangte, das es unter Ludwig XI. erreichte. In welche Gefahren war es sowohl durch äußere, als auch durch einheimische Feinde gerathen, welche Demüthigungen hatten sich die Inhaber des Königthums bieten lassen müssen, wie oft scheint das Königthum am Rande des Verderbens zu stehn! König Johann beschließt sein Leben in der Gefangenschaft zu London. Karl VI. verbringt seine letzten Lebensjahre wenn auch in Frankreich, aber doch in der Gewalt des Landesfeindes. Ludwig XI. hat am burgundischen Hofe als Flüchtling und als Gefangener gelebt. Karl V. mußte als Dauphin und Regent in der Gewalt des Pariser Pöbels für sein Leben zittern; Karl dem VII. stand bei dem Tode seines Vaters der König von England in Verbindung mit dem mächtigsten Vasallen des Reichs und den nächsten Verwandten Karl's mit zweifelloser Ueberlegenheit entgegen. Und dennoch taucht das Königthum immer wieder aus den Wogen der Bedrängniß hervor; immer gestalten sich die Verhältnisse zuletzt so, daß dem Königthum der Sieg verbleibt. Wo die gewöhnlichen Hülfsmittel nicht ausreichen, müssen wie bei Karl VII. Erhebung ungewöhnliche zur Erscheinung kommen. Das Fürstenthum ist nicht im Stande unter diesem Volk national zu werden; zur Förderung seiner Interessen schließt es sich unbedenklich an den Landesfeind, und sucht seinen Schwerpunkt außerhalb des Landes. Ein ständisches Regiment bringt nur Anarchie und Verwirrung, die meist schwinden, wenn die königliche Gewalt wieder durchzugreifen beginnt. So bricht sich allmählig in der Nation das Bewußtsein Bahn, daß des Königthums Macht auch ihr Wohlergehen in sich schließt. Sie beginnt sich um eine starke Centralgewalt zu schaaren, die allein im Stande ist, sie solche Wege der Entwicklung zu führen, wie sie dem Nationalgeist und den nationalen Neigungen zusagen.